



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. September 2018
(OR. en)

11430/1/18
REV 1

ENFOPOL 409
COPEN 266
ENV 539

BERICHT

Betr.: Evaluierungsbericht zur achten Runde der gegenseitigen
Begutachtungen – "Praktische Umsetzung und Durchführung der
europäischen Strategien zur Verhütung und Bekämpfung der
Umweltkriminalität"
– Bericht über Deutschland

**EVALUIERUNGSBERICHT ZUR
ACHTEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN**

**"Praktische Umsetzung und Durchführung der europäischen Strategien zur
Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität"**

BERICHT ÜBER DEUTSCHLAND

INHALT

1.	ZUSAMMENFASSUNG	6
2.	EINLEITUNG	14
3.	ALLGEMEINE FRAGEN UND STRUKTUREN	17
3.1.	Aktionsplan oder vergleichbares Strategiepapier gegen Abfallkriminalität	17
3.2.	Nationale Programme/Projekte gegen Abfallkriminalität	18
3.3.	Statistiken	18
3.3.1.	Wichtigste Entwicklungen in Bezug auf Abfallkriminalität	18
3.3.2.	Zahl der gemeldeten Fälle von Abfallkriminalität	21
3.4.	Inländische Haushaltsmittel für die Verhütung und die Bekämpfung von Abfallkriminalität und Unterstützung mit EU-Mitteln	22
3.5.	Verhütung von Abfallkriminalität	22
3.6.	Fazit	24
4.	NATIONALE STRUKTUREN	25
4.1.	Justiz (Strafverfolgung und Gerichte)	25
4.1.1.	Innerer Aufbau	25
4.1.2.	Kapazitäten und Hindernisse bei der Strafverfolgung und Ahndung von Abfallkriminalität	28
4.2.	Strafverfolgungsbehörden	32
4.2.1.	Aufbau und Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden, die an der Verhütung und Bekämpfung von Abfallkriminalität beteiligt sind	32
4.2.2.	Ermittlungsmethoden/-instrumente	36
4.2.3.	Kapazitäten und Hindernisse bei der erfolgreichen Ermittlung von Abfallkriminalität	38
4.3.	Sonstige Behörden/Einrichtungen	41
4.4.	Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden	45
4.4.1.	Zusammenarbeit und Koordinierung	45
4.4.2.	Zugriff auf Informationen und Anlaufstellen für Erkenntnisse	53
4.5.	Fortbildung	54
4.6.	Fazit	59
5.	RECHTLICHE ASPEKTE	63
5.1.	Materielles Strafrecht	63
5.1.1.	Beschreibung der nationalen Rechtsvorschriften zu Abfallkriminalität	63
5.1.2.	Weitere Regelungen oder Justizanweisungen	70
5.1.3.	Beurteilung der Schwere der Abfallkriminalität	71

5.1.4.	Zusammenhang mit anderen schweren Straftaten.....	71
5.1.5.	Die Rolle von NRO	73
5.2.	Verfahrens-, Zuständigkeits- und Verwaltungsfragen.....	74
5.2.1.	Probleme hinsichtlich der Zulässigkeit von Beweisen	74
5.2.2.	Andere Maßnahmen als strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen	76
5.2.3.	Umgang mit beschlagnahmten Gegenständen.....	77
5.3.	Umweltsanierung	78
5.4.	Gerichtsbarkeit	78
5.4.1.	Grundsätze für die Ermittlung von Umweltkriminalität.....	78
5.4.2.	Regelungen für Kompetenzkonflikte.....	79
5.5.	Fazit	80
6.	ZUSAMMENARBEIT	82
6.1.	Internationale Zusammenarbeit.....	82
6.1.1.	Formen der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen.....	82
6.1.2.	Kanäle für den Austausch von Informationen und die Nutzung von EU-Datenbanken.....	85
6.1.3.	Bei der justiziellen Zusammenarbeit bezüglich Abfallkriminalität aufgetretene Schwierigkeiten.....	86
6.1.4.	Operative Leistungsfähigkeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen im Bereich der Abfallkriminalität.....	86
6.2.	Zusammenarbeit mit EU-Agenturen und Netzwerken	86
6.2.1.	Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust	86
6.2.2.	Erfahrungen mit der Nutzung verschiedener Umweltnetzwerke.....	87
6.3.	Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Interpol.....	88
6.4.	Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor.....	89
6.4.1.	Einbindung des Privatsektors/Öffentlich-private Partnerschaften (PPP).....	89
6.4.2.	Haftung bei Nichteinhaltung einer Verpflichtung zur Weiterleitung von Informationen an zuständige Behörden.....	90
6.4.3.	Erfahrungen mit der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor.....	90
6.5.	Fazit.....	91
7.	Illegale Verbringung von Abfällen	93
7.1.	Nationale Struktur	93
7.1.1.	Für die Verhütung und Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen zuständige Behörden.....	93
7.1.2.	Aufdeckung der illegalen Verbringung von Abfällen	94
7.1.3.	Besonderheiten der illegalen Verbringung von Abfällen.....	95
7.1.4.	Maßnahmen bezüglich der Verbringung von Abfällen	98
7.2.	Inspektionen/Kontrollen	98

7.2.1.	Methodik der Inspektionen/Kontrollen und Folgemaßnahmen	98
7.2.2.	Spezifische Inspektionen in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und Altfahrzeuge (ELV).....	99
7.2.3.	Herausforderungen bezüglich der Rücknahme illegal verbrachter Abfälle	100
7.2.4.	Erster Kontrollplan	101
7.3.	Fazit	102
8.	Behandlung gefährlicher Abfälle	104
8.1.	Die Einstufung gefährlicher Abfälle und die Herausforderungen bei der Beurteilung der Schwere einer Tat	104
8.2.	Das System der Inspektionen und die beteiligten Behörden	105
8.3.	Maßnahmen für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit beim Umgang mit gefährlichen Abfällen	106
8.4.	Tendenzen bei der illegalen Behandlung gefährlicher Abfälle	106
8.5.	Fazit	107
9.	Illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe	108
9.1.	Der Begriff "gefährliche Stoffe"	108
9.2.	Arten illegaler Tätigkeiten, die die illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe betreffen, und aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich	111
9.3.	Verfahrensfragen	113
9.3.1.	Methoden der Beweissicherung und Umgang mit gefährlichen Stoffen	113
9.3.2.	Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnern.....	114
9.3.3.	Ermittlungsmethoden.....	114
9.3.4.	Haupthindernisse für eine erfolgreiche Ermittlung und Strafverfolgung.....	115
9.3.5.	Fortbildung	115
9.4.	Fazit	117
10.	SCHLUSSBEMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	118
10.1.	Vorschläge Deutschlands.....	118
10.2.	Empfehlungen	118
10.2.1.	Empfehlungen an Deutschland	118
10.2.2.	Empfehlungen an die Europäische Union, ihre Organe und Einrichtungen sowie an die anderen Mitgliedstaaten	122
10.2.3.	Empfehlungen an Eurojust/Europol/Kommission	122
Annex A:programme for the on-site visit and persons interviewed/met.....		123
Annex B:List of abbreviations/glossary of terms		131

1. ZUSAMMENFASSUNG

Der Besuch ist von den deutschen Behörden gut vorbereitet worden; zu dem Besuch gehörten Treffen mit den einschlägigen Verantwortlichen für die Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität und für die Umsetzung und Durchführung der europäischen Strategien. Ferner gehörte dazu auch ein Besuch des Bundeslandes Brandenburg, der sehr interessant war und ein besseres Verständnis der Lage auf operativer Ebene ermöglicht hat. Allerdings wäre es sehr nützlich gewesen, mehr Bundesländer zu besuchen, um einen größeren Überblick über das ganze Bundesgebiet zu erlangen.

Bei dem Besuch vor Ort machten die deutschen Behörden dem Gutachterausschuss gegenüber Angaben zu den rechtlichen und operativen Aspekten der Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit Stellen der EU; weitere Angaben wurden auf Anfrage per E-Mail übermittelt.

Der Gutachterausschuss war damit in der Lage, das System zufriedenstellend zu begutachten und bewährte Vorgehensweisen zu erkennen, die mit den übrigen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden sollen.

Deutschland ist ein föderaler Staat. Die staatlichen Befugnisse sind zwischen dem Bund und den sechzehn Bundesländern aufgeteilt, wobei die Befugnisse nach dem Grundgesetz vertikal und horizontal aufgeteilt sind.

Auf horizontaler Ebene ist die Staatsgewalt in drei Gewalten aufgeteilt: die Legislative, die Exekutive und die Judikative.

Auf vertikaler Ebene sind die drei Gewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) den drei Regierungsebenen zugeteilt: dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Die Staatsgewalt ist in erster Linie zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt, während die lokale Ebene meist als Bestandteil der Länder betrachtet wird.

Das deutsche System ist gekennzeichnet durch das Prinzip der "strikten Gewaltenteilung" und Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern. Als Mitglieder des Föderalstaates haben die sechzehn Bundesländer hoheitliche Rechte und Zuständigkeiten, die ihnen nicht vom Bund gewährt werden, sondern ihnen durch das Grundgesetz (GG) garantiert sind (vertikale Aufteilung).

Das bundesdeutsche System beruht indes nicht auf vollkommen unterschiedlichen und getrennten Säulen von Bundes- und Länderbefugnissen ohne Verknüpfungen. Das Grundgesetz legt nämlich eine Konzentration legislativer Aufgaben auf Bundesebene und eine Konzentration von Verwaltungsaufgaben auf Länderebene fest. Die meisten Rechtsvorschriften werden daher auf der Bundesebene erlassen, aber von den Ländern durchgeführt, die verhältnismäßig große Freiheit in der Frage haben, wie sie die Bundesgesetze in den Verwaltungsstrukturen anwenden.

Nach den Artikeln 30 und 83 des Grundgesetzes führen die Länder die Rechtsvorschriften aus. Die Länder regeln die Einrichtung der Behörden und die Verwaltungsverfahren (Artikel 84 Absatz 1 GG). Die Bundesregierung darf in diesem Fall keine Fachaufsicht führen. Die Rechtsaufsicht ist auf ein spezifisches Verfahren zwischen der Bundesregierung und den Ländern beschränkt und wird in der Regel nicht als Einzelüberprüfung ausgeübt.

Die legislative Gewalt ist zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Nach dem Grundgesetz haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (Artikel 70 GG). In diesen Fällen sind die Landesparlamente für die Gesetzgebung in ihrem Bundesland zuständig.

Für wichtige Gesetzgebungsangelegenheiten verleiht das Grundgesetz dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse. Im Bund sind der Bundestag und der Bundesrat für die Gesetzgebung zuständig. Grundsätzlich verfügt der Bundesrat – das Vertretungsorgan der Länder auf Bundesebene – nur über ein Veto mit aufschiebender Wirkung, über das der Bundestag sich hinwegsetzen kann. In bestimmten Fällen verfügt der Bundesrat jedoch über ein absolutes Veto; das heißt, dass der Bundestag nicht ohne Zustimmung des Bundesrats beschließen kann.

Nach dem Grundgesetz gibt es drei Bereiche der Bundesgesetzgebung: ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, konkurrierende Gesetzgebung, die sowohl dem Bund als auch den Ländern zusteht, und Abweichungsgesetzgebung der Länder.

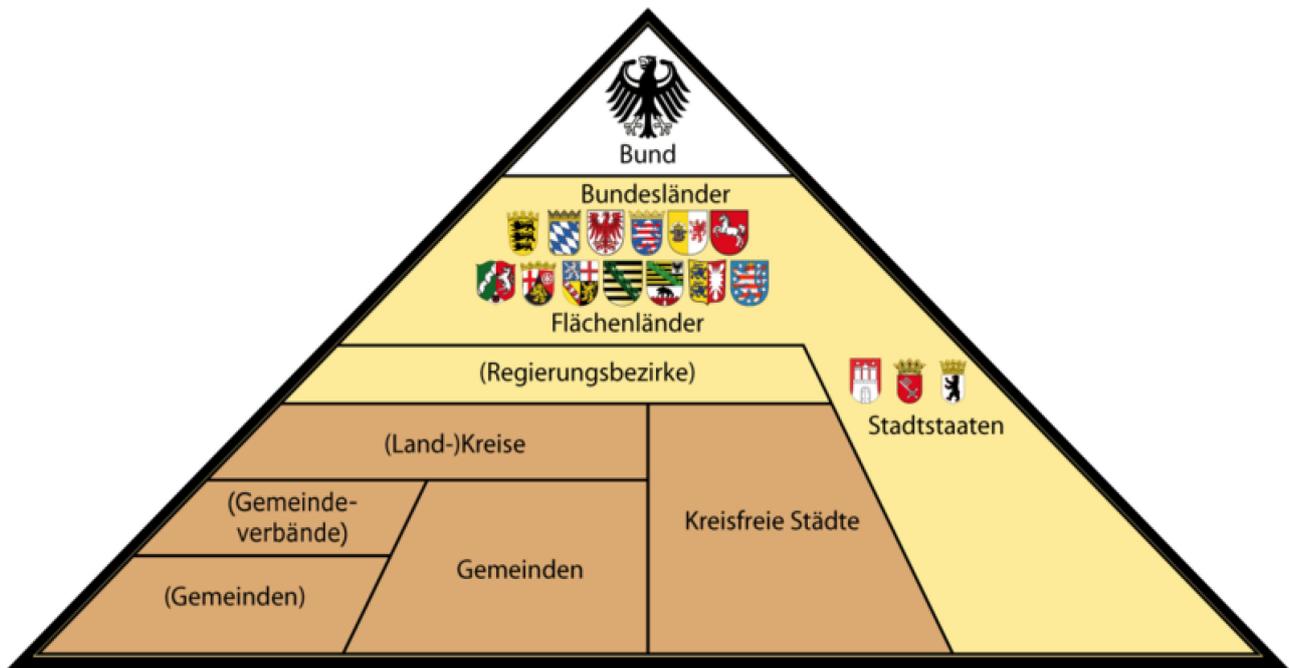
Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 GG). Auf Gebieten, die in die Abweichungsgesetzgebung fallen, können die Länder von den Bundesgesetzen abweichende Regelungen treffen (Artikel 72 GG). Bundesrecht bricht Landesrecht (Artikel 31 GG). In Fällen, in denen Landesrecht mit Bundesrecht in Konflikt steht, ist somit ausschließlich das Bundesrecht verbindlich.

In der Praxis hat der Bund die größte Gesetzgebungsbefugnis, da er tätig werden kann, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder ist daher de facto eher gering, auch wenn ihre Zuständigkeiten in einer größeren Reform im Jahr 2006 ausgeweitet wurden. Die meisten Umweltgesetze sind heute Bundesgesetze und oft von EU-Recht abgeleitet. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Kontrolle der Luftverschmutzung, Lärmschutz, Abfallbewirtschaftung, Chemikalien, Gentechnik und nukleare Sicherheit. Wichtige Bereiche, die von Bundesgesetzen erfasst werden, sind insbesondere Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege.

Während die meisten Gesetzgebungszuständigkeiten beim Bund zusammengefasst sind, ist die Ausführung der Gesetze in erste Linie Sache der Länder (Artikel 30 und 83 GG). Dies gilt auch für das Umweltrecht.

Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise, Verbandsgemeinden, Städteverbände und Landkreise) sind Teil der Länder.

Das Schaubild zeigt die Verwaltungsgliederung Deutschlands mit dem Bund an der Spitze, darunter die sechzehn Bundesländer, zu denen Flächenländer und Stadtstaaten gehören, und darunter die Kreis- und Gemeindeebene.



Deutschland hat ein umfassendes Regelwerk für Umweltkriminalität, das in erster Linie aus einem Kapitel im Strafgesetzbuch über Straftaten gegen die Umwelt (Kernstrafrecht) und verschiedenen Vorschriften zur Umweltkriminalität in einzelnen Umweltgesetzen (Nebenstrafrecht) besteht. Das Strafrecht hat eine wichtige ergänzende Rolle zum Umweltverwaltungsrecht, da besonders schwere Vergehen strafrechtlich geahndet werden.

Der Umweltschutz wird durch Bestimmungen des Grundgesetzes und einiger Landesverfassungen geregelt. Trotz des deutlichen Stellenwerts, den die Umwelt im Grundgesetz hat, sei darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung der Umweltkriminalität gegenwärtig nicht als obere Priorität angesehen wird, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass die Arbeit auf die Bekämpfung des Terrorismus konzentriert werden muss.

Dieser Aspekt wurde bei mehreren Zusammenkünften geäußert, in denen betont wurde, dass Deutschland die Terrorismusbekämpfung als oberste Priorität ansieht.

Auf europäischer Ebene sind die deutschen Strafverfolgungsbehörden (einschließlich Bundes- und Länderpolizei) durch den deutschen Zoll (ZKA) in der EMPACT-Priorität für die Jahre 2018 bis 2021 im Rahmen des Politikzyklus EU SOCTA, zu dem Umweltkriminalität gehört, vertreten. Der deutsche Zoll (ZKA) ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der EMPACT-Priorität "Umweltkriminalität" beteiligt, und er vertritt auch das Bundeskriminalamt (BKA) und die Länderpolizei. Da jedoch Umweltkriminalität national und international an Bedeutung zunimmt, bedarf es einer gemeinsamen Konzeption, um sie wirksam zu bekämpfen. Es wäre für alle EMPACT-Länder und für Deutschland selbst von Vorteil, wenn sich die deutsche Polizei dieser Priorität anschließen würde. Es wäre jedoch für alle EMPACT-Länder von Vorteil, wenn die deutsche Polizei (d. h. das BKA) an den Sitzungen dieser Priorität teilnehmen würde, um speziell polizeibezogene Fragen direkt zu erörtern.

Die deutschen Strafverfolgungsbehörden (insbesondere BKA und ZKA) beteiligen sich auch aktiv an den Arbeitsgruppen von INTERPOL im Rahmen des Umweltsicherheitsprogramms. Sie sind außerdem Mitglied des Netzes EnviCrimeNet und der Lenkungsgruppe von EnviCrimeNet.

Die Polizei verfügt über ein nationales und internationales Konzept für die Bekämpfung von Umweltstraftaten; in Entscheidungen auf strategischer Ebene sind jedoch nicht notwendigerweise andere Behörden einbezogen – beispielsweise sind die Umweltbehörden nur auf operativer Ebene beteiligt. Auch wenn es in allen Bundesländern interministerielle Erlasse zwischen den Ressorts Justiz, Umwelt und Inneres gibt, so fehlt doch ein strategisches Konzept.

Es gibt keine allgemeinen Bestimmungen, die Staatsanwälte und Richter dazu verpflichten würden, sich auf Umweltkriminalität zu spezialisieren. Allerdings gibt es in fast allen Ländern bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten spezialisierte Abteilungen bzw. Strafkammern.

Die Bearbeitung von Umweltkriminalität wird auf Seiten der Kriminalpolizei der Länder in der Regel durch spezialisierte Ermittlungseinheiten und von spezialisierten und geschulten polizeilichen Ermittlern vorgenommen.

Die Zollbehörden spielen insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen eine wichtige Rolle. Der Vorteil dieser Organisation liegt darin, dass der Zoll eine bundesweite Behörde mit eindeutigen und direkten Meldekanälen ist.

Es werden alle üblichen Ermittlungsmaßnahmen angewandt, um Abfallkriminalität zu ermitteln, einschließlich Kriminaltechnik und Finanzermittlungen sowie elektronischer Datensicherung und -auswertung, während besondere Ermittlungsmaßnahmen aufgrund der nach den Gesetzen zur Abfallkriminalität vorgesehenen Sanktionen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Ein Bezug zur organisierten Kriminalität konnte nur in wenigen Fällen festgestellt werden¹. Jedoch ist das spezielle Merkmal der deutschen Definition von organisierter Kriminalität, d. h. die "Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen", normaler Bestandteil des Wirtschaftslebens in der Abfallwirtschaft und kann somit nicht allein zur Qualifizierung als organisierte Kriminalität herangezogen werden. Alle anderen Elemente der Definition von organisierter Kriminalität müssen berücksichtigt oder nachgewiesen werden. Aufgrund der ausgeprägten wirtschaftskriminellen Bezüge können schwere Erscheinungsformen gewerbsmäßiger Abfallverschiebung als eine spezielle Form der organisierten Wirtschaftskriminalität charakterisiert werden. Nicht immer werden wirksame Ermittlungsinstrumente eingesetzt, um in Fällen von Abfallkriminalität erfolgreich zu ermitteln.

Die Ermittlungsmethoden sind von Land zu Land unterschiedlich, da einige Länder fortschrittlichere Ermittlungsinstrumente entwickelt haben (wie ausgefeiltere kriminaltechnische Methoden).

Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens bei der Bekämpfung von Abfallverschiebung sind eine Koordinierung zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden der verschiedenen Länder sowie der Austausch bewährter Vorgehensweisen, die in einigen Ländern erprobt wurden, wünschenswert.

¹ Organisierte Kriminalität ist im deutschen Recht nicht definiert. Daher dient die folgende Arbeitsdefinition von organisierter Kriminalität, die im Mai 1990 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der deutschen Polizei und der Justizbehörden (GAG Justiz/Polizei) verabschiedet wurde, als Grundlage für die Erhebung:
"Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig
a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken." (BKA, Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2016, S. 10).

Die Polizei und die Staatsanwälte gaben an, dass die Rechtsvorschriften sehr komplex sind. Besondere Herausforderungen im Bereich der Umweltkriminalität ergeben sich auch aus der naturwissenschaftlich-technischen Komplexität vieler Sachverhalte. Die Staatsanwaltschaften sind befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen, aber die Strafverfolgungs- und Justizbehörden haben nur in einigen Ländern direkten Zugriff auf die Datenbanken und Register verwaltungsrechtlicher Fachbehörden.

Zwar wäre zu empfehlen, einen direkten Zugriff zu gewähren, aber es sei darauf hingewiesen, dass auch ein indirekter Zugriff sachdienlich ist.

Ein einziger Datenverbund, PIAV genannt, wird gegenwärtig aufgebaut und dürfte für Abfallkriminalität in drei bis fünf Jahren einsatzbereit sein. Die Einbeziehung des Zolls in den PIAV ist ebenfalls vorgesehen.

Den Umweltverwaltungsbehörden obliegen die primären Kontroll- und Gefahrenabwehraufgaben und der Vollzug des einschlägigen Verwaltungsrechts. Die Aufdeckung von Straftaten ist jedoch begrenzt, da es dafür an den erforderlichen Fachkenntnissen fehlt. Zugleich würde die Aufdeckung von Straftaten ansteigen, wenn die Polizei befugt wäre, Abfalltransporte im Straßenverkehr zu kontrollieren. Nur einige Länder, wie beispielsweise Rheinland-Pfalz, haben die Polizei dazu ermächtigt.

Im Hinblick auf die Verhütung von Abfallkriminalität hat sich allerdings bewährt, dass alle LKW, die Abfall transportieren, mit einem "A" gekennzeichnet sein müssen. Dadurch können die Kontrollbehörden Fahrzeuge, die Abfall transportieren, schnell und einfach erkennen.

Was die Inspektion von Anlagen betrifft, so waren die Umweltkontrollbehörden zuvor verpflichtet, eine Inspektion anzukündigen. Es hat sich jedoch in der Praxis herausgestellt, dass es nützlich ist, auch unangekündigte Inspektionen durchzuführen. Daher wurde das Verfahren in einigen Ländern geändert, und nun werden neben den angekündigten Inspektionen auch unangekündigte Inspektionen durchgeführt.

Die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden ist offensichtlich recht gut und eng. Zu den Kontrollen im Bereich der Abfallverbringung gibt es im Abfallverbringungsgesetz Regelungen zur Zusammenarbeit der Landesbehörden, des Bundesamts für Güterverkehr und des Zolls. Zudem gibt es eine Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen (<http://www.laga-online.de/servlet/is/23875/>).

Die Entsendung eines Polizeibeamten zum Umweltministerium Nordrhein-Westfalens gilt als ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit. Aufgabe bei dieser Entsendung ist es, etwaige Strafsachen im Ministerium zu steuern und eine sachdienliche Verbindung zu einer Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft herzustellen.

Neben den oben angeführten Beispielen einer guten Zusammenarbeit berichteten die Justizministerien einiger Länder in Einzelfällen auch über Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden.

Die internationale Zusammenarbeit wurde ebenfalls als gut bezeichnet, ebenso wie die Anwendung der EU-Instrumente durch die deutschen Behörden.

Alle Stellen bieten ihrem Personal im Allgemeinen Schulungen. Es sollten indes gemeinsame Schulungen aller einschlägigen Stellen veranstaltet werden, damit Erfahrungen ausgetauscht und Probleme und mögliche Lösungen behandelt werden können. Dies gilt insbesondere für Umweltbehörden, denen bei Inspektionen eine wichtige Rolle zukommt.

Der Privatsektor ist durch ein System der Selbstkontrolle beteiligt. Die Vertreter von NRO, mit denen während des Besuchs gesprochen wurde, gaben jedoch an, dass mehr öffentliche Kontrollen notwendig seien und dass diese Kontrollen wenn möglich zentralisiert werden sollten, während Systeme der Selbstkontrolle zurückgeführt werden sollten.

Die wichtigsten Behörden führen Statistiken. Für die Polizei sammelt das Bundeskriminalamt unter anderem Daten über die Anzahl von Fällen in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Das Statistische Bundesamt stellt die bundesweiten justiziellen Statistiken zusammen, insbesondere in der Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3), in der die diesbezüglichen Ergebnisse der Länder zusammengeführt werden. Diese Statistiken ermöglichen es jedoch nicht, Schlussfolgerungen hinsichtlich des Verlaufs und des Ergebnisses spezifischer Fälle und Verfahren zu ziehen, indem beispielsweise die Zahl der Fälle mit der Zahl der Strafverfolgungen und Verurteilungen abgeglichen wird.

Nach der Auswertung der verfügbaren Daten über gemeldete Fälle der Abfallkriminalität scheint die Zahl dieser Fälle im Vergleich zu der Größe des Bundesgebiets, der Wahrnehmung in der Gesellschaft und den Pressemeldungen gering zu sein.

Die Sachverständigen sind der Auffassung, dass Deutschland ein gutes System für die Bekämpfung der Abfallkriminalität hat; da aber Abfallkriminalität nicht als eine Priorität gilt, bleiben die Ergebnisse hinter den tatsächlichen Möglichkeiten zurück.

2. EINLEITUNG

Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997² wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen. Im Einklang mit Artikel 2 der genannten Gemeinsamen Maßnahme hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" (GENVAL) in ihrer Sitzung vom 5. Mai 2017 beschlossen, dass die achte Runde der gegenseitigen Begutachtung die praktische Umsetzung und Durchführung der europäischen Strategien zur Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität zum Gegenstand haben soll.

Die Wahl der Umweltkriminalität zum Thema der achten Runde der gegenseitigen Begutachtungen wurde von den Mitgliedstaaten begrüßt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Straftaten, die unter den Begriff Umweltkriminalität fallen, wurde allerdings vereinbart, dass sich die Begutachtung vor allem auf die Straftaten richten soll, denen die Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit widmen möchten.

Die Begutachtungsrunde konzentriert sich daher auf drei spezifische Bereiche: Abfallkriminalität, illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Abfall; sie sollte eine umfassende Prüfung der rechtlichen und operativen Aspekte der Bekämpfung der Umweltkriminalität, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit einschlägigen EU-Agenturen beinhalten.

Die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien³ (Umsetzungszeitpunkt 12. Dezember 2010), die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt⁴ (Umsetzungszeitpunkt 26. Dezember 2010) und die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen⁵ (in Kraft getreten am 12. Juli 2007) sind in diesem Zusammenhang besonders relevant.

Nach dem Beschluss der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" bezieht sich die Begutachtungsrunde nicht auf grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten mit Bezug zu anderen Arten der Umweltkriminalität wie illegaler Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, illegaler Holzhandel, illegaler Fischhandel oder Luftverschmutzung.

² Gemeinsame Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 (ABl. L 344 vom 15.12.1997, S. 7).

³ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁴ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 31.

⁵ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach der Abfallrichtlinie verpflichtet, bis 12. Dezember 2013 Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen. Ziel dieser Programme ist es, dass ein koordiniertes nationales Konzept für Abfallvermeidung vorgelegt wird, mit dem die Ziele und Strategien festgelegt werden und darauf abgezielt wird, dass das Wirtschaftswachstum von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltfolgen entkoppelt wird. Nationale Abfallvermeidungsprogramme sollten den Mitgliedstaaten dabei helfen, das Wirtschaftswachstum von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltfolgen zu entkoppeln.

Die Erfahrungen aus vergangenen Begutachtungen zeigt, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente und Programme unterschiedlich weit vorangeschritten sein werden und dass der gegenwärtige Prozess der Begutachtung auch einen nützlichen Beitrag für diejenigen Mitgliedstaaten liefern kann, die möglicherweise noch nicht alle Aspekte der verschiedenen Instrumente umgesetzt haben.

In den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Bekämpfung der Umweltkriminalität⁶ wird erklärt, dass es zur Bekämpfung der Umweltkriminalität eines umfassenden multidisziplinären Ansatzes auf allen Ebenen, einer besseren Zusammenarbeit und eines besseren Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden einschließlich von Drittländern und eines verstärkten Dialogs und verstärkter Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen bedarf.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte soll die Begutachtung breit angelegt und interdisziplinär sein und sich nicht nur auf die Umsetzung der verschiedenen Instrumente zur Bekämpfung der Umweltkriminalität konzentrieren, sondern vielmehr auch auf die operativen Aspekte in den Mitgliedstaaten. Abgesehen von der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsdiensten und Eurojust wird daher auch betrachtet, wie die Polizeibehörden und der Zoll auf nationaler Ebene mit Europol oder Interpol zusammenarbeiten und wie Informationen von den genannten Stellen den richtigen Polizeidienststellen und Fachdienststellen zugeleitet werden. Die Begutachtung erstreckt sich auch auf die operative Praxis in den Mitgliedstaaten hinsichtlich Abfallbehandlungsverfahren und Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern.

⁶ Dok. 15412/16 ENFOPOL 484 ENV 791 ENFOCUSTOM 235.

Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" hat am 5. Mai 2017 die Reihenfolge der Besuche in den Mitgliedstaaten festgelegt. Deutschland war der siebte Mitgliedstaat, der in dieser Begutachtungsrunde besucht wurde. Im Einklang mit Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme hat der Vorsitz eine Liste der Sachverständigen für die durchzuführenden Begutachtungen aufgestellt. Die Mitgliedstaaten haben nach einem schriftlichen Ersuchen, das der Vorsitzende der Gruppe am 28. Januar 2017 an die Delegationen übermittelt hat, Sachverständige benannt, die über eingehende praktische Kenntnisse in Bezug auf den Begutachtungsgegenstand verfügen.

Die Gutachterausschüsse setzen sich aus drei nationalen Sachverständigen zusammen, die von zwei Bediensteten des Generalsekretariats des Rates sowie von Beobachtern unterstützt werden. Für die achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" dem Vorschlag des Vorsitzes zugestimmt, dass die Europäische Kommission, Eurojust und Europol als Beobachter eingeladen werden sollten.

Die mit der Begutachtung Deutschlands beauftragten Sachverständigen waren Herr Karl Frauenberger, Herr Pietro Molino und Herr Derk Jan de Boer. Die folgenden Beobachter waren ebenfalls beteiligt: Herr Andreas Mausolf (Europol), begleitet von Frau Carmen Giuffrida vom Generalsekretariat des Rates.

Dieser Bericht ist vom Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates ausgehend von den Ergebnissen des Besuchs in Deutschland vom 30. Januar bis 2. Februar 2018 und von den ausführlichen Antworten Deutschlands auf den Fragebogen zusammen mit den ausführlichen Antworten auf Folgefragen erstellt worden.

3. ALLGEMEINE FRAGEN UND STRUKTUREN

3.1. Aktionsplan oder vergleichbares Strategiepapier gegen Abfallkriminalität

Deutschland hat keinen Aktionsplan oder vergleichbares Strategiepapier auf Bundesebene gegen Abfallkriminalität, der bzw. das alle Stellen vereint, die an der Bekämpfung und Verhütung von Abfallkriminalität beteiligt sind.

In allen Bundesländern existieren interministerielle Erlasse zwischen den Ressorts Justiz, Umwelt und Inneres, die eine Zusammenarbeit zwischen den an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligten Behörden regeln. Ein interministerieller Ansatz, bei dem alle relevanten Länderbehörden strategische Ziele und Maßnahmen festlegen würden, konnte indes nicht festgestellt werden.

Für den Bereich der Polizei existiert eine bundesweite und internationale Fachkonzeption zur Bekämpfung von Umwelt- und Verbraucherschutzdelikten, die auf verstärkte Bekämpfungsmaßnahmen und die Gewährleistung eines einheitlichen kriminalpolizeilichen Vollzugs in Deutschland abzielt.

Während des Besuchs ist ein Dokument vorgelegt worden, in dem die Konzeption für die Bekämpfung illegaler Abfallentsorgung durch die Polizei in den Ländern Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt dargelegt wird. In diesem Dokument wird hervorgehoben, dass es einer Zusammenarbeit mit den Abfallbehörden und mit den Justizbehörden bedarf.

In der Konzeption der Polizei sind andere Behörden lediglich auf operativer Ebene einbezogen, nicht aber auf strategischer Ebene.

Bei der bundesweiten Konzeption sind in erster Linie folgende Maßnahmen zu nennen:

- Einrichtung von kriminalpolizeilichen Fachdienststellen;
- kriminalpolizeiliche Spezialausbildung;
- kriminalpolizeilicher Nachrichtenaustausch auf nationaler/internationaler Ebene einschließlich zentraler Auswertung;
- Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Umweltverwaltungsbehörden;
- Bekämpfung überörtlicher/schwerer Kriminalität auf Zentralstellenebene.

3.2. Nationale Programme/Projekte gegen Abfallkriminalität

Gegen Abfallkriminalität wurden oder werden keine nationalen Programme oder Projekte durchgeführt.

3.3. Statistiken

3.3.1. Wichtigste Entwicklungen in Bezug auf Abfallkriminalität

Die Strafverfolgungsstatistiken beruhen auf bundesweit einheitlichen Vorschriften der Länder, da es hierfür keine Vorschriften der EU oder des Bundes gibt.

Das Bundeskriminalamt veröffentlicht jährlich die Polizeiliche Kriminalstatistik. Aus deren Daten werden die Anzahl der Fälle und die Anzahl verdächtiger Personen in Bezug auf Abfallkriminalität ersichtlich.

Das Statistische Bundesamt stellt die bundesweiten justiziellen Statistiken zusammen, indem es die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistiken der Länder zusammenführt.

Die Daten werden elektronisch erhoben und in der Regel Ende des Monats an das zuständige statistische Landesamt übermittelt.

Die vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Staatsanwaltschaftsstatistik (Staatsanwaltschaften, Fachserie 10 Reihe 2.6) und die Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren (Strafgerichte, Fachserie 10 Reihe 2.3) weisen die erledigten Verfahren nach Verfahrensgegenstand aus. Abfallkriminalität wird dabei den "Umweltschutzsachen" zugerechnet. Welcher Anteil der Umweltschutzsachen auf Abfallkriminalität entfällt und gegen wie viele Personen sich ein bzw. die Verfahren richteten, ist jedoch nicht ersichtlich.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Zahl der tatsächlich wegen dieser Straftaten abgeurteilten/verurteilten Personen höher sein kann, als dies durch die Zahlen dieser amtlichen Statistiken abgebildet werden kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Strafverfolgungsstatistik die Abgeurteilten/Verurteilten, die mehrere Strafvorschriften verletzt haben, d. h. die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, nur hinsichtlich des Straftatbestands statistisch erfasst werden, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Die Statistiken der deutschen Behörden ermöglichen es nicht, Schlussfolgerungen hinsichtlich des Verlaufs und des Ergebnisses spezifischer Fälle und Verfahren zu ziehen, indem beispielsweise die Zahl der untersuchten Fälle mit der Zahl der strafrechtlich verfolgten und verurteilten Personen abgeglichen wird.

Nähere Angaben sind indes einzelnen Statistiken zu entnehmen, beispielsweise den Statistiken des Zolls (die Daten für 2017 enthalten Angaben zu den ermittelten Fällen und den sichergestellten Waren).

Die Zahl der gemeldeten Fälle erscheint im Vergleich zur öffentlichen Wahrnehmung der Umweltkriminalität nicht besonders hoch.

Es gibt keine nennenswerten Statistiken von Nichtregierungsorganisationen (NRO).

Nach den vorhandenen Statistiken scheinen die wichtigsten Trends nahezu konstant zu sein. Die Anzahl der Strafverfahren im Bereich Umweltschutz, bei denen Abfallkriminalität eine Rolle spielt, hat sich in den letzten fünf Jahren nur leicht verringert. Konkret sind im Jahr 2016 insgesamt 15 931 Strafverfahren der Staatsanwaltschaften im Umweltbereich erledigt worden; das entspricht einem leichten Minus von 760 (= -4,6 %) im Vergleich zum Jahr 2011 (16 691).

Der Geschäftsanfall der gerichtlichen Umweltschutzsachen ist ebenfalls rückläufig; den im Jahr 2016 1 045 gerichtlich erledigten Umweltschutzsachen stehen 1 366 des Jahres 2011 gegenüber; das entspricht einem Minus von 321 (= -23,5 %). Leicht rückläufig sind auch Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Umwelt; die betreffende Zahl ist in den Jahren 2011 bis 2016 von 1 163 auf zuletzt 1 074 zurückgegangen (-89 = -7,6 %).

Bezüglich Verurteilungen wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen ergibt sich folgendes Bild.

Den 773 Verurteilten wegen Straftaten gemäß § 326 Absatz 1 StGB des Jahres 2011 stehen im Jahr 2016 644 gegenüber (-129 = -16,7 %).

Wegen Straftaten gemäß § 326 Absatz 2 StGB sind es 46 Verurteilungen im Jahr 2016 gegenüber 13 Verurteilungen im Jahr 2011 (+33 = +253,8 %; ein starker Anstieg war vom Jahr 2012 zu 2013 zu verzeichnen).

Wegen Straftaten gemäß § 326 Absatz 5 Nummer 1 StGB werden für das Jahr 2011 insgesamt 84 Verurteilte ausgewiesen, für das Jahr 2016 sind es 127 (+43 = +51,2 %).

Das polizeiliche Fallaufkommen von Abfalldelikten in Deutschland ist in den vergangenen Jahren mit jeweils rund 8 000 Verdachtsfällen relativ konstant gewesen. Die kriminalistisch-kriminologische Forschung geht allerdings von einem großen Dunkelfeld aus.

In dieser Hinsicht sei darauf hingewiesen, dass Umweltkriminalität gemeinhin als Kontrollkriminalität bezeichnet wird. Das bedeutet, dass bei intensiveren Kontrollen die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass Umweltkriminalität aufgedeckt wird. Bei den Delikten der Abfallverschiebung (gewerbsmäßige Abfallkriminalität) handelt es sich wie auch bei Bagatelldelikten im Zusammenhang mit Abfällen um Kontrollkriminalität. Dies bedeutet, dass das bekannt gewordene Fallaufkommen nicht zwangsläufig die tatsächliche Entwicklung der Umweltkriminalität repräsentiert.

Zugleich sei auch darauf hingewiesen, dass die Statistiken auch den Schluss nahelegen könnten, dass bei der Abfallbewirtschaftung stärker kontrolliert wird als in anderen Bereichen der Umweltkriminalität wie Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung oder beim Artenschutz.

Aufgrund kriminalistisch-kriminologischer Erfahrungswerte und Auswertemaßnahmen kann eine Kohärenz zwischen allgemeinen Entwicklungen auf dem Entsorgungsmarkt und dem spezifischen Kriminalitätsaufkommen angenommen werden.

Seit den neunziger Jahren sind überregionale und grenzüberschreitende Abfalltransporte erheblich angestiegen. Diese Entwicklung spiegelt sich in den Fällen von Abfallverschiebung insofern wider, als Abfälle grundsätzlich nicht in der Nähe ihres Anfalls illegal entsorgt, sondern über Lieferketten überregional und grenzüberschreitend verschoben werden.

Ein weiteres Beispiel für den Bezug zwischen den allgemeinen Entwicklungen auf dem Entsorgungsmarkt und dem spezifischen Kriminalitätsaufkommen sind mineralische Abfälle. Diese Stoffgruppe macht die Hälfte des Aufkommens an gefährlichem Abfall aus und die Entsorgungsinfrastruktur für mineralische Abfälle ist somit maßgeblich auch Gegenstand in Ermittlungsverfahren wegen Abfallverschiebung. Mineralische Abfälle werden auch für das illegale Einschleusen von organisches Material enthaltenden Abfällen genutzt.

In Bezug auf grenzüberschreitende Abfallverschiebung dominieren Fälle des illegalen Exports von Massenabfällen wie Elektro- und Elektronikaltgeräte oder Altfahrzeuge, gefolgt von illegalen Importen gefährlicher Abfälle aus Gewerbe und Industrie. Die Daten werden vom Umweltbundesamt erhoben (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/verfolgung-der-illegalen-abfallverbringung>).

Weitere Erkenntnisse resultieren aus Forschungsberichten (<http://www.cwitproject.eu> und <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/development-of-proposals-including-legal>) und dem kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch.

Ende 2016 ließ sich aus Sicht der Abfallwirtschaftsverwaltung ein erkennbarer Rückgang der illegalen Beiladungen in Gebrauchtfahrzeugen aufgrund der anhaltenden und intensiven Kontrollen feststellen.

Das Lagebild aus Sicht des Zolls hat 2016 ergeben, dass es zu vermehrten Transporten von Autobatterien nach Frankreich kommt. Zudem ist eine vermehrte Konkurrenzsituation der deutschen Schrotthändler durch grenznahe Unternehmen der Branche erkennbar. Ausländische Schrottsammler scheinen mehr Elektroaltgeräte (auch FCKW-Kühlschränke) in Grenznähe einzusammeln.

3.3.2. Zahl der gemeldeten Fälle von Abfallkriminalität

Die Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt anhand eines – jährlich aktualisierten – ausführlichen Straftatenverzeichnisses, das sich an den Tatbeständen bzw. Kategorien des deutschen Strafrechts orientiert (siehe

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/pks2017_node.html). Werden durch ein Täterhandeln mehrere Straftatbestände verwirklicht, so wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik nur das Delikt mit der höchsten Strafandrohung erfasst. Das kann dazu führen, dass eine Umweltstraftat statistisch nicht erfasst wird, wenn der Täter zugleich ein schwerer wiegendes Delikt begangen hat.

7 528 Fälle des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (von insgesamt 12 149 Umweltstraftaten) sind nach den Statistiken im Jahr 2015 verzeichnet worden.

Die Lage im Zusammenhang mit der Feststellung von verunreinigten Standorten ist offenbar unterschiedlich: Zwar gibt es Länder, die gemeldet haben, dass sie mehrere illegale Deponien festgestellt haben, aber andere Länder scheinen davon so gut wie gar nicht betroffen zu sein.

Die vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren (Strafgerichte, Fachserie 10 Reihe 2.3) enthält keine spezifischen Statistiken zur Abfallkriminalität, die als Teilmenge der Straftaten gegen die Umwelt ausgewiesen wird (siehe <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte.html>).

Die Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3) enthält eine detaillierte Liste von Straftaten, die auf den Kategorien und Definitionen von Straftaten im deutschen Strafrecht beruht; somit sind detaillierte Daten zu Strafverfolgungen und Verurteilungen in Bezug auf Abfallkriminalität verfügbar. Wie in der Polizeilichen Kriminalstatistik wird auch in dieser Statistik nur die Strafverfolgung und/oder Verurteilung für die Straftat mit der höchsten Strafanschuldung verzeichnet (siehe oben). Aus diesen Daten geht hervor, dass bei der illegalen Abfallbehandlung ein starker Anstieg von 2012 bis 2013 zu verzeichnen war (+253,8 %). Die deutschen Behörden erklärten auf Nachfrage, der Grund dafür sei die Umsetzung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.

Daten über verhängte Sanktionen für den Bereich von Verstößen bei grenzüberschreitender Abfallverbringung veröffentlicht das Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/verfolgung-der-illegalen-abfallverbringung>).

3.4. Inländische Haushaltsmittel für die Verhütung und die Bekämpfung von Abfallkriminalität und Unterstützung mit EU-Mitteln

Im Bundeshaushalt und den Landeshaushalten sind keine besonderen Mittel zur Bekämpfung von Abfallkriminalität vorgesehen.

3.5. Verhütung von Abfallkriminalität

Nahezu alle nationalen und europäischen abfallrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien enthalten Überwachungsvorschriften zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Abfällen, die mittelbar auch zur Verhütung von Abfallkriminalität beitragen können. Auch das nationale Strafgesetzbuch enthält hierzu Regelungen.

Für den Bereich Abfallverbringung wird insbesondere auf die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sowie das Abfallverbringungsgesetz verwiesen.

Das Strafrecht hat eine wichtige ergänzende Rolle zum Umweltverwaltungsrecht, da besonders schwere Straftaten mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

Den Umweltverwaltungsbehörden obliegen die primären Kontroll- und Gefahrenabwehraufgaben und der Vollzug des einschlägigen Verwaltungsrechts. Das bekannt gewordene spezifische Kriminalitätsaufkommen hängt maßgeblich von der Kontrollintensität einschließlich Anzeigerstattung durch die Ordnungsbehörden ab, da viele Straftaten nur im Zuge von Kontrollen aufgedeckt werden.

Ergänzend gibt es teilweise auch Regelungen auf Landesebene, z. B. in Rheinland-Pfalz, wo die Polizei die gesetzliche Befugnis für Abfalltransportkontrollen im öffentlichen Straßenverkehr hat. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Verhütung von Abfallkriminalität gegenwärtig nicht als hohe Priorität eingestuft wird, da die Arbeit auf die Bekämpfung des Terrorismus konzentriert werden muss.

3.6. Fazit

- In allen Bundesländern existieren interministerielle Erlasse zwischen den Ressorts Justiz, Umwelt und Inneres, die eine Zusammenarbeit zwischen den an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligten Behörden regeln.
- Die Sachverständigen haben indes festgestellt, dass ein strategisches Konzept auf Bundesebene und auf Länderebene fehlt, auch weil es keinen Aktionsplan oder vergleichbares Strategiepapier gegen Abfallkriminalität gibt, das alle Stellen vereint, die an der Bekämpfung und Verhütung von Abfallkriminalität beteiligt sind. Die Verbesserung der Zusammenarbeit auf strategischer Ebene sollte gefördert werden.
- Die wichtigsten Behörden führen Statistiken. Diese Statistiken könnten indes verbessert werden, da sie keine ausführliche Auswertung der Trends ermöglichen. Insbesondere weisen die Statistiken keine Umweltstraftaten aus, wenn andere Straftaten, die härter geahndet werden, begangen wurden.
- Abfallkriminalität scheint bei der Kontrolle und Verfolgung aller Umweltstraftaten die höchste Priorität zu haben.
- Die Bekämpfung der Abfallkriminalität und ihrer Auswirkungen im Hoheitsgebiet Deutschlands und auf die Umwelt in Deutschland kann indes in einem Kontext, der verständlicherweise von der Priorität der Bekämpfung des Terrorismus geprägt ist, dadurch beeinträchtigt werden, dass das Phänomen unterschätzt wird und es an ausreichender Ausrüstung für das Überwachungssystem mangelt, da moderne Instrumente der Datenerhebung und -verarbeitung fehlen.
- Nach den Daten scheint die Zahl gemeldeter Fälle von Abfallkriminalität im Vergleich zu der Größe des Bundesgebiets, der Wahrnehmung in der Gesellschaft und den Pressemeldungen niedrig zu sein.

4. NATIONALE STRUKTUREN

4.1. Justiz (Strafverfolgung und Gerichte)

4.1.1. Innerer Aufbau

Die Amtsgerichte und die Landgerichte sind für Umweltkriminalität zuständig. Steht die Straftat jedoch mit einer Straftat in Verbindung, für die das Oberlandesgericht zuständig ist, so fällt die Umweltstraftat in dessen Zuständigkeit.

Der Staatsanwalt verfügt bei der Entscheidung, ob die Straftat vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht verfolgt wird, über einen Ermessensspielraum. Die Entscheidung hängt jedoch von der Schwere der Straftat ab.

Gilt sie als minder schwere Straftat, so ist das Amtsgericht zuständig, gegen dessen Entscheidung vor dem Landgericht Berufung eingelegt werden kann. Gegen die Urteile des Landgerichts kann vor dem Oberlandesgericht Berufung eingelegt werden.

Für schwere Straftaten ist das Landgericht zuständig. In diesem Fall kann nur vor dem Bundesgerichtshof Berufung gegen die Entscheidung eingelegt werden. Der Bundesgerichtshof ist nur bei Gesetzesverstößen zuständig.

Die Gerichte sind auch für Ordnungswidrigkeiten zuständig.

Es gibt keine allgemeinen Bestimmungen, die Staatsanwälte und Richter dazu verpflichten würden, sich auf Umweltkriminalität zu spezialisieren. Allerdings gibt es in fast allen Ländern (Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen und Hamburg) spezialisierte Abteilungen bzw. Strafkammern bei den Gerichten, bei denen Umweltstrafsachen zum Teil auch mit Kriminalität aus anderen Bereichen konzentriert werden. In einigen Ländern haben die Gerichte auf Umweltkriminalität spezialisierte Abteilungen, in anderen ist dies nicht der Fall (beispielsweise in Hamburg und Bayern).

Teilweise sind Umweltstraftaten bei einem Gericht konzentriert (zum Beispiel in Brandenburg). Teilweise werden Umweltstraftaten durch Wirtschaftsstrafkammern bearbeitet (zum Beispiel in Hamburg und Nordrhein-Westfalen).

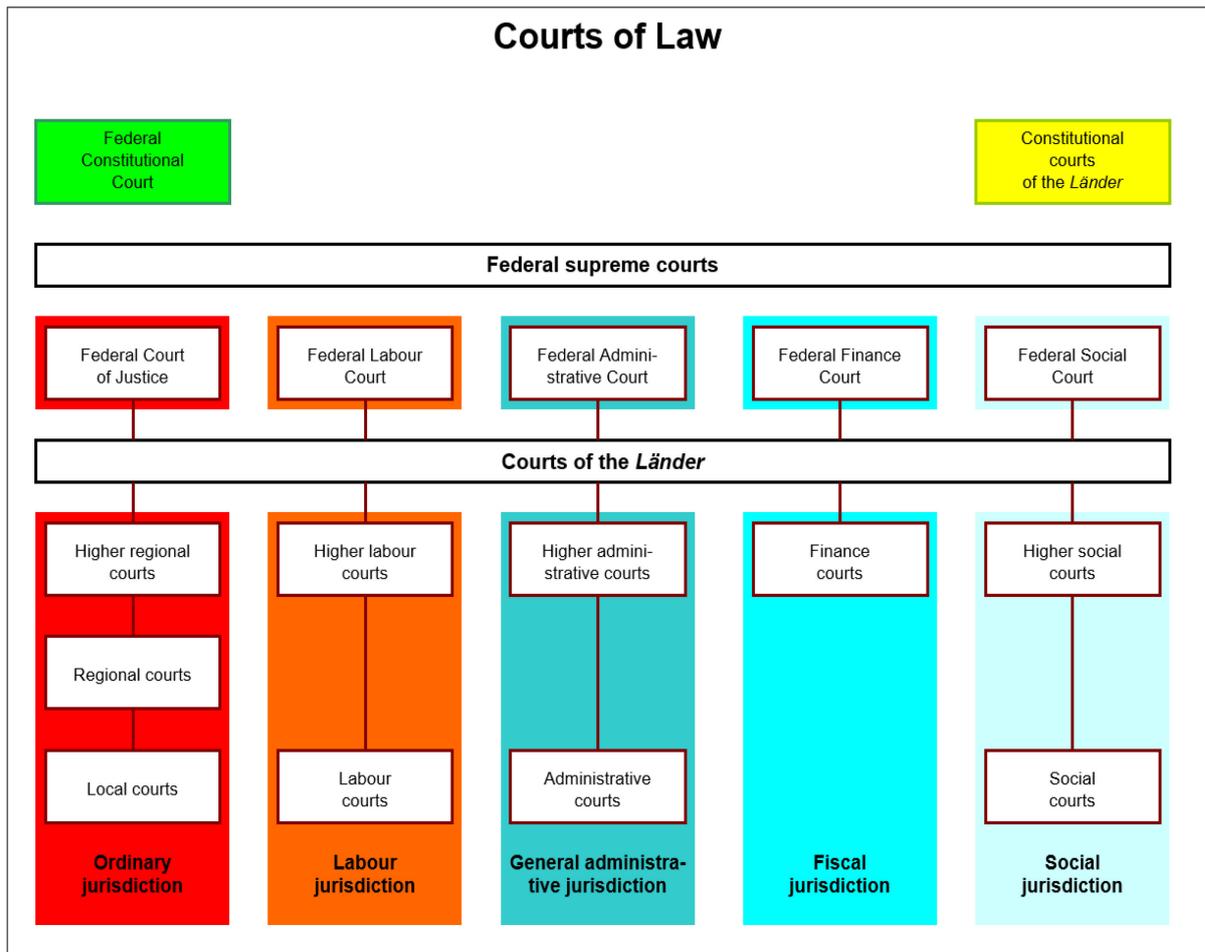
Weitere Angaben sind dem im Rahmen des Forschungsprojekts "EFFACE – European Union Action to Fight Environmental Crime" erstellten Länderbericht zu Deutschland, Kapitel 12.1., zu entnehmen (<http://efface.eu/fighting-environmental-crime-germany-country-report>).

Die Zuständigkeit der Justizbehörden in verwaltungsrechtlichen Sachen ist zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. In Verfahren hinsichtlich der Verantwortung des Staates sind die Verwaltungsgerichte (VG) als untere Instanz zuständig; die Oberverwaltungsgerichte (OVG) sind als Berufungsgerichte zuständig, und die Landesverfassungsgerichte entscheiden bei mutmaßlichen Verstößen gegen die Landesverfassungen. Für Rechtsmittel nach dem Privatrecht und Fälle in Bezug auf Schadensersatz wegen unrechtmäßigen Handelns der Verwaltung sind die Landgerichte zuständig.

Im Bund ist das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) als Berufungsgericht zuständig, und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entscheidet bei mutmaßlichen Verstößen gegen das Grundgesetz.

In der Regel beginnen die Verfahren bei dem unteren Gericht eines Landes, werden dann bei dem Berufungsgericht des Landes weiterverhandelt und das Bundesverwaltungsgericht ist, wenn eine der Parteien noch in Berufung gehen möchte, die letzte Instanz. Nur wenn ein grundgesetzlich garantiertes Recht berührt ist und die Verfahren der unteren Gerichte ausgeschöpft sind, kann beim Bundesverfassungsgericht Berufung eingelegt werden.

Nachstehende Tabelle zeigt den Gerichtsaufbau.



Was die Staatsanwaltschaften betrifft, so empfiehlt die Justizakademie in ihren Leitlinien die Einrichtung von spezialisierten Dezernaten bei den Staatsanwaltschaften der Länder; dies hängt jedoch von der Größe der Staatsanwaltschaft ab (es gibt spezialisierte Dezernate in den größten Ländern, nicht jedoch in den kleineren). Staatsanwälte sind indes nicht verpflichtet, in den spezialisierten Dezernaten zu bleiben oder sich auf diesem Gebiet fortzubilden, tun dies in der Praxis aber oftmals.

Auf Seiten der Staatsanwaltschaften der Länder ist die Bearbeitung von Fällen der Abfallkriminalität regelmäßig in einer gesonderten Abteilung oder in spezialisierten Dezernaten zusammengefasst und somit regelmäßig aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität ausgenommen.

Soweit es keine Umweltabteilung gibt, existieren bei den Staatsanwaltschaften jeweils Sonderdezernate, in denen alle Umweltstrafsachen, einschließlich Abfallkriminalität konzentriert werden und in denen sich spezialisierte Staatsanwälte den Fällen widmen.

Da Abfallkriminalität in größerem Umfang häufig mit schwereren Wirtschaftsstraftaten einhergeht, werden umfangreiche Fälle teilweise auch in Schwerpunktstaatsanwaltschaften bzw. Schwerpunktabteilungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bearbeitet, so beispielsweise bei der Staatsanwaltschaft Bochum und der Staatsanwaltschaft Mühlhausen.

Die Staatsanwaltschaften in Hessen (Frankfurt am Main, Darmstadt), Hamburg und Nordrhein-Westfalen verfügen über eigene Umweltabteilungen, die u. a. auch für Fälle der Abfallkriminalität zuständig sind.

In Schleswig-Holstein verfügen alle örtlichen Staatsanwaltschaften über spezialisierte Sonderdezernenten für Umweltschutzstrafsachen. Diese werden bei der Staatsanwaltschaft in Kiel auch durch einen dort beschäftigten Umweltingenieur unterstützt, dessen Aufgabe unter anderem darin besteht, technische Aspekte zu erhellen und jedenfalls in einfach gelagerten Sachverhalten eine sachverständige Äußerung zum Gefährdungspotenzial etwaiger abfallbezogener Straftaten abzugeben. Zudem steht dort eine Buchhaltungsfachkraft anteilig zur Auswertung insbesondere von Firmenunterlagen zur Verfügung.

4.1.2. Kapazitäten und Hindernisse bei der Strafverfolgung und Ahndung von Abfallkriminalität

Für die Strafverfolgung sind grundsätzlich die Staatsanwaltschaften zuständig, während Ordnungswidrigkeiten von den Verwaltungsbehörden bearbeitet werden. Wird jedoch gegen eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ein Rechtsbehelf eingelegt, der Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens wird, so geht die Zuständigkeit für den Fall auf die Staatsanwaltschaft über. Wird eine Straftat und zugleich eine Ordnungswidrigkeit begangen, so ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von beidem zuständig. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und den Nummern 269 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

Um Erfahrungen bei der Bearbeitung von Abfallkriminalität zu bündeln, wurden in den meisten Ländern Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten eingerichtet, wodurch die Verfolgung der Abfallkriminalität und insgesamt der Umweltkriminalität gestärkt worden ist.

In den Ländern ist daran gearbeitet worden, die Kapazitäten der Staatsanwaltschaften zu verstärken.

Bayern berichtete, dass die vorhandenen Kapazitäten für die Bekämpfung der Abfallkriminalität ausreichend seien. Bei der Polizei in Bremen wurden 2010 drei Stellen für Ermittler geschaffen, die ausschließlich Fälle der Umwelt- und Abfallkriminalität bearbeiten.

In Schleswig Holstein sollen im Bereich der Polizei bis 2023 zusätzlich 500 Stellen besetzt werden. In einer umfassenden Standort- und Personalbedarfsanalyse soll geprüft werden, ob und wo die Eröffnung neuer oder die Wiedereröffnung bereits geschlossener Dienststellen geboten ist. Die Personal- und Sachausstattung der Justiz in Schleswig-Holstein soll in allen Bereichen überprüft und nachgesteuert werden.

Ein Landgericht in Nordrhein-Westfalen hat unlängst einen personellen Sonderbedarf im Rahmen eines spezifischen umfangreichen Strafverfahrens festgestellt. Das Präsidium des Landgerichts löste das Problem in diesem Fall, indem es der zuständigen Instanz keine neuen Fälle zuführte.

Allerdings haben die Länder folgende weitere Herausforderungen und Schwierigkeiten gemeldet.

Das verwaltungsakzessorisch ausgestaltete Umweltstrafrecht ist recht komplex. Entsprechend vielschichtig sind auch die Strafvorschriften, die hinsichtlich der strafbaren Handlungen teils auf EU-Verordnungen verweisen. Durch die unübersichtliche Rechtslage wegen der vielzähligen Bezüge zu Vorschriften außerhalb des Strafgesetzbuches und der Überlagerung durch das EU-Recht wird die zügige Durchführung von Gerichtsverfahren erschwert, wie das Land Schleswig-Holstein berichtete.

Zudem ergeben sich Schwierigkeiten im Hinblick auf den Nachweis konkreter Taten (siehe allgemein hierzu auch den im Rahmen des Forschungsprojektes "EFFACE – European Union Action to Fight Environmental Crime" erstellten Länderbericht über Deutschland, Kapitel 11.2.2 und S. 74 f. – <http://efface.eu/fighting-environmental-crime-germany-country-report>).

Nordrhein-Westfalen berichtete, die Komplexität der Materie führe zu Schwierigkeiten beim Nachweis der individuellen Verantwortlichkeit eines Beschuldigten, insbesondere bei größeren Unternehmen mit mehreren Hierarchieebenen.

Im Hinblick auf die Feststellung von Verantwortlichkeiten berichtete Schleswig-Holstein von Problemen insbesondere bei Unternehmen mit mehreren Standorten im Bundesgebiet. Die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsunterlagen und deren Auslagerung auf Server auch außerhalb des Bundesgebietes kann dazu führen, dass im Falle nicht freiwilliger Mitwirkung nicht alle verfahrensrelevanten Unterlagen für die Ermittlungen zur Verfügung stehen.

Niedersachsen berichtete, dass in Einzelfällen der Nachweis des Vorsatzes als schwierig bewertet wird.

Mecklenburg-Vorpommern berichtete, ein häufiges Hindernis stelle auch die fehlende oder zurückhaltende Aussagebereitschaft von Zeugen dar.

Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern berichteten, dass die Komplexität der Verfahren und die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten zum Teil lange Verfahrensdauern bedingt.

Bayern und Nordrhein-Westfalen berichteten über Probleme dabei, geeignete Sachverständige, die mit Spezialproblemen – beispielsweise den gesundheitlichen Auswirkungen von im Abfall enthaltenen Stoffen – vertraut waren, zu konsultieren. Dies kann gegebenenfalls bei der Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt werden, sodass die im Ergebnis ausgesprochene gerichtliche Sanktion in diesen Fällen nicht der ursprünglichen Straferwartung entspricht. Die verhängte Strafe entspricht aber den generell für alle Straftaten geltenden Strafzumessungserwägungen des Schuldausgleichs und der Spezialprävention.

Darüber hinaus berichteten beide Länder über Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltungsakzessorietät der Strafvorschriften. Diese Akzessorietät führe dazu, dass die Justiz an verwaltungsrechtliche Entscheidungen (etwa Genehmigungen) gebunden sei. Insbesondere die Auslegung des Abfallbegriffs erweise sich im konkreten Einzelfall als problembehaftet. Teilweise sind die rechtlichen Beurteilungen seitens der Verwaltungsbehörden und der Gerichte insoweit nicht deckungsgleich.

Sachsen-Anhalt wies außerdem darauf hin, dass die Untersuchung von abgelagerten Abfällen sehr kostenintensiv werden könne.

Hessen teilte mit, dass es im Einzelfall schwierig sein könne, die Abfalleigenschaft nachzuweisen, da die Abfallverbringung häufig in Entwicklungsländer erfolgt, in denen andere Vorstellungen von dem Gebrauchswert von (teilweise) defekten Konsumgütern bestünden.

In einigen Fällen entstehe der Verdacht einer Abfallstraftat erst im Nachhinein, beispielsweise bei der Auswertung der dem Abfallverwerter/-beseitiger der Kontrollbehörde zu meldenden Abfallströme. Inbesondere Sachsen-Anhalt berichtete, dass sich in einem Verfahren der Verdacht ergeben habe, dass aus Dänemark und Norwegen eingeführte Abfälle, welche eigentlich der Notifizierungspflicht unterliegen hätten, umdeklariert und somit illegal verbracht worden seien. Ein Nachweis sei jedoch nicht mehr möglich gewesen, da unter anderem die betreffenden Abfälle bereits verwertet/beseitigt worden seien.

Außerdem sind die Einheitlichkeit des Rechts und eine einheitliche Rechtsauslegung und -anwendung wichtige Voraussetzungen auf dem Gebiet der Umweltkriminalität. Unter Beachtung der Besonderheiten der einzelnen Bundesländer sollte auf eine wirksame Koordinierung und einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den Ländern geachtet werden.

Telefonüberwachungen und GPS-Ortung sind nur unter bestimmten Umständen verfügbar und zulässig.

Nach dem deutschen Recht wird juristischen Personen keine strafrechtliche Verantwortung zugewiesen. Daher haben nur natürliche Personen strafrechtliche Verantwortung nach dem deutschen Strafrecht. Juristische Personen können Gegenstand von Verwaltungsanktionen in komplexen Verfahren, die auch in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fallen, sein, wenn es sich bei der zugrunde liegenden Tat um eine Straftat handelt.

Die Gerichte sind offenbar nicht immer imstande, große Verfahren der Umwelt- und Abfallkriminalität so durchzuführen, wie sie durchgeführt werden sollten. Grund dafür ist, dass die Staatsanwälte und Richter nicht spezialisiert sind und es an Personal mangelt. Es sind mehr Staatsanwälte und Richter erforderlich.

4.2. Strafverfolgungsbehörden

4.2.1. Aufbau und Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden, die an der Verhütung und Bekämpfung von Abfallkriminalität beteiligt sind

Der Vollzug der Gesetzgebung im Abfallbereich liegt in Deutschland im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die Polizeihöhe fällt in Deutschland daher in ihre Zuständigkeit. Daneben wirken jedoch auch Bundesbehörden wie Bundeskriminalamt, Umweltbundesamt, Bundesamt für Güterverkehr und der Zoll bei bestimmten Aufgaben am Vollzug mit.

Darüber hinaus sind die Landespolizeidienststellen auf jeden Fall verpflichtet, bestimmte Straftaten der Umwelt-/Abfallkriminalität gegenüber dem Bundeskriminalamt gemäß dem "Sondermeldedienst Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte" zu melden.

Die Einbindung europäischer oder internationaler Partner erfolgt in erster Linie durch das Bundeskriminalamt.

Die eigentliche Ermittlungstätigkeit wird regelmäßig durch die Polizei, den Zollfahndungsdienst oder andere Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz) durchgeführt.

Hinsichtlich der Polizei war die in Abschnitt 1 erwähnte bundesweite polizeiliche Fachkonzeption zur Bekämpfung von Umwelt- und Verbraucherschutzdelikten Grundlage für den Auf- und Ausbau von polizeilichen Fachdienststellen. Die Aufgabenwahrnehmung stellt sich im Einzelnen heute wie folgt dar:

- Örtlich zuständige Polizeidienststellen einschließlich der Wasserschutzpolizei
Auf lokaler Ebene sind in der Regel ab der Ebene der Kreispolizeibehörden/Polizeipräsidien Fachkommissariate eingerichtet, die Strafsachen der einfachen und mittleren Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität bearbeiten.

- Landeskriminalämter

Nahezu alle Landeskriminalämter unterhalten Fachdienststellen zur Bekämpfung von Umwelt- und Verbraucherschutzdelikten.

In der Hauptsache obliegen den Landeskriminalämtern sogenannte Zentralstellenaufgaben für ihren Zuständigkeitsbereich. Daneben nehmen Landeskriminalämter insbesondere im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität auch Ermittlungsaufgaben wahr.

- Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder und ist Nationales Interpol-Zentralbüro. Die Fachdienststelle für die Bekämpfung von Umwelt- und Verbraucherschutzdelikten nimmt hauptsächlich Zentralstellenaufgaben und internationale Funktionen für die deutsche Kriminalpolizei wahr. Als Zentralstelle gewährleistet das Bundeskriminalamt die Weiterleitung von allen kriminalpolizeilich relevanten allgemeinen und fallbezogenen Informationen und Ersuchen an die zuständigen Dienststellen innerhalb der deutschen Polizei. Ferner werden in operativer und strategischer Hinsicht anlassbezogen Auswerteprojekte im Bereich Abfallwirtschaftskriminalität durchgeführt. In bestimmten Ausnahmefällen kann das Bundeskriminalamt auch selbst Ermittlungsverfahren im Auftrag einer Staatsanwaltschaft durchführen.

- Bundespolizei

Die Bundespolizei ist zuständig für lokale Umweltdelikte (darunter Abfallstraftaten) im Bereich von Bahnanlagen und, neben anderen Behörden, für die Ermittlung von Umweltstraftaten auf See.

Die Bearbeitung von Umweltkriminalität wird auf Seiten der Kriminalpolizei der Länder in der Regel durch spezialisierte Ermittlungseinheiten und von spezialisierten und geschulten polizeilichen Ermittlern vorgenommen.

In Baden-Württemberg gibt es eine Kriminalpolizeiinspektion "Wirtschaft/Umwelt".

Bei der Polizei Bremen werden Umweltdelikte (einschließlich Abfallkriminalität) bei einer zentral zuständigen Sachgebietsstelle bearbeitet. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten gehört die Kontrolle von Schiffen und Lkws einschließlich der dazugehörigen Anlagen.

In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gibt es spezialisierte Dezernate "Umweltkriminalität" bei den Landeskriminalämtern. In Schleswig-Holstein ist beim Landeskriminalamt eine "Zentrale Fachdienststelle zur Bekämpfung der Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität" eingerichtet worden. Daneben werden einfach gelagerte Fälle dezentral bei den Polizeidirektionen in den Ermittlungsdiensten Umwelt- und Verbraucherschutz bearbeitet.

Die beim Bundeskriminalamt in der Abteilung "Schwere und organisierte Kriminalität" geführte Einheit SO 31 ist unter anderem mit der Auswertung des Kriminalitätsfeldes der Umweltstraftaten befasst.

Neben Polizeidienststellen sind auch andere Stellen an der Ermittlung von Abfalldelikten beteiligt.

Der deutsche Zoll führt in Einzelfällen steuerstrafrechtliche Verfahren in Fällen von Abfallverschiebung mit Bezug zu Drittstaaten. Ferner obliegt ihm die Ermittlung von illegaler Beschäftigung auf dem Entsorgungsmarkt, darunter Verstöße gegen das Arbeitnehmerentendengesetz, Leistungsbetrug oder Verstöße gegen Zahlungen tariflicher Mindestlöhne. In polizeilichen Ermittlungsverfahren der Länder wegen Abfallverschiebung wirken in Abhängigkeit von den Fallausprägungen teilweise Dienststellen der Steuerfahndung mit.

Die Struktur und die Zuständigkeiten des deutschen Zolls werden vom Vertreter des Finanzministeriums festgelegt. An der Spitze steht die Generalzolldirektion mit dem Zollkriminalamt, dem mehrere Zollfahndungsämter nachgeordnet sind. Die "Kontrolleinheiten Verkehrswege" sind in die Hauptzollämter eingegliederte mobile Einheiten, die für risikobasierte Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind. Sie arbeiten mit den Zollfahndungsämtern zusammen.

Im Bereich des Abfallverbringungsrechts wirken die Zollstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beim Vollzug der Vorschriften mit. Hierbei handelt es sich insbesondere um die mit der Ein- bzw. Ausfuhrabfertigung betrauten Zollämter sowie die zuständigen Kontrolleinheiten der Hauptzollämter. Ergeben sich bei einer Kontrolle Fragen, Unstimmigkeiten oder Anhaltspunkte für den Verdacht eines abfallverbringungsrechtlichen Verstoßes, klärt die Zollstelle so weit wie möglich den Sachverhalt in eigener Zuständigkeit auf. Soweit erforderlich, übermittelt sie den Sachverhalt zur Entscheidung an die zuständige Abfallbehörde der Bundesländer. Bei Verdacht einer Straftat im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung übernimmt das Zollfahndungsamt nach Absprache mit bzw. auf Weisung der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen.

Dabei stehen diesem alle im konkreten Einzelfall rechtlich zulässigen Maßnahmen und Befugnisse der Strafprozessordnung zur Verfügung. Die Zollfahndungsämter sind dem Zollkriminalamt nachgeordnet. Zusammen mit diesem bilden sie den Zollfahndungsdienst (vgl. § 1 Zollfahndungsdienstgesetz). Aufgedeckte Verstöße außerhalb einer eigenen Zuständigkeit werden an die für die Verfolgung zuständigen Stellen gemeldet.

An Kontrollen von Abfallverbringungen in das Ausland wirken die Hauptzollämter mit, die, sofern es sich um erhebliche Taten handelt, die weitere Bearbeitung an die Zollfahndungsämter übertragen.

Die Zollbehörden spielen insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen eine wichtige Rolle. Der Vorteil dieser Organisation liegt darin, dass der Zoll eine bundesweite Behörde ist. Die Meldekanäle sind somit eindeutig und direkt. Das System ist anscheinend klar strukturiert und effizient.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) überwacht stichprobenhaft, ob die Verbringung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Beförderung von Gütern auf Straßen den besonderen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es arbeitet dabei teilweise mit den zuständigen Abfallbehörden, dem Zoll und mit einigen Landespolizeistellen zusammen. Bei dem Verdacht einer Straftat gibt das Bundesamt für Güterverkehr den festgestellten Sachverhalt an die zuständige Polizei oder sonstige Strafverfolgungsbehörde zum Zwecke der Strafverfolgung ab.

Zwar stellt die im Umweltbundesamt (UBA) angesiedelte Anlaufstelle im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 des Basler Übereinkommens und im Sinne des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Informationen, die für die Verbringung von Abfällen relevant sind, auf ihrer Webseite ein, aber auch die zuständigen Behörden am Versand- und Bestimmungsort können gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Informationen über die Notifizierungen von Verbringungen, denen sie zugestimmt haben, öffentlich zugänglich machen. Die Anlaufstelle unterrichtet die Kommission über die Benennungen und die diesbezüglichen Informationen gemäß Artikel 50 Absatz 6 und Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

Die für die Gefahrenabwehr im Seeverkehr zuständige Behörde kann Kontrollen auf Schiffen durchführen, allerdings nur in Fällen, in denen eine Meeresverschmutzung festgestellt wurde (Ermittlungen bei Straftaten gegen MARPOL, Ableitung von Stoffen in das Meer).

4.2.2. Ermittlungsmethoden/-instrumente

Bei der Ermittlung von Abfallstraftaten werden regelmäßig folgende Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt:

- Durchsuchungen,
- Sicherstellung/Beschlagnahme und Auswertung von Geschäftsunterlagen und des in der Sache geführten Schriftverkehrs der Beschuldigten bzw. betroffenen Unternehmen,
- Einsatz von Sachverständigen, insbesondere auch zur Entnahme von Abfallproben sowie deren Analyse und Bewertung, elektronische Luftvermessung, fotografische Dokumentation,
- Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen,
- Observationen von Firmengeländen und Personen,
- Informationserlangung durch Insider und Hinweisgeber,
- (anlassunabhängige) Abfalltransportkontrollen im öffentlichen Straßen- und Schiffsverkehr, insbesondere an den Orten des Quell- und Zielverkehrs der Abfallströme,
- Auswertung der Verwaltungsvorgänge und Genehmigungsunterlagen,
- regelmäßige Gewässer- und Bodenbeprobungen.

Kriminaltechnische Untersuchungen (z. B. Probennahme und -analyse) und Finanzermittlungen (z. B. Auswertung von Firmenbuchhaltungen) werden wie auch Maßnahmen der elektronischen Datensicherung und -auswertung regelmäßig bei der Verfolgung von schweren Fällen genutzt. Hierbei erfolgt ein Rückgriff auf polizeiliche Spezialdienststellen. Bei der Probennahme und Probenanalyse wird anlassbezogen auch auf Fachbehörden oder private Dienstleister/Gutachter zurückgegriffen.

Besondere Ermittlungsmaßnahmen wie eine elektronische Überwachung – beispielsweise der Kommunikation –, verdeckte Ermittlungen oder kontrollierte Lieferungen können zur Aufklärung der Abfallkriminalität nur angewandt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen der Strafprozessordnung für diese grundrechtsintensiven Eingriffe vorliegen.

Eine Überwachung der Telekommunikation beispielsweise kann nicht allein auf den Verdacht der Begehung von Straftaten nach § 326 StGB, §§ 18a, 18b AbfVerbrG gestützt werden, da es sich insoweit nicht um Katalogtaten des § 100a Absatz 2 StPO handelt. Rechtlich möglich ist die Telekommunikationsüberwachung aber beispielsweise bei gleichzeitigem Tatverdacht wegen gewerbs- oder bandenmäßigem Betrug, Korruption oder schwerer Steuerstraftaten.

Die längerfristige Observation eines Beschuldigten oder der Einsatz technischer Mittel für Observationszwecke sind rechtlich möglich, wenn eine Straftat aus dem Bereich der Abfallkriminalität sich als Straftat von erheblicher Bedeutung darstellt (§§ 100h, 163f StPO).

Verdeckte Ermittlungen kommen eher selten zum Einsatz.

Die Ermittlungsmethoden hängen von der Polizei des jeweiligen Bundeslandes ab: Einige Länder (beispielsweise Brandenburg) haben ausgefeiltere Ermittlungsinstrumente entwickelt; gleiches gilt für polizeiliche Fachdienststellen für Umweltstraftaten, die nur in einigen wenigen Bundesländern eingerichtet wurden.

Das LKA Brandenburg hat während des Besuchs ein Fahrzeug für Probennahmen auf Mülldeponien vorgestellt, das es selbst entwickelt hat. Dies hatte sich als erforderlich erwiesen, nachdem eine große Zahl illegaler Deponien im Land bekannt wurde und weil Proben oder Analysen vor Gericht wertvolle Beweise sind. Das LKA hat auch sein eigenes akkreditiertes Labor.

Die praktischen Erfahrungen, über die einige Länder in ihren Antworten auf den Fragebogen berichtet haben, sind nachstehend aufgeführt.

Rheinland-Pfalz berichtete, dass in einigen Ermittlungsverfahren sogenannte "nicht offen ermittelnde Polizeibeamte" eingesetzt worden seien.

Seitens einer Staatsanwaltschaft in Niedersachsen wurde mitgeteilt, dass in der Regel verfahrensbegleitende Finanzermittlungen erfolgten, die zielführend und im besonderen Maße effizient seien. Eine andere Staatsanwaltschaft in Niedersachsen teilte mit, dass in Einzelfällen auch die Heranziehung von frei zugänglichen Satellitenaufnahmen und Luftbildern zur Anwendung käme. Zur Lokalisierung von Abfällen würden gelegentlich Bodenradar bzw. Magnetfeldmessungen angewandt.

Rheinland-Pfalz berichtete von regelmäßigen Kontrollflügen als besondere Ermittlungsmethode. Seit dem 1. Januar 2014 ist die Polizei in Rheinland-Pfalz ermächtigt, anlassunabhängige Abfalltransportkontrollen im öffentlichen Straßen- und Schiffsverkehr durchzuführen. Damit hat die Polizei eine wirksame Ermittlungsmethode zur Aufdeckung der Abfallverschiebung erhalten. Seit rund zwei Jahren werden die Abfalltransportkontrollen zunehmend auf den Quell- und Zielverkehr der Abfallströme fokussiert. Damit sollen auch kriminalpolizeiliche Erkenntnisse über mögliche Abfallverschiebungen stärker in das Kontrollgeschehen eingebracht werden.

4.2.3. Kapazitäten und Hindernisse bei der erfolgreichen Ermittlung von Abfallkriminalität

Alle in Abschnitt 4.2.2 aufgeführten herkömmlichen Ermittlungsmaßnahmen werden angewandt, um Abfallkriminalität zu ermitteln, einschließlich Kriminaltechnik (beispielsweise Proben und Analysen), Finanzaufklärungen (beispielsweise Auswertung von Unternehmenskonten) und elektronische Datensicherung und -auswertung.

Die Länderbehörden haben folgende Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Abfallkriminalität.

Die Polizei und die Staatsanwälte gaben an, dass die Rechtsvorschriften sehr komplex sind (siehe Abschnitt 4.1.2.). Darüber hinaus sind häufige Änderungen des nationalen und europäischen Umweltrechts für den Erhalt der Fachkunde der Kontrollbehörden eine stetige Herausforderung. Damit die Sachbearbeiter immer auf dem neuesten Stand sind, benötigen sie mehr Schulungen, die bislang nicht in einem zufriedenstellenden Maß angeboten wurden.

Probleme bestehen auch bei der Feststellung der Abfalleigenschaft im Hinblick auf die komplexe Rechts- und Tatsachenlage (Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen).

Insbesondere werden in der Praxis die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Hinblick auf eine sichere Abgrenzung von Abfall (§ 3 Absatz 1 KrWG) und Nebenprodukt (§ 4 KrWG) als problematisch angesehen (Baden-Württemberg).

Generell sei aus polizeilicher Sicht zu beobachten, dass in den Bundesländern zunehmend unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Einstufung und Entsorgung von Abfällen bestehen. Dies wird besonders deutlich, wenn sich die Polizei bei Beanstandungen von Abfalltransporten von der Kontrollstelle aus mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer über die weiteren Maßnahmen gegen den Abfallerzeuger bespricht (Rheinland-Pfalz).

Eine weitere Herausforderung ist, dass es erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, einzustufen, ob es sich im Einzelfall um Abfall handelt. So ist beispielsweise die Kontrolle eines für die Seefracht bestimmten Containers unter dem Blickwinkel, ob die transportierten Gegenstände als Abfall zu qualifizieren sind, mit einem sehr großen Aufwand verbunden (Öffnung des Containers, Ausladung des Inhalts, Bewertung des Inhalts, Lagerung des als Abfall qualifizierten Anteils der Ladung). Da demgegenüber die Führung von Ermittlungsverfahren unter dem Gebot der Beschleunigung steht, kommt es hier zu Konflikten (Hessen).

Besondere Herausforderungen im Bereich der Umweltkriminalität ergeben sich auch aus der naturwissenschaftlich-technischen Komplexität vieler Sachverhalte. Ein Problem sieht die Praxis in der Notwendigkeit, in einzelnen Fällen umfangreiche sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen und Gutachten einzuholen (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern).

Als schwierig wird der Nachweis strafrechtlicher Verantwortlichkeiten einzelner Personen angesehen. Innerhalb einzelner Unternehmensstrukturen bzw. -verflechtungen ist häufig schwer feststellbar, wer für die Begehung der Straftat verantwortlich ist. Insbesondere treten bei grenzüberschreitenden Abfallstraftaten Probleme bei der Feststellung der verantwortlichen Person des Verbringers auf (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen).

Erschwerend kommt in grenzüberschreitenden Fällen der Umstand hinzu, dass die Auftraggeber im außereuropäischen Ausland kaum zu ermitteln sind (Baden-Württemberg). Zudem fehlt in vielen Mitgliedstaaten ein Meldewesen, sodass die Aufenthalte bzw. Anschriften von Zeugen und Beschuldigten schwer zu ermitteln sind (Bremen).

Bei der grenzüberschreitenden Abfallkriminalität stellen sich zudem Fragen der Einordnung der Abfälle nach grüner oder gelber Liste der Verordnung (EG) Nr. 2013/2006 (Baden-Württemberg). Zudem kann es vorkommen, dass Behörden in verschiedenen Ländern der EU denselben Sachverhalt abfallrechtlich unterschiedlich bewerteten (Nordrhein-Westfalen).

Weiterhin besteht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten eine große Herausforderung darin, die verwaltungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung in dem jeweiligen Mitgliedstaat nachzuvollziehen und einen geeigneten Ansprechpartner für den jeweiligen Sachverhalt zu finden (Bayern).

Bei Abfallkriminalität handelt es sich zu einem erheblichen Anteil um Kontrolldelikte, deren Entdeckung abhängig von der Anzeigenerstattung der Bürger sowie polizeilicher und behördlicher Aktivität ist (Rheinland-Pfalz und Hessen). Die Zahl der Delikte würde ansteigen, sofern mehr Kontrollen durchgeführt werden.

Während des Besuchs sind hinsichtlich der Kontrollen einige Probleme im Zusammenhang mit der untergeordneten Rolle der Polizei angesprochen worden. Wie in Abschnitt 3.5. erwähnt ist die Polizei außer in Rheinland-Pfalz nicht ermächtigt, anlassunabhängige Kontrollen von Abfalltransporten im Straßen- und Schiffsverkehr durchzuführen. Nur die Umweltbehörden sind dazu ermächtigt. Diese Beschränkung kann die Aufdeckung und Ermittlung von Abfallkriminalität erheblich beeinträchtigen.

Während der Besuche sind auch die begrenzten Möglichkeiten für die Nutzung besonderer Ermittlungsmaßnahmen angesprochen worden.

Ein weiteres Problem ist die illegale Entsorgung von gefährlichen Abfällen durch Vermischung oder Falschdeklaration. Bei Abfalltransportkontrollen ist eine Zuordnung der Ladung zu dem deklarierten Abfallschlüssel und die Überwachung der Einhaltung der Anlagengenehmigung von Abfallerzeugern und Abfallentsorgern schwer möglich (Rheinland-Pfalz). Deswegen sei eine rasche und verlässliche Beprobung und Analyse des jeweiligen Abfallstoffes an Ort und Stelle unerlässlich, für die seitens der Umwelt- und Strafverfolgungsbehörden allerdings nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stünden (Nordrhein-Westfalen).

Hinsichtlich der Erhebung von Beweisen, die die Einleitung von Ermittlungen erleichtern können, wurde angegeben, dass die Verwaltungen zwar verpflichtet sind, Straftaten anzuzeigen, dass sie aber oft zunächst nicht imstande sind, Straftaten zu erkennen. Dies könnte die Zahl der angezeigten Straftaten stark mindern.

Ein einheitlicher Datenverbund der Strafverfolgungsbehörden mit der Bezeichnung PIAV (Polizeilicher Informations- und Analyseverbund) wird gegenwärtig aufgebaut und dürfte für Abfallkriminalität in drei bis fünf Jahren betriebsbereit sein. Die Einbeziehung des Zolls ist ebenfalls vorgesehen. Das System bietet neben dem vorhandenen System (Inpol) ein zusätzliches Instrument, da sich die Informationen in PIAV von denen in Inpol unterscheiden. Die Sicherheit der Kommunikation zwischen den Länderpolizeien bei Ermittlungen zu Abfallkriminalität ist nicht immer gewährleistet: Es wurde hervorgehoben, dass es eines sicheren Kommunikationssystems bedarf.

Als weiteres Problem nennen Staatsanwälte die mangelnde Aussagebereitschaft von Arbeitnehmern der von Beschuldigten geleiteten Unternehmen (Brandenburg).

Während des Besuchs des LKA Brandenburg wurden die folgenden Angaben gemacht:

Das LKA verfügt über eine Dienststelle für Umweltkriminalität, die sich mit schwerer (grenzüberschreitender) Umweltkriminalität befasst, während für minder schwere Taten die Ermittler der sechzehn brandenburgischen Polizeiinspektionen zuständig sind. Die Ausbildung der Ermittler erfolgt zum Teil durch das BKA und zum Teil durch den Privatsektor. Es kann jedoch auch vorkommen, dass Ermittler in den Polizeiinspektionen Umweltstraftaten behandeln, für die sie nicht geschult sind. Uniformierte Polizeibeamte sind in der Regel nicht in der Bearbeitung von Umweltstraftaten geschult.

Die Umweltbehörden berichten darüber hinaus über weitere allgemeine Probleme wie den Umstand, dass die Verwaltungen zum Teil für das ganze Bundesland zuständig sind (Baden-Württemberg), das Fehlen zentraler spezialisierter Staatsanwälte (Rheinland-Pfalz) und allgemein die Zahl der unterschiedlichen Stellen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten auf Bundesebene und auf Länderebene (Nordrhein-Westfalen).

4.3. Sonstige Behörden/Einrichtungen

Die ordnungsbehördliche Zuständigkeit im Abfallrecht obliegt den Umweltbehörden der Länder. Bei einem Verdacht auf Straftaten informiert die Umweltverwaltung die Staatsanwaltschaft. Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Umweltbehörden der Länder geführt.

Ist der Verdacht einer Straftat nicht begründet oder wird das Verfahren eingestellt, so leitet die Staatsanwaltschaft den Vorgang zum Zwecke der verwaltungsrechtlichen Verfolgung der zuständigen Umweltbehörde zu.

Auf Bundesebene spielt das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)** eine führende Rolle. Das Ministerium ist für eine Reihe staatlicher Maßnahmen zuständig.

Eine der Hauptaufgaben des BMU ist die Vorbereitung gesetzlicher Regelungen in Politikbereichen mit Bezug zur Umwelt. Hierzu gehört die Ausgestaltung des Ordnungsrechts und die Umsetzung von Richtlinien der EU in nationales Recht. Das Ministerium ist außerdem zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen, die als untergesetzliche Regelungen nähere Details zum Gegenstand eines Gesetzes festlegen, insbesondere den Gesetzesvollzug. Das Ministerium wirkt an allen Rechtsetzungsvorhaben mit, welche sich auf die Aufgabenbereiche des Ressorts auswirken.

Eine weitere Aufgabe ist die finanzielle Förderung von Forschung und Entwicklung und die Unterstützung der Markteinführung innovativer Technologien mit ökonomischen Instrumenten. So werden aus Steuern, aber auch durch Einnahmen aus dem Emissionshandel Förderprogramme für eine umweltfreundliche Gesellschaft aufgelegt.

Nationale und internationale Koordinierung und Zusammenarbeit sind eine weitere wichtige Aufgabe des BMU. Bei vielen Themen stimmen sich Bund und Länder daher über Strukturen ab, erarbeiten Programme und entwickeln gemeinsam Strategien, um Regelungen in Deutschland effizient umsetzen zu können. Da die Umwelt keine Grenzen kennt, sind viele Fragen der Umweltpolitik und des Klimaschutzes nur im Wege intensiver internationaler Zusammenarbeit zu lösen. Hierbei vertritt das BMU Deutschland in der Europäischen Union und bei internationalen Organisationen (beispielsweise VN, OECD, WTO).

Um die Aktivitäten und geplanten Maßnahmen des BMU transparent zu machen, wird eine umfassende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt. Durch Veranstaltungen und eine Fortentwicklung der Prozesse zur Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger sich darüber hinaus auch aktiv einbringen können.

Der Großteil der Verwaltungsarbeit auf Bundesebene wird von Fachämtern durchgeführt, die für bestimmte Verwaltungsbereiche eingerichtet worden sind, beispielsweise Umwelt, Verkehr oder Landwirtschaft. Sie leisten der Verwaltung technische Hilfe und konzentrieren sich auf den Vollzug des Umweltrechts. Beispielsweise sind sie im Umweltbereich zuständig für die Überwachung und Bewertung der Umweltsituation und ihrer Fortentwicklung, die Feststellung der Ursachen für Umweltverschmutzung und die Vorbereitung gesetzlicher Regelungen.

Von den **nachgeordneten Ämtern des Bundes im Umweltbereich** seien folgende Ämter erwähnt:

Das **Umweltbundesamt (UBA)**, das die wissenschaftliche Grundlage für die Umweltpolitik in Deutschland bereitstellt. Im Mittelpunkt der Arbeit des UBA stehen die Erhebung von Daten zum Zustand der Umwelt, die Erforschung der entsprechenden Zusammenhänge und die Erstellung von Prognosen sowie auf der Grundlage der entsprechenden Ergebnisse die politische Beratung von Stellen des Bundes, beispielsweise des Umweltministeriums. Das UBA informiert auch die Öffentlichkeit zu verschiedenen Umweltfragen. Daneben gehört der Vollzug der Umweltgesetze zur Arbeit des UBA, da es dafür sorgt, dass die Gesetze in Bereichen wie Emissionshandel und Zulassung von Chemikalien sowie Arznei- und Pflanzenschutzmitteln angewandt werden.

Wichtigste Ziele des UBA sind die Früherkennung von Umweltrisiken und -bedrohungen, die Bewertung dieser Risiken und die rechtzeitige Erkennung praktikabler Lösungen. Dazu forscht das UBA in eigenen Laboren und vergibt Forschungsaufträge an wissenschaftliche Einrichtungen im In- und Ausland. Darüber hinaus ist es Kontaktstelle Deutschlands für zahlreiche internationale Einrichtungen, wie etwa UNEP und Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Das UBA hat 1 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dreizehn Standorten, davon sieben Messstellen des eigenen Luftmessnetzes. Im UBA arbeiten Expertinnen und Experten aus allen Bereichen des Umweltschutzes, zum Beispiel aus der Biologie und der Chemie, der Ökonomie und den Rechts- und Ingenieurwissenschaften.

Das **Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)** befasst sich in erster Linie mit Umsetzungs- und Durchführungsaufgaben für die Bundesregierung nach dem Atomenergieweggesetz und dem Strahlenschutzgesetz.

Die Hauptaufgaben des BfS sind der Schutz vor ionisierender und nichtionisierender Strahlung, die Überwachung der Emissionen von Atomkraftwerken und die Unterstützung des BMU (nukleare Sicherheit, gesundheitsbezogener und physikalisch-technischer Strahlenschutz).

Die Länder sind in Deutschland die wichtigste Verwaltungsebene. Im Bereich des Umweltschutzes sind sie in erster Linie zuständig für:

- Kontrolle der Luftverschmutzung: CO₂-Emissionsregister, Festlegung von Luftqualitätsüberwachungsgebieten, Festlegung von Smoggebieten, Luftreinhaltepläne, Festlegung von Schutzgebieten;
- Lärmschutz: Lärminderungsplanung, Festlegung von Lärmschutzgebieten an Flughäfen;
- Natur- und Landschaftsschutz: Festlegung von Schutzgebieten, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne;
- Abfallbewirtschaftung: Abfallbewirtschaftungspläne, Planfeststellung bei Abfallentsorgungsanlagen;
- Wasserbewirtschaftung: Wasserressourcenrahmenpläne, Wasserbewirtschaftungspläne, Abwasserentsorgungspläne, Schutzverordnungen, Festlegung von Wasserschutzgebieten und Festlegung von Flutungsgebieten.

An der Spitze der Umweltverwaltung der Länder stehen die Umweltministerien als Oberste Landesbehörden. Sie sind zuständig für die Ausarbeitung des Umweltrechts und die politische Aufsicht über alle Umweltangelegenheiten in dem jeweiligen Land. Die Ministerien stehen den nachgeordneten Behörden vor, die für den Vollzug des Umweltrechts zuständig sind. Sie überwachen auch die Fortentwicklung der Umwelt, sind zuständig für landesweite Umweltplanung und vergeben Mittel für den Umweltschutz. Einzelentscheidungen über den Vollzug werden in der Regel von den nachgeordneten Behörden getroffen, während die Ministerien sich auf die politische Planung und Aufsicht konzentrieren.

Den Ministerien als Oberste Landesbehörden sind eine Reihe von Fachämtern nachgeordnet. Sie sind für die technischen und wissenschaftlichen Aspekte des Umweltschutzes für das gesamte Landesgebiet zuständig. Als Fachämter sind sie nicht Teil der allgemeinen Verwaltung. Sie befassen sich ausschließlich mit ihrem begrenzten Zuständigkeitsbereich, wodurch sie über ein großes Fachwissen verfügen. In komplexen Angelegenheiten beraten sie daher viele andere Behörden. Ihre typischen Aufgaben sind die Beratung der Ministerien und nachgeordneten Behörden in komplexen wissenschaftlichen Umweltfragen und die Erhebung von Umweltdaten sowie die Weitergabe dieser Daten an andere Behörden und die Öffentlichkeit.

In einigen Ländern (Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) gibt es außerdem Mittelbehörden, die eine zusätzliche Ebene in der allgemeinen Verwaltungsstruktur sind. Ihre Hauptaufgaben sind die Betrachtung spezifischer regionaler Aspekte beim Vollzug des Umweltrechts, die Koordinierung mit anderen Politikbereichen und zugleich die Gewährleistung, dass die Verwaltungseinheiten über genügend Ressourcen und Fachwissen für komplexe Fragen verfügen.

Außerdem gibt es **untere Landesbehörden**, die für kleinere Anlagen und Fragen mit Auswirkungen, die in der Regel auf einen lokalen Bereich beschränkt sind, zuständig sind.

Die lokale Regierungsebene in Deutschland besteht aus Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden. Die wichtigste Umweltaufgabe der lokalen Verwaltungen ist die Betrachtung von Umweltaspekten in ihren lokalen Plänen. Sie sind in ihrem Gebiet in erster Linie zuständig für Lärminderungspläne, Luftverschmutzungskontrollprogramme, Landschaftspläne, Abwasserrahmenpläne, Abfallentsorgungspläne, Bodenschutzprogramme und Veterinärangelegenheiten. Bei Störfällen ergreifen sie die Erstmaßnahmen.

4.4. Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden

4.4.1. Zusammenarbeit und Koordinierung

In Deutschland bestehen auf nationaler Ebene mit dem Abfallverbringungsgesetz Regelungen über die ressortübergreifende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Abfallverschiebung. Spezialgesetzliche Einschränkungen bestehen in der Zusammenarbeit mit den Zoll- und Finanzbehörden aufgrund des Steuergeheimnisses.

Der Erfahrungsaustausch zwischen den Ermittlungsbehörden der Länder findet bei jährlich vom Bundeskriminalamt (BKA) organisierten Tagungen statt. Auf diesen Tagungen erörtern die Leiter der Fachdienststellen der Länder die Bekämpfung von Umwelt- und Verbraucherschutzdelikten, während sich die Sachbearbeiter der Landespolizeidienststellen auf Abfallkriminalität konzentrieren.

Neben diesen polizeilichen Konzepten existieren in allen Bundesländern interministerielle Erlasse zwischen den Ressorts Justiz, Umwelt und Inneres, die eine Zusammenarbeit zwischen den an der Bekämpfung der Umweltkriminalität beteiligten Behörden regeln. Ein Ergebnis dessen sind beispielsweise regelmäßige gemeinsame Arbeitsbesprechungen und ein Erfahrungsaustausch auf lokaler und überregionaler Ebene.

Das Bundeskriminalamt organisiert jährlich eine Tagung der Leiter der Fachdienststellen der Länder zum Thema Bekämpfung von Umwelt- und Verbraucherschutzdelikten sowie eine Tagung der Sachbearbeiter der Landespolizeidienststellen zum Thema Abfallkriminalität.

Die Innenressorts von Bund und Ländern vereinbarten 1988 die Einführung eines institutionalisierten Austauschs von polizeilichen Falldaten. Dieser wird absehbar durch eine neue und verbesserte IT-Plattform abgelöst werden. Auf der Konzeption fußen ferner bundesweite Konzepte für die einschlägige kriminalpolizeiliche Spezialausbildung (1991 und 2009).

Die verschiedenen Ermittlungsbehörden arbeiten anlass- bzw. fallbezogen zusammen und übermitteln unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen die erforderlichen Informationen.

Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und den verschiedenen Polizeibehörden wird überwiegend als eng und gut beschrieben. Zudem besteht ein reger Informationsaustausch zwischen den Abfallbehörden, den Landeskriminalämtern, dem Zoll (insbesondere Zollkriminalamt) sowie dem Bundeskriminalamt.

Der Erfahrungsaustausch auf Ebene der Umweltbehörden zwischen den zuständigen Behörden der Länder, dem Zoll und dem Bundesamt für Güterverkehr sowie dem Bundesministerium für Umwelt findet im Rahmen von jährlichen, vom UBA organisierten Tagungen statt. Auf diesen Tagungen werden Erfahrungen zu Fragen der Umsetzung der Abfallverbringungsverordnung und des Abfallverbringungsgesetzes ausgetauscht.

Die Zollbehörden arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Abfallbehörden der Länder zusammen. Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei Verdacht auf Verstöße bzw. illegale Verbringungen informieren die Zollbehörden die zuständigen Abfallbehörden.

In der Abfallwirtschaft gibt es das elektronische Abfallnachweisverfahren zur Überwachung der Sammlung, der Beförderung und der Entsorgung gefährlicher Abfälle. Sowohl der Austausch von Daten der am Entsorgungsvorgang beteiligten Wirtschaftsunternehmen untereinander als auch die Übermittlung von Daten an die zuständigen Überwachungsbehörden erfolgen mittels elektronischer Kommunikation. Die Bundesländer haben dazu ein gemeinsames Datenverarbeitungssystem errichtet, auf das die jeweils zuständige Behörde Zugriff hat.

Zu den Kontrollen im Bereich der Abfallverbringung gibt es im Abfallverbringungsgesetz Regelungen zur Zusammenarbeit der Landesbehörden, des Bundesamts für Güterverkehr und des Zolls. Zudem gibt es eine Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen (<http://www.laga-online.de/servlet/is/23875/>).

Bei gemeinsamen Kontrollen an zuvor geplant eingerichteten Kontrollpunkten wirken allerdings unabhängig von Task Forces verschiedene Behörden wie z. B. Landespolizei, Zoll, Bundesamt für Güterverkehr und gegebenenfalls die Bundespolizei im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen.

Auf Landesebene gibt es in den Kontrollplänen nach Artikel 50 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Festlegungen zur Zusammenarbeit der beteiligten Behörden.

In allen Ländern finden zum Teil regelmäßige Dienstbesprechungen zum gemeinsamen Austausch, zur Besprechung aktueller Rechtsprobleme und zur Koordinierung der Zusammenarbeit statt.

In Mecklenburg-Vorpommern existieren eine Handlungsempfehlung zur Zusammenarbeit von Polizei- und Abfallbehörden bei der Kontrolle von Abfalltransporten und eine Verwaltungsvorschrift zur Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt und die Gesundheit.

In Bremen gibt es eine Vereinbarung zwischen der Strafverfolgungsbehörde und der abfallrechtlichen Verwaltungsbehörde über die Zusammenarbeit bei Verdacht auf Umweltstraftaten.

Sachsen-Anhalt hat die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden, der Polizei und den Staatsanwaltschaften zum Schutz der Umwelt und Gesundheit in einem Runderlass geregelt.

Das Justizministerium in Baden-Württemberg wies darauf hin, dass die Besonderheiten der Ermittlungen im Zusammenhang mit Umweltstraftaten, insbesondere die oftmals erforderliche Abklärung verwaltungsrechtlicher Vorfragen, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den zuständigen Verwaltungsbehörden erfordern. Diese bezieht sich unter anderem auf die Beiziehung und Auswertung von Akten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden sowie die verwaltungsrechtliche Bewertung relevanter Sachverhalte. Bei umfangreichen Verfahren erfolgt in Baden-Württemberg teilweise eine Koordination auf Ebene des Umweltministeriums des Landes.

Basierend auf Erlassen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz findet in Hessen seit Jahrzehnten ein jährliches Treffen zwischen Vertretern der Umweltverwaltung und der Strafverfolgungsbehörden im Hause des Regierungspräsidiums Darmstadt – Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Wiesbaden – statt.

Ziel der Treffen ist es, eine enge Zusammenarbeit der Umweltverwaltung und der Strafverfolgungsbehörden in Hessen zu fördern. Im Rahmen dieser ganztägigen Veranstaltungen wird jeweils eine Reihe von Vorträgen aus den Arbeitsfeldern der Beteiligten gehalten. Im Übrigen soll das Treffen ausdrücklich dem gegenseitigen Kennenlernen und der Kontaktpflege dienen. An dem letzten Treffen vom 9. März 2017 haben unter anderem Vertreter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Regierungspräsidien, des Bundeskriminalamts, des Hessischen Landeskriminalamts, der Polizeipräsidien Frankfurt am Main und Westhessen, der Wasserschutzpolizei, des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main, des Hessischen Landeslabors und der Staatsanwaltschaften Frankfurt am Main und Wiesbaden teilgenommen.

In Nordrhein-Westfalen unterstützte die Stabsstelle Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität, die bis zum 16. Oktober 2017 bei dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz angesiedelt war, die Staatsanwaltschaft bei der Pflege von Kontakten zu den zuständigen Umweltverwaltungsbehörden (unter anderem durch gemeinsame Besprechungen mit den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) sowie bei der Koordinierung der Ermittlungen. Diese Aufgaben werden nunmehr von den Fachdienststellen des Ministeriums wahrgenommen, die sowohl über das rechtliche als auch das technische Fachwissen für die wirksame Bekämpfung von Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität verfügen.

Das Justizministerium von Nordrhein-Westfalen bemerkte allerdings, dass die der Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität zuarbeitenden Dienststellen häufig personelle Unterbesetzung beklagen.

Darüber hinaus gibt es zwischen den Umweltschutzbehörden und Fachdienststellen sowie den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten regelmäßige Dienstbesprechungen, in deren Rahmen ein Austausch der aktuellen Erkenntnisse aus dem Bereich des Umweltstrafrechts stattfindet.

Außerdem existiert ein regelmäßiger Gedankenaustausch zwischen den Umweltverwaltungs- und Überwachungs- sowie den Strafverfolgungsbehörden. Bei einigen Staatsanwaltschaften gibt es jährlich stattfindende gemeinsame Besprechungen zwischen Vertretern der Staatsanwaltschaften, der Polizeibehörden, der Umweltschutzbehörden und auch den mit Umweltschutzsachen betrauten Richtern, die meist eine Staatsanwaltschaft oder die Bezirksregierung ausrichten. Ziel dieses Termins ist ein Erfahrungsaustausch im Bereich der Umweltdelikte, wobei gegebenenfalls auch Fälle der illegalen Abfallbeseitigung und Anforderungen an eine Strafanzeige oder die Beweissicherung erörtert werden.

Bei der Staatsanwaltschaft Duisburg finden nach Auskunft des Behördenleiters darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen Besprechungen statt, in denen auch bei Bedarf einzelne Verfahren erörtert werden. Zudem sind dort bisher zweimal Tagungen ausgerichtet worden, an denen die zuständige Umweltrichterin, die Polizei- und Verwaltungsbehörden des Bezirks sowie auch übergeordnete Stellen (Generalstaatsanwaltschaft, Bezirksregierung, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW) beteiligt gewesen sind.

Die Entsendung eines Polizeibeamten zum Umweltministerium Nordrhein-Westfalens gilt als ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit. Die Aufgabe des Polizeibeamten, der nunmehr einer Fachdienststelle des Ministeriums zugeteilt ist, besteht darin, etwaige Strafsachen innerhalb des Ministeriums zu steuern und eine sachdienliche Verbindung zu einer Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft herzustellen. Der Polizeibeamte hat nicht nur Zugriff auf die Umweltdatenbanken, sondern auch auf die polizeilichen Datenbanken, wobei er sich dafür allerdings an eine Polizeidienststelle wenden muss.

Ein Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Umweltbehörden ist in den Antworten Nordrhein-Westfalens auf den Fragebogen dargestellt:

"Der Inhaber einer Spedition mit Schwerpunkt auf Verschiffung von Gütern nach Afrika soll illegal gefährliche Abfälle nach dort verbracht haben beziehungsweise zu diesen Taten Hilfe geleistet haben. Auf seinem großen Betriebsgelände stellt er seinen Kunden sowohl im Außenbereich als auch in mehreren Hallen Abteile zur Verfügung, in denen Waren angesammelt werden können, bis ein Container gefüllt werden kann. Insbesondere im Außenbereich wurden hunderte defekte Kühlschränke mit FCKW-haltigem Kühlmittel gelagert. Container, die mit diesen gefährlichen Abfällen beladen waren, waren bereits in Antwerpen angehalten worden. Das Gelände sollte zur Gewinnung von Beweismitteln durchsucht werden. Die Maßnahmen der Polizei wurden von Beamten des Hauptzollamtes, die im Hinblick auf illegale Beschäftigung ermittelten, und von Spezialisten der Bezirksregierung, die die Abfälle klassifizierten, unterstützt. Ferner waren Mitarbeiter der Stadt Wuppertal aus dem Ressort Umwelt und Bau anwesend, um zu prüfen, ob sich die Anlage des Beschuldigten innerhalb der erteilten Genehmigungen bewegte. Auch im weiteren Verlauf der Ermittlungen in dieser Sache erfolgte ein steter Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden."

In Rheinland-Pfalz finden jährlich sowie anlassbezogen Dienstbesprechungen der Umweltbehörden mit den Strafverfolgungsbehörden statt. Außerdem gibt es ein Jahresgespräch zum Thema Abfalltransportkontrollen des Umweltministeriums mit Teilnehmern von Umwelt- und Strafverfolgungsbehörden aus Rheinland-Pfalz, den angrenzenden Bundesländern und den Behörden des Bundes. Daneben findet jährlich eine Fachgruppensitzung des Landesamtes für Umweltschutz unter Beteiligung von Strafverfolgungsbehörden zum Thema Asbest statt. Ferner gibt es Tagungen und gemeinsame Abfalltransportkontrollen der Mitglieder der "Gemeinsamen Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende Umweltkriminalität" (Grenz-AG II) – zusammengesetzt aus den Kooperationspartnern der Polizeien der Länder Frankreich, Luxemburg und Belgien sowie den jeweiligen Zolldienststellen und den Polizeien der Bundesländer Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz. Schließlich gibt es eine enge Kooperation der "SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH" als zuständige Behörde und zentrale Stelle für die Überwachung der Entsorgung von Sonderabfällen und der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung mit dem Landeskriminalamt bei der Durchführung von Abfalltransportkontrollen, Schulungen und Seminaren für Polizei- und Verwaltungsmitarbeiter.

Auch in Sachsen-Anhalt finden regelmäßig Arbeitsbesprechungen und Gesprächsrunden zwischen den Verwaltungsbehörden (Umwelt-, Abfall- und Naturschutzbehörden), der Polizei und den Staatsanwaltschaften statt, an deren Tagesordnungen die beteiligten Behörden mitwirken können.

Schleswig-Holstein berichtet, dass bei allen Staatsanwaltschaften ein enges fachliches Verhältnis der Sonderdezernenten für Umweltkriminalität zu den beteiligten Umweltbehörden sowie mit der Polizei gepflegt wird, insbesondere durch regelmäßige sowie anlassbezogene gemeinsame Besprechungen. Beispielhaft wird berichtet, dass bei neuen Verfahren eine umgehende Abstimmung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erfolgt, etwa hinsichtlich Zuständigkeiten, gegebenenfalls erforderlichen Probenentnahmen oder Einbindung externer Sachverständiger. Auch mit den Verwaltungsbehörden erfolgt ein unmittelbarer Austausch, etwa im Hinblick auf dort bereits getroffene Feststellungen oder die Genehmigungslage.

In Bayern und Baden-Württemberg finden regelmäßige Dienstbesprechungen zum Informationsaustausch und Fortbildungs- oder Informationsveranstaltungen statt.

In Brandenburg findet – in der Regel jährlich – ein allgemeiner Erfahrungsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften, dem Landeskriminalamt und den Umweltbehörden statt.

In Bremen findet zweimal jährlich eine Gesprächsrunde zwischen Polizei, Umwelt-/Abfallbehörde und anderen Verwaltungsbehörden statt, die sich der Thematik Bekämpfung von Abfallkriminalität widmet.

In Hessen findet seit Jahrzehnten ein jährliches Treffen zwischen Vertretern der Umweltverwaltung und der Strafverfolgungsbehörden statt. Ziel der Treffen ist es, eine enge Zusammenarbeit der Umweltverwaltung und der Strafverfolgungsbehörden in Hessen zu fördern.

Mecklenburg-Vorpommern wies darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden, die eine Rolle bei der Verhütung und der Bekämpfung der Abfallkriminalität spielen, in verschiedenen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften geregelt ist. Darüber hinaus regelt eine Verwaltungsvorschrift in Mecklenburg-Vorpommern, dass anlassbezogen gemeinsame Besprechungen durchgeführt werden, die alternierend vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie und dem Generalstaatsanwalt ausgerichtet werden und die dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch, der Erörterung gemeinsamer Probleme, der Koordinierung von Maßnahmen, der wechselseitigen Unterrichtung über den Erlass oder die Änderung wichtiger Rechtsvorschriften sowie der Behandlung aller sonstigen relevanten Fragen aus dem Bereich des präventiven und des repressiven Umweltschutzes dienen.

Niedersachsen berichtet über einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch, an dem die Umweltbehörden, die Polizei und die Staatsanwaltschaft teilnehmen.

In Sachsen finden auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift nach Bedarf gemeinsame Dienstbesprechungen zum Informationsaustausch zwischen Landesdirektion, Umweltbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften statt.

Auch in Sachsen-Anhalt findet ein verfahrensübergreifender regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den Unteren Umweltbehörden statt.

In Schleswig-Holstein wird durch einen gemeinsamen ministeriellen Erlass die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden geregelt. Dazu gehören die gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung sowie die Durchführung regelmäßiger Besprechungen. Daneben wird der Staatsanwaltschaft die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsbehörden ermöglicht.

Trotz dieser Beispiele einer guten Zusammenarbeit berichteten die Justizministerien der Länder über folgende praktische Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit der verschiedenen nationalen Behörden.

Bayern schilderte, dass die vom Bundesamt für Güterverkehr festgestellten Verzögerungen bei der Meldung einzelner Fälle an die örtliche Polizei und die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen beeinträchtigte, da Ermittlungshandlungen (Vernehmungen, Erhebung von Sicherheitsleistungen, Benennung von Zustellungsbevollmächtigten, gegebenenfalls Beschlagnahme von Frachtfahrzeugen, § 132 Absatz 3 StPO) nicht sofort vorgenommen werden konnten.

Hessen wies an dieser Stelle erneut darauf hin, dass die verwaltungsbehördliche Einstufung, ob es sich im Einzelfall um Abfall handelt, erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Da demgegenüber die Führung von Ermittlungsverfahren unter dem Gebot der Beschleunigung steht, kommt es hier zu Konflikten.

In der Praxis gibt es anscheinend auf der einen Seite eine funktionierende Zusammenarbeit auf operativer Ebene zwischen der Staatsanwaltschaft, der Verwaltung und der Polizei. Es gibt indes keine strategische Verbindung.

Auf der anderen Seite wiesen Vertreter des Umweltministeriums und der Umweltverwaltung darauf hin, dass die Verwaltungsbehörden bisweilen Vorbehalte zu einer Zusammenarbeit mit der Polizei haben, da sie selbst befürchten, in die Ermittlungen zu geraten. Dies kann nur durch sorgfältiges und gerechtfertigtes Verhalten verhindert werden.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass Abfalltransportkontrollen durch die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr bisweilen zu Problemen führen können, wenn die richtigen Verwaltungsbehörden insbesondere außerhalb der Geschäftszeiten nicht erreicht werden können.

4.4.2. Zugriff auf Informationen und Anlaufstellen für Erkenntnisse

Deutschland hat verschiedene elektronische Datenbanken wie ASYS (das gemeinsame Abfallüberwachungssystem der Bundesländer) und ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll Abwicklungs-System), die Erkenntnisse über abfallrechtlich Beteiligte und Abfalltransporte enthalten und systematische Auswertungen erlauben, um beispielsweise illegale Praktiken im Umgang mit Abfällen oder illegale Abfallverbringungen zu erkennen, IPA-KON (Informations-Portal-Abfallbewertung mit dem Modul zur Abfalltransportkontrolle), GdL (Gefahrstoffdatenbank der Länder), die GESTIS-Stoffdatenbank (Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) und GSA (Gefahrstoffschnellauskunft).

Nach § 161 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung sind die Staatsanwaltschaften befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Insbesondere können die Strafverfolgungsbehörden Auskünfte aus allgemein zugänglichen Datenbanken, insbesondere aus dem Strafregister, aus den Registerportalen und aus dem Handelsregister einholen. Darüber hinaus können sie auf juristische Recherchedatenbanken mit Gesetzestexten, Kommentierungen und gerichtlichen Entscheidungen auch aus dem Bereich des Umweltrechts zugreifen.

Die Strafverfolgungs- und Justizbehörden haben allerdings nur in einigen Ländern direkten Zugriff auf die Datenbanken und Register verwaltungsrechtlicher Fachbehörden (beispielsweise in Berlin), während sie in anderen Ländern nur indirekten Zugriff haben (beispielsweise in Bayern, Hessen, Bremen und Sachsen). Im letztgenannten Fall haben jedoch nur die zuständigen Umwelt-/Abfallbehörden und der Zoll Zugriff auf diese Datenbanken. Aus Sicht der zuständigen Behörden von Nordrhein-Westfalen wäre ein Zugang zu ASYS für die Strafverfolgungsbehörden ebenfalls wünschenswert.

In anderen Ländern (beispielsweise Rheinland-Pfalz) haben die Strafverfolgungs- und die Justizbehörden Zugriff auf nur einige der oben genannten Datenbanken. Auch wenn die Polizei je nach Bundesland auf verschiedene Schwierigkeiten beim Zugriff auf die Daten der Verwaltungen stößt, scheint dieser Zugriff im Allgemeinen, gleich ob direkt oder indirekt, in ausreichendem Maß gewährleistet zu sein.

Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder. Daten über verhängte Sanktionen wegen Verstößen bei grenzüberschreitender Abfallverbringung sammelt das Umweltbundesamt.

Die im Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) genannten Bundes- und Landesbehörden tauschen gemäß § 15 Absatz 2 AbfVerbrG über die im Umweltbundesamt angesiedelte Anlaufstelle Informationen aus über illegale Verbringungen und Verbringungen, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können, sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren. Die Anlaufstelle nimmt Anfragen entgegen, die sich auf das Ausland beziehen, und leitet sie an die zuständigen Stellen weiter.

Darüber hinaus gibt es in einigen Ländern Stellen, die als Zentralstelle des Landes für Umweltkriminalität dienen.

In Nordrhein-Westfalen wurde im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eine Kontaktstelle für Umweltstrafsachen eingerichtet.

In Rheinland-Pfalz hat das Landeskriminalamt die Aufgabe der polizeilichen Zentralstelle zur Bekämpfung der Umweltkriminalität. Seitens der übrigen Behörden übernehmen diese Aufgabe die "SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH", die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

4.5. Fortbildung

Für die Justizbehörden bietet die Deutsche Richterakademie – eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus ganz Deutschland – regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu aktuellen Entwicklungen im Strafrecht an, die auch Neuerungen im Umweltstrafrecht zum Gegenstand haben.

Sie bietet regelmäßig eine von Nordrhein-Westfalen ausgerichtete viertägige Tagung über "Aktuelle Probleme des Umweltstrafrechts" an. Diese Tagung beinhaltet unter anderem eine Einführung in das Umweltstrafrecht, eine Darstellung ausgewählter Probleme sowie praktischer Fragen des Abfallstrafrechts, eine Vorstellung des Europäischen Netzwerks von Umwelt-Staatsanwälten sowie ein Modul zur Vermögensabschöpfung im Umweltstrafrecht. Die letzte Fortbildung fand vom 21. bis 24. Mai 2017 in Trier statt. Kenntnisse zu Finanzermittlungen und für IT-forensische Ermittler im Bereich der Umweltkriminalität wurden bei der Tagung nicht vermittelt.

Das Abfallstrafrecht betreffende Themen sind überdies auch Gegenstand einer Fortbildungsveranstaltung vom 10. bis 13. Mai 2015 an der Deutschen Richterakademie in Wustrau gewesen.

Die folgenden Schulungen werden oder wurden in den Ländern angeboten:

In Brandenburg werden Fortbildungsveranstaltungen für die im Bereich Umweltstrafrecht tätigen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der landeseigenen Justizakademie in Königs Wusterhausen angeboten. Letztmalig fand dort im Jahr 2010 eine eintägige Veranstaltung zum Umweltstrafrecht statt, bei der unter anderem die Themen "Ermittlungsansätze und Bekämpfungsmethoden im Bereich der Umweltkriminalität" sowie "Umweltschadstoffe im Alltag, insbesondere Asbest und künstliche Mineralfasern" behandelt wurden.

In der Zeit vom 30. November 2017 bis 1. Dezember 2017 war eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung mit dem Titel "Fachtagung Umweltstrafrecht", die als Kooperationsveranstaltung von Justiz und Polizei stattfinden sollte, geplant.

Die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen hat in den Jahren 2012 bis 2015 jährlich eine zweitägige Tagung zum Umweltstrafrecht für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten. Inhaltlich wurde zunächst eine Einführung in das Umweltstrafrecht gegeben. Außerdem lernten die Teilnehmenden das Abfallstrafrecht und die Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) kennen. Daneben widmete sich ein Tagungsabschnitt der Vermögensabschöpfung im Umweltstrafrecht und damit den Finanzermittlungen.

Staatsanwälte und Richter sind nicht verpflichtet, Fachschulungen in ihrem Tätigkeitsgebiet zu besuchen, aber es liegt in ihrer eigenen Verantwortung, sich Fachwissen anzueignen. Darüber hinaus gibt es Fachlehrgänge für die Justiz der Länder.

Es gibt eine Empfehlung des Justizministeriums, für Staatsanwälte eine Spezialisierung in Umweltkriminalität einzuführen. Vertreter der Verwaltung haben jedoch erklärt, dass die Verfolgung von Umweltdelikten in der Praxis offensichtlich keine Priorität ist und dass die hohe Personalrotation in der Justiz erfolgreiche Ermittlungen schwierig macht.

Von Zeit zu Zeit werden in Rheinland-Pfalz Fortbildungsveranstaltungen zum Thema "Umwelt- und Abfallkriminalität" angeboten. So fand zuletzt am 2. Dezember 2014 eine landeseigene Veranstaltung zu dem Thema "Unerlaubter Umgang mit Abfällen" für Richterinnen und Richter der Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte statt.

In Schleswig-Holstein sind Weiterbildungen, insbesondere für spezialisierte Staatsanwälte, vorgesehen, zu denen auch die Hospitation bei einer Ordnungsbehörde gehört. Überdies nehmen die Staatsanwälte auch an Fortbildungen teil, die gelegentlich von den Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörden, aber auch von externen Organisationen ausgerichtet werden. Darüber hinaus werden allgemeine Schulungen zu Finanzermittlungen angeboten. Auch die Hessische Justizakademie bietet regelmäßig Tagungen zum Umweltstrafrecht an.

Die polizeiliche Aus- und Fortbildungskonzeption für den Deliktsbereich Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte sieht Grund- und Speziallehrgänge vor. Das Themenfeld Abfallkriminalität ist wesentlicher Bestandteil eines Grundlehrgangs. Im Speziallehrgang "Abfallverschiebung/Abfallwirtschaftskriminalität" werden Ausbildungsinhalte vertieft. Die Lehrgänge haben grundsätzlich eine Dauer von mindestens einer Woche. Die Frequenz der kriminalpolizeilichen Ausbildungsmaßnahmen richtet sich nach den fachlichen Erfordernissen der Dienststellen vor Ort.

Die speziellen Schulungen der zuständigen Abfallbehörden der Bundesländer sind auch für Kontrollbeamte der Bundeszollverwaltung zugänglich. Darüber hinaus bietet das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Generalzolldirektion regelmäßig viertägige Lehrgänge der Thematik "Grenzüberschreitende Abfallverbringung/Verbote und Beschränkungen" an. Die rechtliche Thematik "Grenzüberschreitende Abfallverbringung" ist ferner Bestandteil der Laufbahnausbildung im gehobenen Zolldienst des Bundes bei dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Generalzolldirektion.

Auch das Lehrgangsangebot des Bundeskriminalamtes verfügt über einen Lehrgang über "Bekämpfung der Abfallkriminalität", welcher für Ermittlungsbeamte im Deliktsbereich der Umweltkriminalität zugänglich ist.

Darüber hinaus bieten die Bundesländer noch Fortbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung an.

Die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz/Landespolizeischule bietet in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt einen zweiwöchigen Grundlehrgang zur Sachbearbeitung von Umweltdelikten an, der im 2-Jahres-Turnus wiederholt wird. Das Angebot richtet sich vornehmlich an Mitarbeiter der Kriminalpolizei. Inhaltlich wird das gesamte Spektrum der Umweltkriminalität abgedeckt. Im Bereich Abfallkriminalität liegen die Schwerpunkte auf den einschlägigen Strafbestimmungen, dem nationalen und internationalen Abfallrecht/Recht der Abfallverbringung, der praktischen Übung im Rahmen einer echten Abfalltransportkontrolle sowie praktischen Übungen zur Entnahme von Wasserproben und zur Beprobung von Abfällen und Haufwerken. Dabei werden zugleich Kontakte geknüpft und Netzwerke gefördert. Ab 2018 ist in Ergänzung dazu ein 2-tägiges Auffrischungsseminar geplant, das dann jährlich stattfinden soll.

Zudem bietet die Hochschule der Polizei jährlich ein dreitägiges Grundmodul Abfalltransportkontrollen und ein diesbezügliches Auffrischungsmodul (zwei Tage) an. Das Angebot richtet sich vornehmlich an Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung. Im Rahmen einer praktischen Übung werden die Lerninhalte bei einer echten Abfalltransportkontrolle vertieft. Das Landeskriminalamt veranstaltet zur Abfallthematik in unregelmäßigen Abständen Workshops für Sachbearbeiter.

In Schleswig-Holstein werden für die (kriminal-)polizeilichen Sachbearbeiter im Bereich der Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität (also auch der Abfallkriminalität) verschiedene Fortbildungsveranstaltungen angeboten, darunter eine zweitägige Veranstaltung zum Abfallrecht. Das Bundeskriminalamt bietet darüber hinaus für die Kriminalpolizei ein fünftägiges Spezialmodul Abfallkriminalität an.

Die Umweltbehörden organisieren ebenfalls Schulungen zur Abfallverbringung (Angaben in den Kontrollplänen).

Über eine eventuelle Teilnahme von deutschen Vertretern an Schulungen der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) oder anderer (europäischer) Einrichtungen sind keine Angaben gemacht worden.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der CEPOL ist Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zwar grundsätzlich möglich, jedoch steht für die Teilnahme an den Veranstaltungen für die gesamte Bundesrepublik Deutschland nur ein Platz zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es web-basierte Seminare.

Staatsanwälte der Umweltstrafrechtsabteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main nehmen seit 2012 an Fortbildungsveranstaltungen des European Institute of Public Administration (EIPA) zur Umweltkriminalität und seit 2014 an Fortbildungsveranstaltungen der Europäischen Rechtsakademie (ERA) im Bereich Umweltkriminalität teil.

4.6. Fazit

- Im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten sind keine besonderen Mittel zur Bekämpfung der Abfallkriminalität vorgesehen.
- Für Umweltkriminalität sind die Amtsgerichte und die Landgerichte zuständig. Geht die Umweltstraftat jedoch mit einer Straftat einher, für die ein Oberlandesgericht zuständig ist, so fällt die Umweltstrafe in dessen Zuständigkeit.
- Die ordnungsbehördliche Zuständigkeit im Abfallrecht obliegt den Umweltbehörden der Länder. Bei einem Verdacht auf Straftaten informiert die Umweltverwaltung die Staatsanwaltschaft.
- Die Zuständigkeit der Justizbehörden in verwaltungsrechtlichen Sachen ist zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.
- Bei der Fähigkeit der Umweltbehörden, Straftaten aufzudecken, sind einzelne Probleme festgestellt worden. Wegen der wichtigen Rolle der Umweltbehörden wird empfohlen, dass ihre Fähigkeit, Straftaten aufzudecken und sie der Polizei zu melden, verbessert wird.
- Die fachliche und operative Fähigkeit der Gerichte und der Polizei der Länder hängt von den Eigenheiten und den unterschiedlichen verfügbaren Ressourcen der einzelnen Länder ab.
- Das verwaltungsakzessorisch ausgestaltete Umweltstrafrecht ist darüber hinaus recht komplex. Durch die komplexe Rechtslage, insbesondere wegen der Vielzahl der Bezüge zu Vorschriften außerhalb des Strafgesetzbuches und der Überlagerung durch das EU-Recht, wird die zügige Durchführung von Gerichtsverfahren erschwert.
- Zur Vermeidung von Unterschieden bei der Bekämpfung der Abfallverschmutzung und des Entstehens etwaiger Bereiche der Straflosigkeit und zur Verbreitung bewährter Vorgehensweisen, die in einzelnen Ländern erprobt wurden, sollte die Abstimmung zwischen Staatsanwälten und Polizeibeamten aus den einzelnen Ländern verbessert werden, und zwar unter Umständen durch eine bei den Bundesbehörden angesiedelte Koordinierungsrolle.

- Obwohl es keine allgemeinen Bestimmungen dafür gibt, dass sich Staatsanwälte und/oder Richter auf Umweltkriminalität spezialisieren müssen, haben die Gerichte in nahezu allen Ländern spezialisierte Abteilungen oder Strafkammern; dies ist als vorbildliche Vorgehensweise anzusehen.
- In der Praxis scheint allerdings mehr Fachwissen erforderlich zu sein. Die Gerichte sind nicht immer imstande, große Verfahren der Umwelt- und Abfallkriminalität so durchzuführen, wie sie durchgeführt werden sollten; Grund dafür ist, dass die Staatsanwälte und Richter nicht spezialisiert sind und es an Personal mangelt.
- Die Komplexität der Rechtsvorschriften und häufige Änderungen des nationalen und europäischen Umweltrechts sind darüber hinaus für den Erhalt der Fachkunde der Kontrollbehörden eine stetige Herausforderung. Die Sachbearbeiter benötigen mehr Schulungen, damit sie immer auf dem neuesten Stand sind.
- Die Staatsanwaltschaften sind befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.
- Die Strafverfolgungs- und Justizbehörden haben allerdings nur in einigen Ländern direkten Zugriff auf die Datenbanken und Register verwaltungsrechtlicher Fachbehörden (beispielsweise in Berlin), während sie in anderen Ländern nur indirekten Zugriff haben. Die Sachverständigen sind der Auffassung, dass der direkte Zugriff auf Datenbanken und Register weit verbreitet sein sollte.
- Der Vollzug der Gesetzgebung im Abfallbereich liegt in Deutschland im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die Polizeibefugnisse fallen in Deutschland daher in ihre Zuständigkeit.
- Daneben wirken auch Bundesbehörden wie Bundeskriminalamt, Umweltbundesamt, Bundesamt für Güterverkehr und der Zoll bei bestimmten Aufgaben am Vollzug mit.
- Der Zoll ist auf seinem Gebiet und in seinem Zuständigkeitsbereich offenbar gut organisiert und strukturiert. Ein Grund dafür scheint seine bundesweite Zuständigkeit zu sein.

- Nahezu alle Landeskriminalämter unterhalten Fachdienststellen zur Bekämpfung von Umwelt- und Verbraucherschutzdelikten. Nach Auffassung der Sachverständigen ist dies eine vorbildliche Vorgehensweise.
- Die üblichen Ermittlungsmaßnahmen werden regelmäßig angewandt, einschließlich Kriminaltechnik, elektronischer Datensicherung und -auswertung und Finanzermittlungen.
- Aus Verfahrensgründen (Strafprozessordnung) sind besondere Ermittlungsmaßnahmen sehr selten angewandt worden.
- In fast allen Ländern erfolgt eine vorherige Benachrichtigung, wenn Anlagen kontrolliert werden sollen. Nach Auffassung der Sachverständigen ist das System in Sachsen, bei dem neben angekündigten Inspektionen auch unangekündigte Inspektionen durchgeführt werden, eine vorbildliche Vorgehensweise, da der Privatsektor dadurch einerseits dazu gebracht wird, die Vorschriften einzuhalten, und die Behörden andererseits Missstände aufdecken können, wenn ein Privatunternehmen nach einer Kontrolle die Vorschriften nicht mehr einhält. Es wird daher vorgeschlagen, dass diese Kombinationslösung auch anderenorts eingeführt wird.
- Was Kontrollen im Straßenverkehr betrifft, so ist die Verwendung des Buchstaben A als Kennzeichnung von LKW, die Abfall transportieren, und die Verhängung hoher Geldbußen im Falle der Nichteinhaltung als vorbildliche Vorgehensweise zu betrachten, da durch die Kennzeichnung ein schnelles Erkennen von Abfalltransporten und gezielte Kontrollen ermöglicht werden.
- Trotz des genannten guten Beispiels sind die Sachverständigen der Auffassung, dass mehr Kontrollen durchgeführt werden sollten, damit die Zahl der aufgedeckten Straftaten steigt. Die Länderpolizeien sollten daher ermächtigt werden, anlassunabhängige Kontrollen von Abfalltransporten im Straßen- und Schiffsverkehr durchzuführen. Die Kontrollbefugnisse, die der Polizei in Rheinland-Pfalz übertragen wurden, sind in diesem Zusammenhang als vorbildliche Vorgehensweise anzusehen.
- Proben müssen mit sicheren Methoden genommen werden, sodass sie vor Gericht zulässig sind. Es wird angeregt, dass die von der Polizei in Brandenburg verwendete Methode, die als vorbildliche Vorgehensweise zu betrachten ist, auch anderenorts eingeführt wird.

- Die ordnungsbehördliche Zuständigkeit im Abfallrecht obliegt den Umweltbehörden der Länder. Bei einem Verdacht auf Straftaten informiert die Umweltverwaltung die Staatsanwaltschaft.
- Die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder sollten für eine bessere Spezialisierung ihrer Bediensteten sorgen, unter anderem indem sie mehr Schulungen anbieten und die Zahl der Besprechungen erhöhen, bei denen Vertreter der Länder zusammenkommen, um sich über Fachwissen, gegenseitige Unterstützung und Erfahrungen mit praktischen Problemen und Problemen hinsichtlich der Auslegung des Rechts auszutauschen.
- Es gibt eine gute informelle Zusammenarbeit zwischen der Polizei der Länder und den Umweltbehörden.
- Nach Auffassung der Sachverständigen könnten jedoch gemeinsame Task Forces auf der Länderebene eingerichtet werden, in die Vertreter des Zolls einbezogen werden, damit sie Daten und unterschiedliches Fachwissen besser austauschen können und die Zusammenarbeit auf Bundes- und Länderebene verstärkt wird.
- Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf operativer Ebene schlagen die Sachverständigen vor, dass die Praxis Nordrhein-Westfalens, einen Polizeibeamten in das Umweltministerium zu entsenden, auch anderenorts eingeführt wird, da sie als vorbildliche Vorgehensweise anzusehen ist.
- Ein einheitlicher Datenverbund mit der Bezeichnung PIAV (Polizeilicher Informations- und Analyseverbund) wird gegenwärtig aufgebaut und dürfte für Abfallkriminalität in drei bis fünf Jahren betriebsbereit sein. Es wäre sehr hilfreich, wenn dies beschleunigt werden könnte.
- Alle einschlägigen Behörden organisieren Schulungen und offizielle Lehrgänge zum Thema Abfallkriminalität. Die Spezialisierung all jener, die sich mit Umweltfragen befassen, sollte jedoch dadurch verbessert werden, dass sie zusätzliche Schulungen erhalten und gemeinsame Schulungen, an denen alle Behörden teilnehmen, veranstaltet werden.
- Das Fehlen einheitlicher polizeilicher Verfahren in den Ländern und unterschiedliche Schulungsstandards können zum Problem werden, wenn bundesweit hohe Standards erreicht werden sollen.

5. RECHTLICHE ASPEKTE

5.1. Materielles Strafrecht

5.1.1. Beschreibung der nationalen Rechtsvorschriften zu Abfallkriminalität

In Deutschland ist der Umweltschutz in der Verfassung verankert. Artikel 20a des Grundgesetzes lautet wie folgt: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Spezifische Artikel zur Umwelt sind auch in den Länderverfassungen zu finden.

Die wichtigsten Vorschriften zur Umweltkriminalität sind in Abschnitt 29 des Strafgesetzbuches enthalten (§§ 325-330d StGB).

Abfallkriminalität wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft, wenn sie von einer der Bestimmungen des Abschnitts 29 erfasst wird.

Insbesondere gilt Folgendes:

- § 326 StGB sieht verschiedene Strafen mit dem Ziel vor, das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit, Teile der Umwelt wie Gewässer, Luft und Boden und Tiere und Pflanzen vor Schäden zu schützen, die durch eine unsachgemäße Abfallbewirtschaftung verursacht werden.
- §326 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 sieht einen größeren Schutz der Rechtsinteressen nach § 326 dadurch vor, dass der Betrieb einer Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder einer Abfallentsorgungsanlage entgegen dem Verwaltungsrecht bestraft wird.

Darüber hinaus gibt es Bestimmungen des Nebenstrafrechts, beispielsweise:

- §§ 18a und 18b des Abfallverbringungsgesetzes;
- §§ 27 bis 27c des Chemikaliengesetzes;
- §§ 71 und 71a des Bundesnaturschutzgesetzes;
- §§ 38 und 38a des Bundesjagdgesetzes.

Nach den Paragraphen 18a und 18b des Abfallverbringungsgesetzes steht die illegale grenzüberschreitende Verbringung von Abfall unter Strafe.

Es sei hervorgehoben, dass das Strafrecht als letzte und schärfste Maßnahme zur Bekämpfung der Umweltkriminalität gesehen wird, die in der Regel verwaltungsrechtlich behandelt wird.

Der Ausdruck "Abfallkriminalität" bezeichnet die in Artikel 3 Buchstaben b und c der Richtlinie 2008/99/EG genannten Straftaten.

Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2008/99/EG wird im deutschen Strafrecht durch § 326 Absatz 1, 4, 5 Nummer 1 und Absatz 6 sowie § 330 des Strafgesetzbuches (StGB)⁷ umgesetzt.

Wer nach § 326 Absatz 1 StGB (Unerlaubter Umgang mit Abfällen) unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährliche Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,
 - a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
 - b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁷ Siehe Gesetze im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

Der Versuch ist nach § 326 Absatz 4 StGB strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe nach § 326 Absatz 5 StGB Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Die Tat ist nach § 326 Absatz 6 dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat gemäß § 330 Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. ein Gewässer, den Boden oder ein Naturschutzgebiet oder Nationalpark (Schutzgebiet im Sinne des § 329 Absatz 3 StGB) derart beeinträchtigt, dass die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
2. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
3. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen einer streng geschützten Art nachhaltig schädigt oder
4. aus Gewinnsucht handelt.

Wer dabei einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt oder den Tod eines anderen Menschen verursacht, wird gemäß § 330 Absatz 2 StGB mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, im Fall der Verursachung des Todes eines anderen Menschen mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, im Fall der Verursachung des Todes eines anderen Menschen auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen (§ 330 Absatz 3 StGB).

Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/99/EG wird im deutschen Strafrecht durch §§ 18a und 18b des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) umgesetzt.

§§ 18a und 18b des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) enthalten Strafvorschriften im Fall illegaler Verbringung von Abfällen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 fallen. Dabei bezieht sich § 18a AbfVerbrG auf das illegale Verbringen gefährlicher Abfälle und § 18b AbfVerbrG auf das illegale Verbringen nicht gefährlicher Abfälle.

Illegale Verbringung gefährlicher Abfälle

Nach § 18a Absatz 1 AbfVerbrG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 2 Nummer 35

1. Buchstabe a, b, c oder Buchstabe g Ziffer i oder Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
oder
2. Buchstabe f in Verbindung mit
 - a) Artikel 34 Absatz 1 oder Absatz 3, Artikel 39, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1 erster Halbsatz oder Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder
 - b) Artikel 36 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

von gefährlichen Abfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG durchführt.

Nach § 18a Absatz 2 AbfVerbrG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch eine in § 18 Absatz 2 Nummer 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Nach § 18a Absatz 3 AbfVerbrG wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 aus Gewinnsucht handelt.

Nach § 18a Absatz 4 AbfVerbrG wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt. In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (Absatz 5). Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 den Tod eines anderen Menschen verursacht (Absatz 6).

In minder schweren Fällen des Absatzes 6 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (Absatz 7). Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe gemäß § 18a Absatz 8 AbfVerbrG Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Nach § 18a Absatz 9 AbfVerbrG kann das Gericht in den Fällen der § 18a Absätze 1, 2 und 8 die Strafe nach § 49 Absatz 2 des Strafgesetzbuches mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt ein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Nach § 18a Absatz 10 AbfVerbrG ist die Tat nicht nach den Absätzen 1 bis 8 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge von gefährlichen Abfällen betrifft.

Illegale Verbringung nicht gefährlicher Abfälle

Nach § 18b Absatz 1 AbfVerbrG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 2 Nummer 35

1. Buchstaben a, b, c oder Buchstabe g Ziffer i oder Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder
2. Buchstabe f in Verbindung mit
 - a) Artikel 34 Absatz 1 oder Absatz 3, Artikel 39, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1 erster Halbsatz oder Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder
 - b) Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, f oder Buchstabe g, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

von Abfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG, die keine gefährlichen Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG sind, durchführt.

Nach § 18b Absatz 2 AbfVerbrG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch eine in § 18 Absatz 2 Nummer 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Nach § 18a Absatz 3 AbfVerbrG wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 aus Gewinnsucht handelt.

Nach § 18a Absatz 4 AbfVerbrG wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt. In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (Absatz 5).

Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 den Tod eines anderen Menschen verursacht (Absatz 6). In minder schweren Fällen des Absatzes 6 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (Absatz 7). Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe gemäß § 18b Absatz 8 AbfVerbrG Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Nach § 18b Absatz 9 AbfVerbrG kann das Gericht in den Fällen der Absätze 1, 2 und 8 die Strafe nach § 49 Absatz 2 des Strafgesetzbuches mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt ein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Nach § 18b Absatz 10 AbfVerbrG ist die Tat nicht nach den Absätzen 1 bis 8 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge von Abfällen betrifft.

Sanktionen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen

Hat eine Leitungsperson einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit (einschließlich der Ordnungswidrigkeit der Verletzung von Aufsichtspflichten) begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese gemäß § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt werden.

Die Geldbuße beträgt im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro, im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es gemäß § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 OWiG überschritten werden.

Ordnungswidrigkeiten

Auf der Verwaltungsebene gibt es 223 Gesetze/Vorschriften zu Abfall, und viele Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Die unerlaubte Entsorgung von Abfällen, die nicht mit den Gefahren einhergeht, die in § 326 Absatz 1 StGB aufgeführt sind, ist von § 69 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als Ordnungswidrigkeit erfasst.

Weniger schwere Verstöße bei der Abfallverbringung werden nach § 18 des Abfallverbringungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße belegt werden. Dabei handelt es sich um verwaltungsrechtliche Sanktionen, die von einer Verwaltungsbehörde oder nach Einlegung eines Rechtsmittels im gerichtlichen Verfahren verhängt werden.

Das Versäumnis, einen verschmutzten Bereich zu sanieren, wird nicht als Straftat geahndet.

Neben den Strafvorschriften gibt es im deutschen Recht weitere Vorschriften, nach denen in Artikel 3 Buchstaben b und c der Richtlinie 2008/99/EG umschriebene Handlungen sanktioniert werden.

5.1.2. Weitere Regelungen oder Justizanweisungen

Nr. 268 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) weist Staatsanwälte und Richter auf Straf- und Bußgeldvorschriften in zahlreichen Gesetzen hin, die dem Schutz der Umwelt dienen und je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zur Anwendung kommen können.

Weiterhin gibt es in einzelnen Bundesländern ergänzende Vorschriften, welche die Zuständigkeit und Zusammenarbeit bei Umweltstraftaten betreffen.

Beispielsweise gibt es eine Verwaltungsvorschrift Umweltstraftaten in Baden-Württemberg zur Zusammenarbeit von Straf- und Verwaltungsbehörden (Teilbereich Abfall).

In Sachsen-Anhalt ist nach der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht die Polizei neben den zuständigen Abfallbehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften bei der Verkehrsüberwachung.

Zudem gibt es für die abfallrechtliche Anlagenüberwachung einen Gemeinsamen Runderlass zum Vollzug bei der Überwachung der Entsorgung von Abfällen sowie der Überwachungsplan für Industrieemissionsanlagen und für Kontrollen auf öffentlichen Straßen einen Gemeinsamen Runderlass zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Abfallverbringungsgesetzes bei der Überwachung von Abfalltransporten.

5.1.3. Beurteilung der Schwere der Abfallkriminalität

Kriterien für die Beurteilung, ob ein Fall als besonders schwer einzustufen ist, sind in § 330 Absatz 1 StGB aufgeführt (siehe Abschnitt 5.1.1.), der eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht, wenn der Täter

1. *ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, dass die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,*
2. *die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,*
3. *einen Bestand von Tieren oder Pflanzen einer streng geschützten Art nachhaltig schädigt oder*
4. *aus Gewinnsucht handelt.*

§§ 18a und 18b AbfVerbrG enthalten jeweils in den Absätzen 4, 5, 6, 7, 9 und 10 ebenfalls Regelungen zu strafschärfenden bzw. strafmindernden Umständen und die Schwere des Falles betreffend (siehe Abschnitt 5.1.1.).

Im Übrigen sind gemäß § 46 StGB im Rahmen der Strafzumessung grundsätzlich die vom Täter verschuldeten Auswirkungen der Tat zu berücksichtigen. Bei Umweltdelikten ist daher, neben den weiteren Strafzumessungserwägungen des § 46 StGB, insbesondere der vom Täter verursachte Schaden für die konkrete Strafzumessung zu berücksichtigen.

Einige Länder (beispielsweise Brandenburg) haben polizeiliche Leitlinien angenommen, die bei der Feststellung schwerer Umweltkriminalität helfen sollen; die Leitlinien vermitteln Informationen darüber, wie in Zweifelsfällen vorzugehen ist.

5.1.4. Zusammenhang mit anderen schweren Straftaten

Aufgrund der ausgeprägten wirtschaftskriminellen Bezüge können schwere Erscheinungsformen gewerbsmäßiger Abfallverschiebung als eine spezielle Form der organisierten Wirtschaftskriminalität charakterisiert werden. In Bezug auf die Täterprofile handelt es sich regelmäßig um Wirtschaftsakteure in verantwortlichen Positionen von etablierten privaten oder halbstaatlichen Unternehmen auf dem Entsorgungsmarkt. Diese Positionen werden teils zum Zwecke unzulässiger persönlicher Bereicherung und/oder zur illegalen Stärkung der Marktposition des Unternehmens genutzt. Die Erfahrung zeigt, dass umfangreiche illegale Abfallgeschäfte täterseitig nur auf Basis einer Unternehmensstruktur durchführbar sind.

In einigen Fällen gibt es einen Zusammenhang mit Korruption, da für viele Unternehmenstätigkeiten im Entsorgungssektor eine behördliche Genehmigung erforderlich ist. Daher werden unter Umständen öffentliche Bedienstete bestochen, um eine Genehmigung zu erhalten.

Ein Bezug zur organisierten Kriminalität konnte nur in wenigen Fällen festgestellt werden. Ein Grund dafür könnte sein, dass das spezielle Merkmal der deutschen OK-Definition "unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen" normaler Bestandteil des Wirtschaftslebens auf dem Entsorgungssektor ist und somit nicht zur Qualifizierung als OK herangezogen werden kann (das Bundeslagebild OK wies in den vergangenen Jahren zwischen ein und drei Ermittlungsverfahren mit Hauptaktivität Abfallverschiebung aus).

Die Länder berichteten, dass Fälle, in denen es einen Zusammenhang zwischen Abfallkriminalität und anderen schweren Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität gibt, nicht bekannt geworden sind bzw. nur selten vorkommen. Bei größeren Strafverfahren wegen schwerer Abfallkriminalität wird allerdings ein Zusammenhang zu unternehmensbezogenen Straftaten wie Betrug, Korruption, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Insolvenzstraftaten sowie Steuerhinterziehung deutlich.

Brandenburg berichtete über zwei Verfahren, in denen ein Zusammenhang zwischen Umweltkriminalität und Korruption bestand.

Hessen berichtete über einzelne Verfahren gegen Wirtschaftsunternehmen, die zur Gewinnsteigerung dauerhaft Abfallentsorgungskosten einsparen wollen.

Niedersachsen berichtete von vereinzelt Ermittlungen im Zusammenhang mit der Verschiffung FCKW-haltiger Kühlgeräte und Kühlfahrzeuge nach Nigeria.

Während des Besuchs hat der Vertreter Nordrhein-Westfalens zwei Fälle geschildert, bei denen die Verbindung zwischen Umweltkriminalität und organisierter Kriminalität bzw. Wirtschaftskriminalität deutlich zutage getreten ist. Die beiden Fälle betrafen den illegalen Umgang mit Ölpellets und die illegale Verwendung von Quecksilber. Es wurde betont, dass ohne angemessene Kenntnis des Umweltstrafrechts erfolgreiche Ermittlungen und eine erfolgreiche Anklageerhebung zunächst bei der Umweltverwaltung und sodann bei der Staatsanwaltschaft nicht möglich sind.

Dies zeigt den Nutzen der Entsendung eines Polizeibeamten in das Umweltministerium Nordrhein-Westfalens. Der Beamte kann nämlich eine wichtige Rolle als Vermittler zwischen der Umweltschutzbehörde und der Polizei spielen.

Es sei darauf hingewiesen, dass es im Falle komplexer Umwelt- und Wirtschaftsfälle schwierig ist, geeignete Experten zu finden.

Rheinland-Pfalz stellte fest, dass die Abfalldelikte nicht selten einen Bezug zu Unternehmen der Bauwirtschaft (hier vor allem Umgang und Entsorgung mit bzw. von asbesthaltigem Material), zu Unternehmen im Bereich Entsorgung und Recycling (hier etwa Tankreinigungsunternehmen), zu Unternehmen, die Deponien betreiben, sowie zu Speditionsunternehmen aufweisen. Das Landeskriminalamt hat ergänzend darauf verwiesen, dass wegen der Schwere anderweitiger Straftaten nicht auszuschließen ist, dass bei Ermittlungen wegen organisierter Kriminalität oder Korruption das zugrunde liegende Umweltdelikt in den Hintergrund rückt.

In Sachsen-Anhalt wird derzeit ein Ermittlungsverfahren gegen einen ehemaligen Landrat eines Landkreises wegen Bestechlichkeit unter anderem im Zusammenhang mit Abfallkriminalität geführt.

Schleswig- Holstein wies darauf hin, dass Sachverhalte vereinzelt auch steuerstrafrechtliche Relevanz haben, etwa wenn ein Abfallentsorger inhaltlich unzutreffende Rechnungen über die vermeintlich ordnungsgemäße Entsorgung erstellt.

Aus der Ermittlungspraxis in Thüringen sind Fälle bekannt, bei denen neben Abfallkriminalität zugleich Verdachtsmomente wegen Wirtschaftsstraftaten, insbesondere Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Insolvenzstraftaten sowie Steuerstraftaten vorlagen.

5.1.5. Die Rolle von NRO

Nichtregierungsorganisationen (NRO) können, wie auch jede Privatperson, Strafanzeige erstatten, ohne dass sie selbst durch die Straftat geschädigt sein müssen. Die Strafverfolgungsbehörden prüfen auf der Grundlage der mitgeteilten Informationen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und weitere Maßnahmen. Nichtregierungsorganisationen sind nach § 395 der Strafprozessordnung jedoch nicht zur Nebenklage befugt.

NRO haben im Wesentlichen eine Melde-, Analyse- und Forschungsrolle.

Sie haben auch eine Rolle in Verwaltungsverfahren oder Verwaltungsprozessen, da das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – UmwRG), welches am 15. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, Verbänden ein Klagerecht für bestimmte umweltrechtliche Entscheidungen und Genehmigungen einräumt, ohne dass die Verbände dabei eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen müssen.

Die Verbände müssen gemäß § 3 Absatz 1 UmwRG anerkannt werden. Diese Anerkennung kann je nach Verband vom Umweltbundesamt, dem Bundesamt für Naturschutz oder der zuständigen Behörde des Landes durchgeführt werden (§ 3 Absätze 2 und 3 UmwRG).

Bei den Entscheidungen und Genehmigungen, gegen die geklagt werden kann, kann es sich zum Beispiel um Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen, handeln (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UmwRG). Gegenstand einer Umweltverbandsklage können aber auch andere behördliche Entscheidungen sein, durch die Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften zugelassen werden (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG), sowie unter anderem bestimmte behördliche Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen zur Durchsetzung umweltrechtlicher Rechtsvorschriften (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 UmwRG).

Die Vertreter von NRO, mit denen während des Besuchs gesprochen wurde, gaben an, dass die öffentlichen Kontrollen möglichst zentralisiert verstärkt werden müssen und zugleich das System der Selbstkontrollen zurückgefahren werden muss.

Die NRO empfehlen außerdem, dass ein Register natürlicher Personen, die im Abfallsektor tätig sind, eingerichtet wird, da Unternehmen häufig ihren Namen wechseln.

5.2. Verfahrens-, Zuständigkeits- und Verwaltungsfragen

5.2.1. Probleme hinsichtlich der Zulässigkeit von Beweisen

Die Justizministerien der Länder berichteten von folgenden Schwierigkeiten.

Bayern berichtete, dass es in Einzelfällen zu mangelhaften oder unterlassenen Probennahmen durch Umwelt- und Verwaltungsbehörden mit der Folge fehlender Verwertbarkeit im Strafverfahren kam. Weiterhin sind Schwierigkeiten bei der gerichtsfesten Dokumentation und Beurteilung umweltrechtlicher Zustände im Zeitpunkt der Kontrolle bekannt.

Nordrhein-Westfalen berichtete von einem ähnlichen Problem, da die Umweltbehörden oft auch bei großen Abfallmengen nur wenige Proben nehmen. Die Einlassung mangelnder Einheitlichkeit von Gemischen ist damit kaum zu widerlegen. Berichtet wurde zudem, im Einzelfall sei eine Untersuchung eines Beweismittels im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Stoffes nicht mehr möglich gewesen, da die Polizeibehörden diesen bereits ohne ausreichende Prüfung entsorgt hatte. Nordrhein-Westfalen bezeichnete außerdem die Beschlagnahme gefährlichen Abfalls als problematisch, da mit solchen Maßnahmen abfallrechtliche Pflichten für die Strafverfolgungsbehörden entstehen, denen Staatsanwaltschaften und Gerichte kaum sachgerecht nachkommen können. Außerdem können in der Hauptverhandlung Probleme mit Zeugen auftreten, da auf Baustellen oft ausländische Arbeitnehmer eingesetzt werden, die sich nur begrenzte Zeit in Deutschland aufhalten, sodass sie unter Umständen für eine Hauptverhandlung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Hessen wies darauf hin, dass die Erhebung von Wasser- und Bodenproben im Zusammenhang mit illegalen Abfallentsorgungen vertiefte Kenntnisse des Umweltstrafrechts auf Seiten der Ermittlungsbehörden erfordert, da an die Beweiserhebung erhebliche Anforderungen zu stellen sind, um gerichtsfeste und aussagekräftige Beweise zu erlangen. Erwähnt wurden in diesem Zusammenhang beispielsweise die Problematik der Rückstellproben und der Vergleichsprobenentnahme im Umfeld der Kontamination.

Das Ministerium des Innern und für Sport in Rheinland-Pfalz hat berichtet, die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien, insbesondere Haufwerken, werde gemäß der Richtlinie PN 98 der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vorgenommen. Über lange Jahre hinweg hätten diese Probennahmen bei nachgewiesener Fachkunde auch vor Gericht immer Bestand gehabt. In den letzten Jahren hätten sich nach dortigen Beobachtungen Fachanwälte bundesweit darauf spezialisiert, die Probennahmen gemäß LAGA PN 98 vor Gericht massiv anzuzweifeln und mit eigenen Gutachten dagegen anzugehen. Die Gewinnung einer repräsentativen Probe zur Beurteilung des strafrechtlich relevanten Handelns eines Beschuldigten werde daher erschwert. Unter der Leitung des Bundeskriminalamtes hätten sich mehrere Landeskriminalämter (unter anderem auch Rheinland-Pfalz) zu einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, um in Kontakt mit der LAGA einen Lösungsweg zu erarbeiten. Darüber hinaus sei die konkrete Einstufung von Abfällen schwierig, da es keine unmittelbar vollziehbaren gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen gebe. Anlaufstellen-Leitlinien zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 seien zwar ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der Abfalleigenschaft, hätten aber gerade keinen verbindlichen Charakter bei der rechtlichen Einordnung.

In Niedersachsen wurde vereinzelt die Komplexität der interdisziplinären Fragestellungen zu bestimmten Beweisthemen (Qualifizierung der Abfälle, Gefährdungslage) als problematisch beschrieben. Teilweise bereitete die faktische Lagerung von Beweisstücken Schwierigkeiten. Ganz überwiegend wurden aber spezifische Schwierigkeiten verneint.

Die Staatsanwälte, mit denen während des Besuchs gesprochen wurde, hoben hervor, dass es schwierig ist, den erforderlichen Sachverstand für die Ermittlungen zu finden, und dass es erforderlich ist, einheitliche Ermittlungsstandards zu haben.

Auf der Ebene der Justiz ist in einigen Ländern zu verzeichnen, dass es wegen der fachlichen Schwierigkeiten unmöglich ist, diese Art von Verfahren erfolgreich zu führen und abzuschließen.

5.2.2. Andere Maßnahmen als strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen

Die Justizbehörde kann die Einziehung der durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteile anordnen. Ebenfalls können Gegenstände eingezogen werden, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, oder auch Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht (Letzteres nur bei bestimmter Abfallkriminalität nach § 330c StGB bzw. § 19 AbfVerbrG).

Das Abfallverwaltungsrecht sieht ebenfalls die Möglichkeit der Einziehung auch bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach dem KrWG und dem AbfVerbrG vor.

Daneben kommen grundsätzlich sogenannte Maßregeln der Besserung und Sicherung in Betracht, mit denen der Täter nicht bestraft, sondern von der erneuten Straffälligkeit abgehalten werden soll. Allerdings dürfte speziell bei "Abfalldelikten" allenfalls ein Berufsverbot (§ 70 StGB) in Betracht kommen, wonach Tätern zumindest zeitweise die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes untersagt werden kann, wenn sie die Tat unter Missbrauch ihres Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen haben und die Gefahr besteht, dass sie bei weiterer Ausübung dieses Berufes oder Gewerbes erneut erhebliche Delikte dieser Art begehen werden.

In Deutschland gibt es keine strafrechtliche Verantwortung für juristische Personen, die lediglich Gegenstand von Verwaltungssanktionen in komplexen Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft geführt werden, sein können.

Die Staatsanwälte können einer juristischen Person (einem Unternehmen) ein Bußgeld auferlegen, auch wenn das Strafverfahren gegen die einzelne Person nicht vorankommt, beispielsweise weil die Person nicht ermittelt wurde.

5.2.3. Umgang mit beschlagnahmten Gegenständen

Die zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet, wie mit sichergestellten Gegenständen verfahren wird. In der Regel wird hierbei vor Ort auf standardisierte Kooperationsmaßnahmen zwischen Strafverfolgungs- und Umweltverwaltungsbehörden zurückgegriffen. Kosten für die Lagerung werden regelmäßig als Verfahrenskosten behandelt. Wird der Angeklagte später verurteilt, trägt dieser auch die Kosten des Verfahrens. Ansonsten tragen die Behörden die Kosten.

Abfälle werden allerdings nur sehr selten umfänglich als Beweismittel gesichert. In der Regel werden repräsentative Proben gezogen sowie Fotos und sonstige Aufzeichnungen über Art, Menge und Zusammensetzung der Abfälle gefertigt. Proben werden möglichst schnell in ein zertifiziertes Labor zur Untersuchung gegeben; ist diese abgeschlossen, kann spätestens dann die Staatsanwaltschaft die Abfälle zur Entsorgung freigeben. Aufbewahrung und Entsorgung der Abfälle obliegen dann weiterhin dem Abfallbesitzer.

Im Fall notwendiger Gefahrenabwehrmaßnahmen können Kosten dem Verursacher auferlegt werden. Soweit es sich um gefährliche Stoffe (z. B. explosive Stoffe, Chemikalien u. a.) handelt, wird für eine sichere und eine Gefährdung ausschließende Verwahrung Sorge getragen. Gefahrstoffe oder Gefahrgut werden auf besonders ausgewiesenen Gefahrgutplätzen beispielsweise der Hafenbehörde oder der Feuerwehr verwahrt. Soweit eine Lagerung bei der Behörde nicht möglich ist, wird gegebenenfalls eine entsprechende Lagerstätte auf dem freien Markt angemietet.

Im Rahmen von Verwaltungsverfahren können die Verwaltungsbehörden im Bereich Abfallverbringung Vorkehrungen für die sichere Lagerung von Abfällen treffen bzw. Abfälle und deren Transport- und Verpackungsmittel sicherstellen (§ 11 Absatz 4 bzw. Absatz 5 Abfallverbringungsgesetz). Die Kosten für die Lagerung bzw. Sicherstellung werden gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 den Betroffenen auferlegt.

5.3. Umweltsanierung

Der Täter ist für eine Beseitigung der von ihm verursachten Schäden verantwortlich. Kann kein Verantwortlicher (rechtzeitig) herangezogen werden, so obliegt die Gefahrenabwehr (z. B. die Sanierung im Rahmen der Gefahrenabwehr) den Ordnungsbehörden.

Die Umweltbehörden sowohl des Bundes als auch der Länder können zivilrechtliche Ansprüche nicht in ein Strafverfahren umwandeln.

Eine Einziehung ist vorgesehen, aber es gibt keine Möglichkeit, die eingezogenen Vermögensvorteile direkt den Umweltbehörden und/oder dem Haushaltsplan der Polizei zuzuweisen.

5.4. Gerichtsbarkeit

5.4.1. Grundsätze für die Ermittlung von Umweltkriminalität

Das deutsche Strafrecht gilt gemäß § 3 StGB für Taten, die – zumindest teilweise (vgl. § 9 StGB) – im Inland begangen wurden. Darüber hinaus gilt gemäß § 4 StGB das deutsche Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen wurden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Gemäß § 5 Nummer 11 StGB gilt das deutsche Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, für ausschließlich im Ausland begangene Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a StGB, die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone begangen wurden, soweit völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutz des Meeres ihre Verfolgung als Straftaten gestattet.

Auch gilt das deutsche Strafrecht gemäß § 5 Nummer 12 StGB für Taten, die ein deutscher Amtsträger im Ausland während eines dienstlichen Aufenthalts mit oder ohne Beziehung auf den Dienst begeht, unabhängig vom Recht des Tatorts.

Gemäß Artikel 12 des Ausführungsgesetzes zum Seerechtsübereinkommen gilt das deutsche Strafrecht in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a StGB für Taten, die von einem Schiff aus in der Nordsee oder Ostsee außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone durch Einleiten von Stoffen unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Nummer 4, 5 StGB) begangen werden, welche der Durchführung völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutz des Meeres dienen. Soweit die Tat in den Hoheitsgewässern eines anderen Staates begangen wird, gilt dies, wenn die Tat nach dem Recht dieses Staates mit Strafe bedroht ist. Für die Abgrenzung der Nordsee ist Artikel 2 des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe vom 13. September 1983 (BGBl. 1990 II S. 70) maßgebend.

Schließlich gilt gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB deutsches Strafrecht für Auslandstaten jeder Art, sofern sie auch am Tatort strafbar sind und der Täter Deutscher ist.

Gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB gilt deutsches Strafrecht für Auslandstaten jeder Art, wenn diese am Tatort strafbar sind und der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungersuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.

5.4.2. *Regelungen für Kompetenzkonflikte*

Für Kompetenzkonflikte gelten die auf Strafverfahren aller Art, einschließlich Verfahren wegen Abfallkriminalität, anwendbaren Vorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI.

5.5. Fazit

- In Deutschland ist der Umweltschutz im Grundgesetz und in einigen Länderverfassungen verankert.
- In den deutschen Rechtsvorschriften sind Umweltdelikte als Straftaten oder als Ordnungswidrigkeiten eingestuft.
- Die Vorschriften zur Umweltkriminalität sind im deutschen Strafgesetzbuch (§§ 324-330d StGB) und im Nebenstrafrecht enthalten, beispielsweise im Abfallverbringungsgesetz, Chemikaliengesetz, Bundesnaturschutzgesetz und Bundesjagdgesetz, die eine ergänzende Rolle haben. In den Gesetzen sind auch die Kriterien für die Beurteilung der Schwere der Abfallkriminalität festgelegt.
- Schwerwiegende Umweltdelikte, insbesondere grenzüberschreitende Umweltdelikte, gehen offenbar häufig mit anderen Straftaten wie Wirtschaftsstraftaten oder Finanzstraftaten einher. Aufgrund der ausgeprägten wirtschaftskriminellen Bezüge können schwere Erscheinungsformen gewerbsmäßiger Abfallverschiebung als eine spezielle Form der organisierten Wirtschaftskriminalität charakterisiert werden. Es sind jedoch keine Straftaten definiert, in deren Mittelpunkt spezifisch organisierte Abfallkriminalität stünde, und die Standardbestimmungen für organisierte Kriminalität sind nur schwer anzuwenden.
- Die Länder berichteten, dass Fälle, in denen es einen Zusammenhang zwischen Abfallkriminalität und anderen schweren Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität gibt, nicht bekannt geworden sind beziehungsweise nur selten vorkommen.
- In einigen Fällen gibt es einen Zusammenhang mit Korruption, da für viele Unternehmenstätigkeiten im Entsorgungssektor eine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

- NRO haben im Wesentlichen eine Melde-, Analyse- und Forschungsrolle.
- In der Regel werden repräsentative Proben gezogen und Fotos sowie sonstige Aufzeichnungen über Art, Menge und Zusammensetzung der Abfälle gefertigt.
- Wenn Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich sind, können die Kosten dem Verursacher auferlegt werden, der auch für die Beseitigung des Schadens verantwortlich ist.
- Hinsichtlich der Probennahme durch Umwelt- und Verwaltungsbehörden sind Probleme festgestellt worden. Es wird daher vorgeschlagen, dass Bedienstete auf diesem Gebiet besser ausgebildet werden und/oder dass sie als zertifizierte Fachleute für den Gesetzesvollzug im Umweltbereich ausgebildet werden.
- **Wird eine Umweltstraftat in Tateinheit mit schweren Straftaten im Sinne der Strafprozessordnung (z. B. § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung) begangen, können nach geltendem Recht besondere Ermittlungsinstrumente (z. B. Telefonüberwachung) angewendet werden.**
- Die Justizbehörde kann die Einziehung der durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteile anordnen. Nach Auffassung der Sachverständigen wäre es empfehlenswert, die Erträge aus Straftaten zu nutzen, um die Bekämpfung der Umweltkriminalität zu finanzieren.
- Es gibt keine Strafverantwortung juristischer Personen, die lediglich Verwaltungsanktionen unterliegen. Eine Geldbuße kann einer juristischen Person (einem Unternehmen) unabhängig vom Strafverfahren auferlegt werden.
- Für große und komplexe Umweltstraftaten bedarf es oft im hohen Maße spezialisierter Fachleute, aber ihre Benennung ist für die Ermittlungsbehörden mitunter problematisch, trotz des Bestehens von Fachverbänden wie dem Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger (BVS) und dem Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter (BDSF).

6. ZUSAMMENARBEIT

6.1. Internationale Zusammenarbeit

6.1.1. Formen der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen

Im Bereich des Abfallverwaltungsrechts erfolgen der grenzüberschreitende Informationsaustausch und gegebenenfalls Rechtshilfeersuchen auf Grundlage der Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und in § 12 Absatz 1 des Abfallverbringungsgesetzes. Zudem erfolgt ein Austausch im Rahmen des jährlichen Arbeitsgesprächs auf Einladung des Umweltbundesamts mit teilnehmenden Kollegen aus anderen Ländern sowie projektbezogen und informell bei der Zusammenarbeit der Kontrolleure im Rahmen des IMPEL-Netzwerkes. Weiterhin können Kontakte über die im Rahmen des Basler Übereinkommens benannten Anlaufstellen der Vertragsparteien und über das Auswärtige Amt hergestellt werden.

Bei der polizeilichen Zusammenarbeit werden insbesondere der Interpolweg und der Europolkanal genutzt. In besonders dringlichen Einzelfällen können auch polizeiliche Verbindungsbeamte eingebunden werden.

Auf justizieller Ebene steht für die Koordination von Strafverfahren und die Förderung des Informationsaustausches Eurojust zur Verfügung.

Die Erfahrungen mit den genannten Institutionen und Kommunikationskanälen werden als durchweg gut erachtet.

Die Arbeitsgruppe Grenz-AG II hat sich als wirksames Instrument zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Abfallverschiebung erwiesen, auch weil dadurch die internationalen Kontakte verbessert werden. So haben sich dank dieser Arbeitsgruppe regelmäßige länderübergreifende Abfalltransportkontrollen im Bereich des Grenzübergangs Trier/Luxemburg fest etabliert.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Zolls erfolgt im Wege der Amts- und Rechtshilfe, die durch das Zollkriminalamt durchgeführt wird. Die Zollfahndungsämter verfügen jeweils zusätzlich über einen Beauftragten für Amts- und Rechtshilfe als örtlichen Ansprechpartner.

Als Grundlage der Zusammenarbeit kommen die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung bzw. das Neapel-II-Abkommen zum Einsatz. Andernfalls sind die zumeist vorhandenen entsprechenden bilateralen Abkommen anzuwenden.

Unter den Voraussetzungen des § 34 Zollfahndungsdienstgesetz ist zudem eine vertragslose Zusammenarbeit möglich.

Das Zollkriminalamt nimmt an unterschiedlichen internationalen Initiativen im Zusammenhang mit Abfallverschiebung teil (z. B. EnviCrimeNet, Interpol). Des Weiteren wird sich das Zollkriminalamt im Rahmen von "EMPACT" aktiv an der Priorität "Umweltkriminalität" beteiligen.

Weiterhin gelten die auf Strafverfahren allgemein anwendbaren Instrumente der Rechtshilfe in Strafsachen.

In Rheinland-Pfalz wurde die "Gemeinsame Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende Umweltkriminalität" (Grenz-AG II) gebildet. Unter Leitung des Landespolizeipräsidiums Saarbrücken finden Tagungen und gemeinsame, grenzüberschreitende Abfalltransportkontrollen gemeinsam mit den Polizeien der Länder Frankreich, Luxemburg und Belgien sowie den jeweiligen Zolldienststellen und den Polizeien der Bundesländer Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz statt. Angestrebt werden jährliche Tagungen und Kontrollen, abhängig von den jeweiligen personellen Ressourcen der Mitgliedsländer. Zudem nimmt das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz jährlich an der internationalen Abfalltransportkontrolle der Bezirksregierung Münster teil, bei der insbesondere die Kontakte zur niederländischen Polizei aufgebaut und erhalten werden können. Zum Informationsaustausch bei grenzüberschreitenden Fällen der Abfallkriminalität werden alle gemeinsamen Zentren der Polizei genutzt, insbesondere das gemeinsame Zentrum in Luxemburg. Das Landeskriminalamt beteiligt sich an SIENA, dem Informationssystem von Europol. Bei illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringungen erfolgt in konkreten Fällen im Rahmen von Artikel 24 der EG-Verordnung Nr. 1013/2006 eine direkte Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der betroffenen Länder.

Schleswig-Holstein teilte mit, dass im Rahmen der Zusammenarbeit mit den skandinavischen Ländern, insbesondere mit Dänemark, auf polizeilicher Ebene auf das Gemeinsame Zentrum der deutsch-dänischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Padborg zurückgegriffen werden kann.

In Thüringen erfolgt gemeinsam mit der Polizei die Teilnahme an bestimmten EU-Kontrollaktionen (z. B. AUGIAS – EU-weite polizeiliche Kontrollwoche von Abfalltransporten 2010, Interpol-Kontrollaktion 2017).

Grenzüberschreitende Fälle der Abfallkriminalität sind meist Fälle der illegalen Abfallverbringung.

Hierbei hat sich in Bremen die standardisierte und formalisierte Weiterleitung von Informationen zwischen Polizei, Zoll und Umwelt-/Abfallbehörde mittels sogenannter Verdachtsmeldungen bewährt. Durch Polizei und Zoll gewonnene Verdachtsmomente werden mittels eines bestimmten Formulars den zuständigen Umwelt-/Abfallbehörden zur Kenntnis gebracht.

Die Vertreter der Justiz erwähnten das ENPRO-Netzwerk, dem Staatsanwälte der Ostsee-Anrainerstaaten angehören. Bei diesem Netzwerk geht es um die praktische Zusammenarbeit und den regelmäßigen und häufigen professionellen Informationsaustausch sowie Gespräche zwischen Staatsanwälten; es sammelt außerdem Informationen über Rechtsvorschriften und die Verfolgung von Umweltstraftaten in anderen Mitgliedstaaten. Das Netzwerk ermöglicht einen raschen Informationsaustausch bei Fällen von Meeresverschmutzung.

Die einschlägigen deutschen Behörden sind zudem Teil des NSN – Nordsee-Netzwerk von Ermittlern und Staatsanwälten –, einem mit der OSPAR-Kommission assoziierten und eng mit dem Bonner Übereinkommen zusammenarbeitenden Gremium, das 2002 ins Leben gerufen wurde, um zur Durchsetzung internationaler Bestimmungen zur Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe in der Nordsee beizutragen.

Der Vertreter Sachsen-Anhalts wies darauf hin, dass es in grenzüberschreitenden Fällen Probleme geben könne, wenn die Verwaltungsbehörden des Ausgangs- und des Bestimmungslandes den Fall unterschiedlich bewerten. Konkret heißt dies, dass Abfallverbringungen aus Sachsen-Anhalt in die Tschechische Republik – insbesondere jene mit Bestimmungsort Mydlovary – aus der Sicht Sachsen-Anhalts oft fragwürdig erscheinen. Auf Anfragen geben die tschechischen Behörden jedoch durchweg an, dass diese Verbringungen ordnungsgemäß sind.

6.1.2. Kanäle für den Austausch von Informationen und die Nutzung von EU-Datenbanken

Wie im vorstehenden Absatz berichtet, gelten die auf Strafverfahren allgemein anwendbaren Instrumente der Rechtshilfe in Strafsachen. Zwischen den Mitgliedstaaten hat sich dabei der unmittelbare Geschäftsweg bewährt. Dies schließt nicht aus, dass auf polizeilicher Seite Zentralstellen genutzt werden.

Nationale deutsche Zentralstelle für den polizeilichen Informationsaustausch mit dem Ausland ist das Bundeskriminalamt.

Der Austausch von Informationen erfolgt u. a. über das Anti-Fraud Information System (AFIS-Mail) bzw. die Europol-Anwendung "SIENA".

Seitens einer Staatsanwaltschaft in Niedersachsen wurde über eine gemeinsame Verbindungsstelle berichtet, die von der Polizei besetzt ist und die für alle grenzüberschreitenden Verfahren einen Austausch von Informationen zwischen den Niederlanden und den niedersächsischen Ermittlungsbehörden begleitet.

Nordrhein-Westfalen berichtete, dass sich die Zusammenarbeit mit dem von Nordrhein-Westfalen mitbetriebenen Büro für regionale strafrechtliche Zusammenarbeit in der EU (BES) in Maastricht als sehr hilfreich herausgestellt und bewährt hat.

Zum Informationsaustausch bei grenzüberschreitenden Fällen der Abfallkriminalität werden in Rheinland-Pfalz alle gemeinsamen Zentren der Polizei genutzt, insbesondere das gemeinsame Zentrum in Luxemburg. Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz beteiligt sich bereits an SIENA, dem Informationssystem von Europol.

Von den Staatsanwaltschaften wurde mitgeteilt, dass die allgemeinen "Kanäle" und Einrichtungen, wie z. B. das Europäische Justizielle Netz (EJN), genutzt werden.

Im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit werden anlassbezogen Auskünfte aus Europol-Datenbanken herangezogen.

Zudem werden die über das Internet frei zugänglichen Informationsquellen der EU wie etwa EUR-Lex genutzt.

6.1.3. Bei der justiziellen Zusammenarbeit bezüglich Abfallkriminalität aufgetretene Schwierigkeiten

In Bezug auf Fälle von Abfallkriminalität werden dieselben Herausforderungen für die Zusammenarbeit in Strafsachen gemeldet, die in Fällen komplexer oder organisierter Kriminalität auftreten.

Seitens der Staatsanwaltschaften wurde daher allgemein die teils lange Dauer und Komplexität des justiziellen Rechtshilfeverkehrs bemängelt.

6.1.4. Operative Leistungsfähigkeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen im Bereich der Abfallkriminalität

Die deutsche Rechtspraxis macht zunehmend von dem Instrument der gemeinsamen Ermittlungsgruppen (JIT – Joint Investigation Teams) Gebrauch. JITs werden von der Rechtspraxis allgemein als wichtiges Ermittlungsinstrument angesehen und können bei Bedarf auch bei der Bekämpfung von illegaler Abfallverbringung eingesetzt werden. Eine Beteiligung deutscher Staatsanwaltschaften an gemeinsamen Ermittlungsgruppen spezifisch in Fällen der Abfallkriminalität fand bisher jedoch nicht statt.

6.2. Zusammenarbeit mit EU-Agenturen und Netzwerken

6.2.1. Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust

Seit dem 1. Januar 2004 hat Deutschland sechs operative Fälle von Umweltkriminalität bei Eurojust registriert. Vier davon sind noch anhängig.

Die meisten dieser Fälle betreffen verschiedene Arten von (gefährlicher) Verunreinigung durch Chemikalien (Kontamination von Lebensmitteln, Mängel bei Emissionen, illegale Bewirtschaftung von bzw. illegaler Handel mit Abfällen und Betrug). Ein Fall betrifft den Handel mit in Europa geschützten Tierarten.

Was die Art der angeforderten Unterstützung betrifft, so geht es in drei Fällen um Rechtshilfe und in einem Fall um einen Europäischen Haftbefehl.

Darüber hinaus erhält Deutschland auch häufig Ersuchen in Fällen von Umweltkriminalität. Seit dem 1. Januar 2004 hat Deutschland Ersuchen in 20 Fällen erhalten, wovon fünf noch anhängig sind.

Die Zusammenarbeit betrifft auch Koordinationstreffen, Treffen mit anderen Mitgliedstaaten und die Unterstützung bei der Kommunikation mit Drittstaaten.

Es liegen durchweg gute Erfahrungen mit den genannten Institutionen vor. Hervorzuheben sind die verschiedenen zur Verfügung stehenden Informationskanäle für die sichere und zeitnahe Übermittlung von Daten und Ersuchen. Besonders sind in diesem Zusammenhang fachlich spezialisierte polizeiliche Ansprechpartner bei Europol und Interpol zu begrüßen.

Im Bereich der Umweltkriminalität müssen Ermittlungen jedoch typischerweise sehr schnell durchgeführt werden, z. B. Untersuchungen von Fahrzeugen oder Schiffen, wobei mitunter berichtet wird, dass Eurojust zu langsam ist. Daher greifen die deutschen Institutionen lieber auf die oben genannten Netzwerke zurück, weil sie rascher reagieren.

Den zuständigen Polizeibehörden der Länder sind unter anderem die folgenden Produkte und Instrumente von Europol bekannt: Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der Umweltkriminalität (2013), SOCTA und Frühwarnmeldungen. Verschiedene Länder haben den Zugang zu EPE im Rahmen von EnviCrimeNet eingerichtet. Darüber hinaus werden die Länderpolizeien regelmäßig im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildungsangebote und auch auf dem Weg über die Arbeitstagung der Leiter der zentralen Dienststellen für Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte über diese Plattformen bzw. diese Möglichkeiten informiert.

Auch dem Zollkriminalamt sind die bezeichneten Produkte und Instrumente von Europol teilweise bekannt und werden zu strategischen Entscheidungen herangezogen.

Das Landeskriminalamt in Rheinland-Pfalz nutzt die Europol-Angebote und -Werkzeuge vereinzelt, um gezielte Informationen über eine spezifische Kriminalitätsslage im europäischen Raum zu erhalten.

6.2.2. Erfahrungen mit der Nutzung verschiedener Umweltnetzwerke

Die deutschen Behörden meldeten gute Erfahrungen mit Netzwerken wie dem Netz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (EnviCrimeNet), dem Netz für die Durchführung und Durchsetzung des EU-Umweltrechts (IMPEL) und dem Europäischen Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte (ENPE), da sie die Möglichkeit zum Austausch bewährter Verfahren und zur Gewinnung von Informationen bieten. Ferner gewährleisten die Netzwerke persönlich bekannte und fachlich spezialisierte Ansprechpartner für die anlassbezogene Fallbearbeitung und notwendige Fachauskünfte.

Die bremische Umwelt-/Abfallbehörde und die Bremer Polizei beteiligen sich seit über zehn Jahren aktiv an den Aktivitäten von IMPEL (Netz der Europäischen Union zur Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts) im Abfallbereich, auch in Form von eigenen Vorträgen auf Veranstaltungen. Die Umwelt-/Abfallbehörde hat zudem in Zusammenarbeit mit der Polizei Bremen an europaweiten Kontrollaktionen von IMPEL teilgenommen. Die Polizei ist auch an dem internationalen Netzwerk INECE SESN (Seaport Environmental Security Network) beteiligt. Dieses weltweit agierende Netzwerk ist global in Seehäfen aktiv und fördert dort die Bekämpfung illegaler Abfalltransporte durch Sensibilisierung, Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch.

Zwei Staatsanwälte der Umweltstrafrechtsabteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Hessen) begleiten als "working members" die Arbeit des Europäischen Netzwerks für Umweltstaatsanwälte (ENPE) seit dessen Gründung im Jahr 2012. Der Erfahrungsaustausch mit Fachkollegen aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat sich als sehr bereichernd für diese Abteilung erwiesen. Darüber hinaus haben Staatsanwälte der Umweltstrafrechtsabteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main bereits an sehr gewinnbringenden, international und fachübergreifend besetzten Veranstaltungen von IMPEL zu Fragen aus dem Bereich des Abfallrechts, möglicher Ansätze für das Ermittlungsverfahren und generell zur Praxis der Abfallkontrollen teilgenommen.

Auch in Rheinland-Pfalz sind die Plattformen dem Landeskriminalamt bekannt. Insbesondere EnviCrimeNet wird zur fachlichen Information über den Stand der Bekämpfung der Umweltkriminalität genutzt.

Die Angebote der Expertengruppe "TFS and Waste" des IMPEL-Netzwerkes für die Durchführung und Durchsetzung des EU-Umweltrechts werden – je nach Bundesland in unterschiedlicher Weise – im Wesentlichen von den Abfallbehörden genutzt und als hilfreich für den Vollzug eingeschätzt.

6.3. Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Interpol

Es liegen keine Berichte vor.

6.4. Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor

6.4.1. Einbindung des Privatsektors/Öffentlich-private Partnerschaften (PPP)

Bestimmte Betreiber von Anlagen sind gemäß § 59 KrWG in Verbindung mit § 2 AbfBeauftrV verpflichtet, einen fachkundigen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung und die Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen (§ 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 KrWG). Er kann Täter einer Umweltstraftat sein, wenn er pflichtwidrig unterlassen hat, die Betriebsleitung über eine Umweltgefahr zu informieren, und wenn bei deren rechtzeitiger Unterrichtung der Eintritt der Gefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet worden wäre.

Was die praktische Erfahrung betrifft, so berichtete Rheinland-Pfalz über eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und dem privaten Unternehmen, das mit der Sonderabfallüberwachung beauftragt und dazu mit hoheitlichen Rechten beliehen ist ("SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH").

Auch in Schleswig Holstein wurde auf der Grundlage des Abfallverbringungsgesetzes die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen auf ein privates Unternehmen, die "Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH", übertragen. Die Polizei berichtet von sehr guten Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen.

Im Rahmen der "Umweltallianz Sachsen-Anhalt" wurde eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Abfallwirtschaft in Sachsen-Anhalt zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Abfallwirtschaft abgeschlossen. Ein Bestandteil der Vereinbarung ist – neben der allgemeinen Verpflichtung zur Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften – die Selbstverpflichtungserklärung, die gesetzliche Konformität von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen nach außen zu dokumentieren.

6.4.2. Haftung bei Nichteinhaltung einer Verpflichtung zur Weiterleitung von Informationen an zuständige Behörden

Nach dem deutschen Rechtssystem sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, bei dem Verdacht einer Straftat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Andere öffentliche Stellen sind unter Umständen zur Übermittlung von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet.

6.4.3. Erfahrungen mit der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor

Die Länder erklärten, dass ihre Erkenntnisgewinne oft aus Anzeigen aus dem privaten Sektor stammen.

Hessen wies darauf hin, dass es bei einigen Umweltstrafverfahren, die aus Unternehmen heraus begangen worden sind, Bemühungen der jeweiligen Compliance-Abteilungen gab, das Ermittlungsverfahren eng zu begleiten.

6.5. Fazit

- Für Abfallstraftaten gelten die auf Strafverfahren allgemein anwendbaren Instrumente der Rechtshilfe in Strafsachen. Der justizielle Rechtshilfeverkehr wird jedoch oft als allgemein langwierig und komplex erachtet.
- Zwischen den Mitgliedstaaten hat sich dabei der unmittelbare Geschäftsweg bewährt. Dies schließt nicht aus, dass auf polizeilicher Seite Zentralstellen genutzt werden.
- Nationale deutsche Zentralstelle für den polizeilichen Informationsaustausch mit dem Ausland ist das Bundeskriminalamt.
- Die Erfahrungen mit Eurojust und Europol und ihren Kommunikationskanälen werden auch als durchweg gut erachtet.
- Im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit werden anlassbezogen Auskünfte aus Europol-Datenbanken herangezogen.
- Polizei und Staatsanwaltschaften nutzen nahezu alle EU-Instrumente der Zusammenarbeit. Das Zollkriminalamt nimmt auch an unterschiedlichen internationalen Initiativen im Zusammenhang mit Abfallverschiebung teil.
- Das Zollkriminalamt beteiligt sich im Rahmen von "EMPACT" aktiv an der Priorität "Umweltkriminalität".
- Einige Bundesländer nutzen gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Ländern (z. B. das gemeinsame deutsch-dänische Zentrum in Padborg).
- Die deutschen Behörden berichteten über positive Erfahrungen mit den verfügbaren Umweltnetzwerken.

- Wenngleich die deutsche Rechtspraxis zunehmend von dem Instrument der gemeinsamen Ermittlungsgruppen (JIT) Gebrauch macht, haben deutsche Staatsanwaltschaften noch nicht an speziell für Fälle von Abfallkriminalität eingesetzten JIT teilgenommen.
- In Bezug auf Fälle von Abfallkriminalität werden dieselben Herausforderungen für die Zusammenarbeit in Strafsachen gemeldet, die in Fällen komplexer oder organisierter Kriminalität auftreten.
- Der private Sektor und öffentlich-private Partnerschaften werden eingebunden, indem sie zur Bestellung eines fachkundigen Betriebsbeauftragten für Abfall verpflichtet werden.
- Die Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor ist anscheinend recht gut, und die Erkenntnisgewinnung beruht oft auf Anzeigen aus dem privaten Sektor.
- Die jeweiligen Compliance-Abteilungen bemühen sich im Allgemeinen darum, die Ermittlungsverfahren eng zu begleiten.

7. ILLEGALE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN

7.1. Nationale Struktur

7.1.1. Für die Verhütung und Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen zuständige Behörden

Die nationale Struktur ist dieselbe wie die in Kapitel 4 beschriebene.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten fällt in die Zuständigkeit der Kontrollbehörden, während die Ermittlung bei Straftaten unter Leitung einer Staatsanwaltschaft je nach Fallausprägung der Polizei bzw. der Zollfahndung obliegt. Für die allgemeinen Zuständigkeiten sei auf Abschnitt 4.2.1 verwiesen.

Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Abfallentsorgung und -verbringung (Anlagen- und Stoffstromüberwachung inkl. Vor-Ort-Kontrollen) liegt bei den Umweltbehörden der Länder.

Gesetzliche Mitwirkungszuständigkeiten an der Kontrolle der grenzüberschreitenden Abfallverbringung haben das Bundesamt für Güterverkehr (Transportüberwachung) und die Zollbehörden. Das Bundesamt für Güterverkehr überwacht auch, dass die Verbringung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Beförderung von Gütern auf Straßen den besonderen Rechtsvorschriften entspricht. Dabei wirkt es auch bei der Verhütung und Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen mit. Bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften hat das Bundesamt für Güterverkehr die zuständigen Behörden der Bundesländer und/oder das Umweltbundesamt über die Festsetzung von Maßnahmen zu informieren. Bei Anhaltspunkten auf illegale Abfallverbringung hat das Bundesamt für Güterverkehr den festgestellten Fall der zuständigen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde zu melden.

Das Bundesamt für Güterverkehr führt aufgrund seiner gesetzlichen Aufgabenzuweisung wiederkehrende Prüfungen durch. Im Jahr 2015 wurden bei Kontrollen des Bundesamts für Güterverkehr insgesamt 24 000 Abfallkontrollen auf Autobahnen und Fernstraßen durchgeführt und dabei 2 500 abfallrechtliche Verstöße, davon 300 Verdachtsfälle einer Straftat, festgestellt.

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Bei der Kontrolle von Abfallverbringungen wirken die Zollbehörden im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit.

Die Polizeien von Bund und Ländern haben grundsätzlich keine Kontroll- bzw. präventiven -Zuständigkeiten und -Befugnisse bei der Durchführung des Umwelt- oder Verbraucherschutzrechts bzw. im Bereich des spezifischen grenzüberschreitenden Warenhandels. Abgesehen von allgemeinen verkehrspolizeilichen Zuständigkeiten haben acht Bundesländer auch ihre Polizeien nach Landesabfallrecht für verdachtsunabhängige Abfalltransportkontrollen ermächtigt.

7.1.2. Aufdeckung der illegalen Verbringung von Abfällen

Strafanzeigen wegen illegaler Verbringung von Abfällen werden maßgeblich von Polizeibehörden erstattet (Polizeien von Ländern; auch (je nach Fall) Bundesamt für Güterverkehr, Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Zoll, Schifffahrtsbehörde). Daneben werden illegale Verbringungen von Abfällen von Umweltbehörden oder Privatpersonen angezeigt.

Eine wichtige Gelegenheit des Erkennens der gewerbsmäßigen Abfallverschiebung bieten die Transportvorgänge auf der Straße. In der Tat spielen sich in solchen Fällen wesentliche Tathandlungen in innerbetrieblichen Vorgängen ab, denen teilweise komplexe wirtschaftliche, technische und rechtliche Zusammenhänge zugrunde liegen und die für Außenstehende kaum zu erkennen sind. Die Wahrnehmbarkeit von Straftaten nimmt darüber hinaus mit dem Professionalisierungsgrad der Täter ab.

Von den Ordnungsbehörden der Länder wurden folgende Möglichkeiten für die Entdeckung illegaler Verbringung von Abfällen genannt:

- durch Kontrollen der Behörden, u. a. in Anlagen und beim Transport;
- durch Umweltschadenfälle;
- durch Erkenntnisse aus Anzeigen/Erlaubnissen §§ 53, 54 KrWG, aus Notifizierungen und Nachweisverfahren, aus Strafverfahren sowie aus Handelsregistereinträgen;
- durch Rückholersuchen seitens zuständiger Behörden von Empfängerstaaten.

Weiterhin werden Abfallverstöße im Rahmen der Zollabfertigung oder bei Routinekontrollen durch die Kontrolleinheiten aufgedeckt. Im Rahmen gemeinsamer Operationen werden unter Berücksichtigung der von den Ländern erstellten Kontrollpläne zur Bekämpfung der illegalen Abfallverbringung Schwerpunkte gesetzt und u. a. gezielte Kontrollen durchgeführt. Auch die Hinweisgabe anderer nationaler Behörden bzw. anderer Länder und nicht zuletzt durch private Hinweisgeber tragen zu einer etwaigen Aufdeckung bei.

Im Hinblick auf die Verhütung von Abfallkriminalität müssen LKW, die Abfall transportieren, mit einem "A" gekennzeichnet sein. Dadurch können die Kontrollbehörden Fahrzeuge, die Abfall transportieren, schnell und einfach erkennen. Ist ein solcher LKW nicht entsprechend gekennzeichnet, gilt dies als Verstoß gegen die Verpflichtung, und es kann eine hohe Geldbuße verhängt werden.

7.1.3. Besonderheiten der illegalen Verbringung von Abfällen

Insgesamt zeigt sich ein grundsätzlicher Trend zur Verschleierung der unmittelbaren Schadenswirkung. Hierbei sind folgende Handlungen hervorzuheben:

- Falschdeklaration von Abfällen und Verschleierung der Abfallherkunft und der Entsorgungswege in Lieferketten und zwischengeschalteten Abfallbehandlungsanlagen sowie Lager- und Umschlagplätzen;
- Vermischung von gefährlichen mit weniger gefährlichen oder ungefährlichen Stoffen ("Strecken");
- Manipulationen von Wiege- und Übernahme- oder Begleitscheinen hinsichtlich Anlagen-In- und -Output, von Stoffanalysen und des Rechnungswesens;
- Transport von falsch deklarierten Abfällen außerhalb regulärer Betriebszeiten;
- Einsatz von Strohleuten in der Geschäftsführung juristischer Personen;
- wettbewerbsbehindernde Absprachen zwischen illegal agierenden Marktakteuren;
- ruhende Betriebstätigkeiten während Kontrollen.

Gemäß den Antworten auf den Fragebogen wurden in den Bundesländern die folgenden Vorgehensweisen befolgt:

In Bremen ist im Rahmen von Abfalltransportkontrollen aufgefallen, dass die Papierlage vom tatsächlichen Abfall abweicht. Was auf korrekt angemeldete bzw. genehmigte Abfalltransporte hindeutet, entpuppt sich bei genauer Kontrolle mitunter als illegale Abfallverbringung. Im Stadtgebiet Bremen gibt es mehrere Containerpackplätze, auf denen Container mit gebrauchten Gütern aller Art für Bestimmungsländer in Afrika gepackt werden. Solche Packplätze gibt es auch in anderen deutschen Großstädten sowie im ländlichen Bereich. Häufig werden dort von afrikanischstämmigen Bürgern – neben gebrauchsfähigen Gütern – als Abfall einzustufende Elektro- und Elektronikgeräte (WEEE) sowie Abfälle anderer Art (insbesondere FCKW-haltige Altkühlgeräte, Altreifen etc.) in Container gepackt.

Das Erkennen und die Kontrolle solcher sogenannter Afrika-Plätze ist deshalb ein entscheidendes Mittel, um illegale Abfallverbringungen an der Quelle (up stream) zu bekämpfen. Die Mehrzahl der über die bremischen Häfen verschifften gebrauchten Kraftfahrzeuge, die zumeist für Zielländer in Westafrika bestimmt sind, enthält gebrauchte Gegenstände. Auf diese Art werden die Kraftfahrzeuge als Packraum genutzt. Auch hier werden bei Kontrollen regelmäßig als Abfall einzustufende Gegenstände, ähnlich derer auf den vorgenannten Packplätzen, vorgefunden. Die standardisierte Kontrolle von Stell- und Umschlagsplätzen für gebrauchte Kraftfahrzeuge ist daher ebenfalls ein probates Mittel, um illegale Abfallverbringungen zu bekämpfen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die bremischen Häfen, wie auch andere nordwesteuropäische Großhäfen, als regelrechte Nadelöhre für legale und illegale Abfallströme fungieren.

Umweltbehörden in Baden-Württemberg berichteten, dass im Bereich der gewerblichen Sammlungen internationale Gruppierungen, insbesondere Richtung Osteuropa, vermutet würden. Diese würden mit hohen Organisations- und Wissensstandards der Verfolgung entgehen.

Nordrhein-Westfalen berichtete, dass bei illegalen Abfalltransporten teilweise Materialien mit einem geringeren spezifischen Gewicht als der gefährliche Abfall zu dessen Abdeckung genutzt werden. So wurde beispielsweise eine dickere Erdschicht auf Quecksilber aufgebracht, um das Quecksilber zu verdecken und zu verhindern, dass die Messlanzen von Kontrolleuren mit dem Quecksilber in Kontakt kamen. Verbreitet ist auch die Praxis, gefährliche Abfälle rechtswidrig mit anderen Materialien zu "strecken", um dann vermeintlich ungefährliche Abfälle zu transportieren.

Es handelt sich bei derartigen Verfahren typischerweise um schwere Wirtschaftskriminalität. Aus Aachen wird berichtet, Gegenstand illegaler grenzüberschreitender Abfalltransporte seien im dortigen Geschäftsbereich insbesondere Elektroaltgeräte, die über den Hafen von Antwerpen nach Afrika verschifft würden. Es lägen insoweit jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass an diesen Aktivitäten Gruppen der organisierten Kriminalität oder Einzeltäter aus dem Bereich der schwerwiegenden Kriminalität beteiligt gewesen seien.

Hessen berichtete, dass nach Einschätzung der Staatsanwaltschaften die grenzüberschreitende illegale Abfallverbringung zugenommen habe. Dies werde jedoch nicht gesondert statistisch erfasst. Nach den Erfahrungen der Staatsanwälte in Hessen handelt es sich vorwiegend um einzelne Straftäter.

Rheinland-Pfalz berichtete nach Auswertung der Kontrollergebnisse von illegalen Abfalltransporten folgende Schwerpunkte:

- das systematische und gezielte Untermischen von gefährlichen Abfällen zu nicht gefährlichen Abfällen bis mindestens zur in der Praxis angewandten Toleranzgrenze und meistens noch darüber; die Verantwortlichen nutzen die Toleranzgrenze gezielt aus, um ihren Profit zu steigern. Auf diese Weise werden gefährliche Abfälle sukzessive in die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen eingeschleust, was z. B. negative Auswirkungen auf Qualität von Recycling-Produkten hat (z. B. Biomasse, Kompost) und zu einer Summierung von Schadstoffen in den Umweltmedien führt. Darüber hinaus kann es dadurch auch leicht zu sofortigen Umweltgefahren kommen, weil die Behandlung dieser Mischabfälle zur unmittelbaren Freisetzung von Schadstoffen führt (z. B. künstliche Mineralfasern, Asbest). In Verbrennungsanlagen führen bestimmte gefährliche Abfälle zu problematischen Rückständen in der Verbrennungasche.
- Illegaler Export von Elektroabfällen, insbesondere nach West-Afrika: Die Verantwortlichen nutzen dafür meistens entweder den Innenraum von Gebrauchtfahrzeugen oder exportieren die Abfälle im Container.
- Verkippung von belastetem Erdreich und geschredderten Bauabfällen in Tagebaugruben zur Rekultivierung.
- Entsorgung nicht genehmigter Abfälle in Biomassekraftwerken, z. B. lösemittelhaltige Abfälle, gemischte Gewerbeabfälle. Auch die Polizei in Schleswig-Holstein berichtet von Abfallverbringungen in Biogasanlagen.

Generelle Aussagen zum Organisationsgrad der Täter seien bei diesen Delikten schwer zu treffen. Alle Delikte seien aber davon abhängig, dass Abfallerzeuger und Abfallentsorger zusammenarbeiten oder seitens der Entsorger die angelieferten Abfälle zumindest tolerieren. Der Export von Elektroschrott nach Afrika erfordert darüber hinaus eine mehrstufige Logistikkette.

In Brandenburg werden Ermittlungsverfahren wegen illegaler Abfallbeseitigung sowohl gegen Einzeltäter als auch gegen unternehmerisch tätige Täter geführt, wobei sich auch organisierte Strukturen zwischen Deponiebetreibern und Entsorgern gezeigt haben, ohne dass die Täter dem Bereich der organisierten Kriminalität als solcher zuzuordnen wären.

In Schleswig-Holstein würden teils notifizierungspflichtige Abfälle als grün gelistete Abfälle oder als Produkte deklariert verbracht. Teilweise gebe es kaum nachprüfbare Angaben über Verwertungsverfahren im Ausland.

7.1.4. Maßnahmen bezüglich der Verbringung von Abfällen

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und dem Abfallverbringungsgesetz können Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass verbrachte Abfälle während der gesamten Verbringung zwischen Mitgliedstaaten sowie in Mitgliedstaaten und aus Mitgliedstaaten in Drittstaaten und bei der Verwertung oder Beseitigung in umweltgerechter Weise behandelt werden.

Hierbei erlangen die erstellten Kontrollpläne und die Risikobewertungen praktische Relevanz.

Im Bereich der Polizei existieren in mehreren Ländern überregionale polizeiliche Konzeptionen für Abfalltransportkontrollen und die Bekämpfung von Abfallverschiebung, darunter auch Kooperationsmaßnahmen mit angrenzenden Nachbarstaaten.

7.2. Inspektionen/Kontrollen

7.2.1. Methodik der Inspektionen/Kontrollen und Folgemaßnahmen

Als regelmäßig angewendete Instrumente wurden aus der umweltbehördlichen Praxis genannt:

- a. Überprüfungen von Unterlagen und von Abfällen, ggf. werden Umweltlabore hinzugezogen;
- b. Kontrolle von Anlagen bzw. Abfalltransporten;
- c. Nutzung eines länderübergreifenden gemeinsamen Datenverarbeitungssystems;
- d. Einsicht in Register/Aufbewahrung der Belege nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

In einigen Ländern waren die Umweltkontrollbehörden zuvor verpflichtet, Inspektionen anzukündigen. Es hat sich jedoch in der Praxis herausgestellt, dass es nützlich ist, auch unangekündigte Inspektionen durchzuführen; daher wurde das Verfahren geändert. Nunmehr werden zusätzlich zu den angekündigten Inspektionen auch unangekündigte Inspektionen durchgeführt.

Die Inspektionstätigkeiten konzentrieren sich auf gefährliche Abfälle.

Einige Länder verwenden zur Probenahme sichere Methoden, die vor Gericht zulässig sind. So wurde z. B. in Brandenburg ein spezielles Fahrzeug mit wissenschaftlicher Ausrüstung zur Probennahme vor Ort entwickelt.

Zusätzlich werden die in den Kontrollplänen dargelegten Instrumente/Methoden verwendet.

Bei den Inspektionen nutzen die Inspektoren des Bundesamtes für Güterverkehr die spezifischen Weisungen ihrer Behörde. Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen, Beschreibungen der verschiedenen Verfahren und die Anlaufstellen-Leitlinien (Correspondents' Guidelines) zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sind Bestandteil dieser Anweisungen. Das Bundesamt für Güterverkehr aktualisiert die Anweisungen laufend.

Sofern es Anhaltspunkte für eine Straftat gibt, wird diese bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Diese entscheidet über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und notwendiger Sicherstellungsmaßnahmen.

Andere Verstöße werden durch die jeweils zuständige Vollzugsbehörde verfolgt. Dabei wird beim Vorgehen unterschieden zwischen einem ersten Fall und Wiederholungsfällen; es werden auch Belehrungen ausgesprochen und es wird der IMPEL-Leitfaden für den Umgang mit illegalen Abfallverbringungen herangezogen.

Zu den Einziehungsmaßnahmen liegen keine statistischen Daten vor.

Auf Grundlage eines interministeriellen Erlasses werden Kontrollen in Sachsen-Anhalt überwiegend im Rahmen unangekündigter und unregelmäßiger Inspektionen durchgeführt. Damit können im Bereich der Abfallbewirtschaftung tätige Unternehmen effizienter überwacht und Abweichungen aufgedeckt werden. Der Erlass umfasst außerdem koordinierte Abfallkontrollen durch mehrere zuständige Behörden.

7.2.2. Spezifische Inspektionen in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und Altfahrzeuge (ELV)

Bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten handelt es sich um Massenabfälle.

Im Rahmen von illegalen Praktiken bei der Ausfuhr werden diese regelmäßig als Gebrauchtware deklariert, um das abfallrechtliche Überwachungsregime zu umgehen. Daher sind Inspektionen vonnöten, um solche illegalen Aktivitäten aufzudecken. Aufgrund des Mengenaufkommens (in den Seehäfen dominiert als Transportmittel mittlerweile der Container) kann nur ein Bruchteil des Containeraufkommens kontrolliert werden. Aus diesem Grund erfolgt seitens der für die Durchführung des Abfallrechts zuständigen Behörden eine Voranalyse zollrechtlicher Anmeldungen.

Das Bundesamt für Güterverkehr arbeitet mit den zuständigen Umweltbehörden zusammen und verwendet ihre spezifische Analyse zu WEEE bei gemeinsamen Inspektionen.

Eine Reihe von Umweltbehörden legt bei ihren Kontrollen einen Schwerpunkt auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Weiterhin können die Vollzugsbehörden der Länder Maßnahmen aufgrund des Elektroggesetzes ergreifen, mit dem die europäische Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte umgesetzt wurde. Von Bedeutung sind auch die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1 zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

Bezüglich Altfahrzeugen berichten die Umweltbehörden einiger Länder, dass es schwierig ist, im Zuge der Inspektionen Abfall und Nicht-Abfall bei gebrauchten Fahrzeugen abzugrenzen. Zu diesem Zweck wurden die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9 zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erstellt, die auch aktiv verwendet werden.

Da im Bereich der Verbringung von Altfahrzeugen eine sehr große Zahl von Betrieben tätig ist, ist eine flächendeckende Kontrolle aller Betriebe nicht möglich. Es werden aufgrund von Hinweisen oder von Ermittlungen der Landeskriminalämter anlassbezogene Kontrollen unter anderem bei nicht anerkannten Betrieben, Werkstätten oder Räumlichkeiten durchgeführt.

7.2.3. Herausforderungen bezüglich der Rücknahme illegal verbrachter Abfälle

Als Voraussetzung für die Rücknahme einer illegalen Verbringung bedarf es im Vorfeld umfangreicher Ermittlungen zum Nachweis, dass eine illegale Verbringung stattfand und wer dafür verantwortlich ist. Dafür und für die danach zu ergreifenden Maßnahmen zur Rücknahme oder alternativen Entsorgung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der beteiligten Staaten unerlässlich. Gemäß den bereitgestellten Informationen können folgende Aspekte die Rückführung erschweren: abweichende Auffassungen bzgl. der Abfalleinstufung; unzureichend durchgeführte Ermittlungen und mangelnde Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Behörden; Vermischung von Abfällen unterschiedlicher Erzeuger; schwierige Ermittlung der Verantwortlichen; Insolvenzen von beteiligten Firmen; fehlende Sicherstellungs- bzw. Lagerflächen; langwierige, teils gerichtliche Verfahren betreffend die Erstattung der Kosten der Abfallrückführung.

Informelle bzw. persönliche Kontakte zu Mitarbeitern von Behörden aus anderen Staaten, u. a. im Kontext der Teilnahme an IMPEL-Projekten, vereinfachen die Zusammenarbeit bei auftretenden konkreten Fällen.

7.2.4. *Erster Kontrollplan*

Gemäß Artikel 50 der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 660/2014 geänderten Fassung haben 15 Bundesländer erste Kontrollpläne angenommen. Ein Bundesland hat noch keinen Kontrollplan erstellt.

7.3. Fazit

- Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Abfallentsorgung und -verbringung liegt bei den Umweltbehörden der Länder, während das Bundesamt für Güterverkehr (Transportüberwachung) und die Zollbehörden gesetzliche Mitwirkungszuständigkeiten an der Kontrolle der grenzüberschreitenden Abfallverbringung haben.

Aufgrund des Mengenaufkommens kann nur ein Bruchteil des Containeraufkommens kontrolliert werden. Einige Polizeien von Bund und Ländern haben jedoch keine Kontroll- bzw. Präventionszuständigkeiten und -befugnisse im Bereich des grenzüberschreitenden Warenhandels. Abgesehen von allgemeinen verkehrspolizeilichen Zuständigkeiten haben acht Bundesländer ihre Polizeien nach Landesabfallrecht für verdachtsunabhängige Abfalltransportkontrollen ermächtigt. Nach Ansicht der Sachverständigen sollte dies als zu verbreitende bewährte Praxis gelten, da Inspektionen vonnöten sind, um solche illegalen Aktivitäten aufzudecken.

- Nach Ansicht der Sachverständigen sollte die Aufdeckung und Anzeige von Abfallkriminalität durch die einschlägigen Umweltbehörden verbessert werden.
- Im Hinblick auf die Verhütung von Abfallkriminalität müssen LKW, die Abfall transportieren, mit einem "A" gekennzeichnet sein. Dies gilt als bewährte Vorgehensweise im Bereich der Verhütung.
- Im Bereich der Polizei existieren in mehreren Ländern überregionale polizeiliche Konzeptionen für Abfalltransportkontrollen und die Bekämpfung von Abfallverschiebung, darunter auch Kooperationsmaßnahmen mit angrenzenden Nachbarstaaten.
- Im Bereich der Abfallentsorgung/-verwertung sind die Umweltkontrollbehörden in einigen Bundesländern verpflichtet, die Inspektion anzukündigen. In anderen Bundesländern wurde dieses Verfahren geändert, und jetzt werden – zusätzlich zu den angekündigten Inspektionen – auch unangekündigte Inspektionen durchgeführt. Dies wird als vorbildliche Vorgehensweise angesehen und sollte auf weitere Bundesländer ausgeweitet werden.
- Einige, aber nicht alle Länder verwenden zur Probennahme sichere Methoden, die vor Gericht zulässig sind. So wurde z. B. in Brandenburg ein spezielles Fahrzeug mit wissenschaftlicher Ausrüstung zur Probennahme vor Ort entwickelt. Dies wird als vorbildliche Vorgehensweise angesehen, die weiter verbreitet werden sollte.

- Zu den Einziehungsmaßnahmen liegen keine statistischen Daten vor. Es wird empfohlen, auch zu diesen Daten Statistiken zu führen.
- Bezüglich Altfahrzeugen berichten die Umweltbehörden einiger Länder, dass es schwierig ist, im Zuge der Inspektionen Abfall und Nicht-Abfall bei gebrauchten Fahrzeugen abzugrenzen. Zu diesem Zweck wurden die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9 zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erstellt, die auch aktiv verwendet werden.
- Informelle bzw. persönliche Kontakte zu Mitarbeitern von Behörden aus anderen Staaten werden genutzt, um die Zusammenarbeit bei auftretenden konkreten Fällen zu erleichtern.

8. BEHANDLUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

8.1. Die Einstufung gefährlicher Abfälle und die Herausforderungen bei der Beurteilung der Schwere einer Tat

Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie wurde insbesondere durch § 326 Absatz 1 und 5 Nummer 1 StGB sowie § 330 StGB im deutschen Recht umgesetzt. Die hierunter fallenden Taten beziehen sich immer auf gefährliche Abfälle.

Im Jahr 2016 wurden 848 Personen wegen einer Straftat nach § 326 Absatz 1 StGB und 157 Personen wegen einer Straftat nach § 326 Absatz 5 Nummer 1 StGB abgeurteilt.

Die Falschdeklaration von Abfällen zählt zu den maßgeblich bekannt gewordenen Modi Operandi bei der Abfallverschiebung.

Aus einigen Bundesländern wurde über folgende Erfahrungen berichtet.

Mecklenburg-Vorpommern berichtet, die Ursachen für eine falsche Abfalleinstufung durch den Erzeuger/Besitzer scheinen häufig nicht kriminelle Absichten, sondern Fahrlässigkeit gepaart mit mangelnden Fachkenntnissen zu sein. Bei Ermittlungen durch die Verwaltungsbehörden könnten die Betroffenen regelmäßig keine für die Abfalleinstufung relevanten Informationen zeitnah vorlegen (Informationen zu den Abfällen und möglichen Schadstoffbelastungen, repräsentative Analysen, etc.).

In Bremen werden bei einem Verdacht der Falschdeklarierung von Abfällen Ermittlungen zur Feststellung durch chemische Analysen und Gutachten geführt. Schleswig-Holstein hebt hervor, Probleme könnten aus den Abgrenzungskriterien für Mischungen (AVV/ CLP) resultieren, insbesondere für HP14-ökotoxisch.

Nordrhein-Westfalen berichtet, aufgrund des wirtschaftlichen Interesses, gefährliche Abfälle kostengünstig zu entsorgen, würden diese in Einzelfällen als ungefährliche Abfälle deklariert. Es sei bei Abfalltransportkontrollen nicht direkt erkennbar, dass es sich bei dem entsprechenden Abfall um gefährlichen Abfall handle, insbesondere wenn er mit ungefährlichem Abfall vermischt werde. Als besonders problematisch hätten sich "vorgemischte Abfälle" erwiesen.

In Sachsen-Anhalt ist eine Datensammlung zur Einstufung von Abfällen anhand ihrer Gefährlichkeit erarbeitet und veröffentlicht worden.

Die zuständigen Behörden in Hessen haben berichtet, dass sie, um falsch deklarierte Abfälle besser erkennen zu können, eine Datenbank entwickelt haben, die neben Informationen zum Verbringungsverfahren auch Bildinformationen über das Europäische Abfallverzeichnis enthält. Die Datenbank ist über das Internet frei zugänglich (<https://www.hlnug.de/themen/abfall/abfalltransportdatenbank.html>).

Maßnahmen für die Rückverfolgbarkeit gefährlicher Abfälle von der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort und die Überwachung gefährlicher Abfälle sind in den Abschnitten 4.4.1. und 8.2. beschrieben.

Aufgrund der Beweisanforderungen in Strafverfahren kommt der Tatortarbeit bei Abfalldelikten im Hinblick auf die Feststellung von Stoffqualitäten (z. B. abfallbezogene Gefährlichkeitskriterien) sowie den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine hohe Bedeutung zu.

Eine fachgerechte Beurteilung, repräsentative und gerichtlich verwertbare Probenentnahme sowie eine Analyse der vorgefundenen Stoffe sind daher oft unumgänglich.

Bei gefährlichen Abfällen ist im Regelfall ein Sachverständiger oder eine Fachbehörde zu beteiligen, um die Art und Gefährlichkeit exakt feststellen zu können. Daneben sind eine ordnungsgemäße Lagerung und spätere Entsorgung gefährlicher Abfälle problematisch. Diese Maßnahmen sind regelmäßig mit hohen Kosten verbunden.

8.2. Das System der Inspektionen und die beteiligten Behörden

Für die Inspektionen und Kontrollen sind die nach dem jeweiligen Landesrecht festgelegten Behörden zuständig.

In Sachsen-Anhalt beispielsweise sind Kontrollen von Entsorgungsanlagen sowie von Sammlern/Beförderern und Händlern/Maklern nach Erlassregelung einmal jährlich vorgesehen. Die Häufigkeit der Überwachung von Abfallerzeugern liegt im behördlichen Ermessen.

Das System der Kontrollen von Verbringungen von Abfällen, bei denen es sich auch um gefährliche Abfälle handeln kann, die Häufigkeit dieser Kontrollen und deren Umfang hängen von den tatsächlichen Kontrollplänen gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ab.

Das Bundesamt für Güterverkehr führt aufgrund seiner gesetzlichen Aufgabenzuweisung auch zusätzliche wiederkehrende Prüfungen durch. Im Jahr 2015 wurden bei Kontrollen des Bundesamts für Güterverkehr insgesamt 24 000 Abfallkontrollen auf Autobahnen und Fernstraßen durchgeführt und dabei 2 500 abfallrechtliche Verstöße, davon 300 Verdachtsfälle einer Straftat, festgestellt.

8.3. Maßnahmen für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit beim Umgang mit gefährlichen Abfällen

Die Überwachung für die Behandlung gefährlicher Abfälle wird im Kreislaufwirtschaftsgesetz in den §§ 47 ff. KrWG und den dazu erlassenen speziellen Rechtsverordnungen geregelt. In Bezug auf gefährliche Abfälle ist insbesondere auf die Nachweispflicht für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen hinzuweisen. Demnach ist die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle – sowohl untereinander als auch gegenüber der zuständigen Behörde – nachzuweisen. Zusätzlich bedürfen Sammler, Beförderer, Händler und Makler einer behördlichen Erlaubnis für ihre Tätigkeit. Über weitergehende anlassbezogene Kontrollen und deren Häufigkeit entscheiden die Länder als Vollzugsbehörden in eigener Angelegenheit.

8.4. Tendenzen bei der illegalen Behandlung gefährlicher Abfälle

Zu den Tendenzen bei der illegalen Behandlung gefährlicher Abfälle siehe Abschnitt 3.3.1.

8.5. Fazit

- Alle Straftaten im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen nach Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie sind von § 326 Absatz 1 und Absatz 5 Unterabsatz 1 und § 330 des Strafgesetzbuches erfasst.
- Die Behörden, die die Inspektionen durchführen, und das Inspektionssystem richten sich nach den Gesetzen eines jeden Bundeslandes.
- Die Falschdeklaration von Abfällen zählt zu den maßgeblich bekannt gewordenen Modi Operandi bei der Abfallverschiebung.
- Einige Länder wie Sachsen-Anhalt und Hessen haben eine Datenbank für die Einordnung von Abfall je nach Gefährdungsstufe entwickelt. Dies wird als vorbildliche Vorgehensweise angesehen, die weiter verbreitet sein sollte.
- Aufgrund der Bedeutung der Tatortarbeit zur Feststellung der Stoffeigenschaften (beispielsweise der Kriterien für gefährliche Abfälle) und der Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist die Rolle der benannten Experten sehr wichtig. Nach Auffassung der Sachverständigen könnte es hilfreich sein, auf Bundesebene ein Netzwerk zu errichten, um für ausreichendes Fachwissen zu sorgen, und dabei fächerübergreifende Kompetenzen (chemisches, physikalisches, biologisches, umweltfachliches Wissen usw.) einzubeziehen.
- Die Überwachung der Behandlung gefährlicher Abfälle wird durch die Verpflichtung der Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen, einen Nachweis über die sachgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle zu erbringen, und durch die Inspektionen der Vollzugsbehörden der Länder sichergestellt.
- Die sachgerechte Lagerung und anschließende Entsorgung gefährlicher Abfälle sind problematisch, da sie oft mit hohen Kosten verbunden sind. Zur Vermeidung dieser Kosten wird angeregt, Fachwissen zu nutzen und die gefährlichen Abfälle so schnell wie möglich zu vernichten.

9. ILLEGALE HERSTELLUNG ODER HANDHABUNG GEFÄHRLICHER STOFFE

9.1. Der Begriff "gefährliche Stoffe"

Die Definitionen von Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften sind im Verwaltungsrecht, darunter in erster Linie in Regelungen des Abfall-, Chemikalien-, Arbeitsschutz- und des Atomrechts, niedergelegt. In diesen Rechtsbereichen sind Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften gesetzlich definiert. Beispiele hierfür sind § 3a des Chemikaliengesetzes, § 2 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung, § 3 Absatz 9 des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 2 Absatz 1 des Atomgesetzes. Zudem sind in der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) – Anhang 1, Chemikalienlisten 1–3, sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) – Anlage, Kriegswaffenliste, Teil A Biostoffverordnung (BioStoffV), als gefährlich eingestufte Chemikalien und Stoffe aufgeführt.

Bei der Ausgestaltung der Umweltstraftatbestände in Abschnitt 29 StGB, hier insbesondere § 326 StGB (Unerlaubter Umgang mit Abfällen) und § 328 StGB (Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern), und der gemeingefährlichen Straftaten in Abschnitt 28 StGB bestehen rechtliche Bezüge zu den Definitionen von Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften im Verwaltungsrecht.

Darüber hinaus enthalten die spezifischen Verwaltungsgesetze weitere Strafvorschriften und sonstige Verbotsnormen.

Die Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ergeben sich gemäß § 3 Absatz 1 der Chemikalienverbotsverordnung insbesondere aus Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Gemäß § 3 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Nummer 1 der Chemikalienverbotsverordnung ist das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen, die in Anlage 1 Spalte 1 bezeichnet sind, sowie von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten, in dem in Anlage 1 Spalte 2 genannten Umfang nach Maßgabe der in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführten Ausnahmen strafbar.

Bei den in der Chemikalienverbotsverordnung genannten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen handelt es sich stets um gefährliche Stoffe (§ 1 Satz 1 Chemikalienverbotsverordnung).

Im Chemikaliengesetz (ChemG) sind Straftaten (§§ 27 und 27b ChemG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 26 ChemG) gegen (nationale sowie EU-rechtliche) chemikalienrechtliche Vorschriften verortet. Straftaten gegen EU-rechtliche Vorschriften (§ 27 Absatz 1 Nummer 3, § 27b ChemG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 26 Absatz 1 Nummer 11 ChemG) bezüglich EU-rechtlicher Vorschriften sind in der Chemikalien-Sanktionsverordnung normiert und betreffen die Verordnungen (EG) Nr. 850/2004 (POPs-VO), (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO), (EG) Nr. 1102/2008 (Quecksilber-VO), (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO), (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon-VO), (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO), (EU) Nr. 649/2012 (PIC-VO) sowie (EU) Nr. 517/2014 (F-Gas-VO).

Daneben bestehen national noch folgende weitere strafbewerte Verbots- und Beschränkungsregelungen:

- verbotswidrige vorsätzliche Abgabe eines bestimmten gefährlichen Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses (vgl. §§ 8 und 10 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Chemikalien-Verbotsverordnung) nach § 27c des Chemikaliengesetzes, wenn der Abgebende weiß, dass der Stoff, das Gemisch oder das Erzeugnis für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll;
- Beschränkungen des Herstellens und Verwendens bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Gefahrstoffverordnung;
- Verbot des Inverkehrbringens fluorierter Treibhausgase nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV);
- Verbot des Inverkehrbringens von Farben und Lacken und Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung nach § 3 Absatz 1 Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV);

- § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz): Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
- § 3 des Atomgesetzes: Einfuhr und Ausfuhr von Kernbrennstoffen;
- § 4 des Atomgesetzes: Beförderung von Kernbrennstoffen;
- § 5 der Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente (Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung – AtAV): Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente;
- Die auf dem Atomgesetz basierende Strahlenschutzverordnung legt zum Schutz des Menschen vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung Grenzwerte und Schutzmaßnahmen fest. Unter anderem bedürfen der Umgang mit und die Beförderung von radioaktiven Stoffen einer Genehmigung.

Für "illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe" wird auf Artikel 3 Buchstaben a, d und e der Richtlinie 2008/99/EG verwiesen. Diese Bestimmungen wurden im deutschen Recht in erster Linie durch §§ 311, 324-328 und 330 StGB umgesetzt. Es sind daher die in diesen Gesetzen beschriebenen Handlungen im Sinne der Fragestellung strafbar.

Die Einstufung von Stoffen und Gemischen erfolgt zunächst durch Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender nach Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EG-CLP-Verordnung).

Im Zweifelsfall verbindlich ist im jeweiligen Einzelfall die Entscheidung eines unabhängigen Gerichts, das bei Bedarf ein Sachverständigengutachten einholt.

Vorschriften für radioaktive Stoffe sind in § 2 Absatz 3 des Atomgesetzes enthalten.

9.2. Arten illegaler Tätigkeiten, die die illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe betreffen, und aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich

In den vergangenen Jahren wurden insbesondere Sachverhalte im Zusammenhang mit asbesthaltigen und FCKW-haltigen Abfällen/Baustoffen, illegalen Pestiziden/Bioziden sowie dem Transport von Gefahrgut und/oder gefährlichen Abfällen polizeilich registriert.

In Bezug auf CBRN-Stoffe bilden Handlungen der unerlaubten Entsorgung radioaktiver Stoffe den Schwerpunkt im Bereich der Nuklearkriminalität. Kriminologisch ist die Beurteilung dieser Sachverhalte problematisch, da ein Verursacher in der Regel nicht ermittelt werden kann und somit auch keine Informationen über eine vermeintliche Motivation (vorsätzlich, z. B. zur Vermeidung von Entsorgungskosten, oder fahrlässig, z. B. aus Mangel an Sachverstand) vorliegen. Im Jahr 2016 wurden insgesamt achtzehn Sachverhalte mit Bezug zur Nuklearkriminalität registriert, von denen fünf der Kategorie "Unerlaubte Entsorgung" zugeordnet wurden. Grundsätzlich sind entsprechende Vorfälle – in Abhängigkeit der jeweils vorliegenden Strahlungsintensität – nach § 326 StGB strafbar. Sachverhalte, die kernwaffenfähiges Material betrafen, konnten in den vergangenen Jahren nicht registriert werden. Ferner liegen keine Anhaltspunkte für einen "unerlaubten Markt" für radioaktive bzw. nukleare Stoffe in Deutschland vor. Als Kriterium wäre hier beispielhaft die Feststellung von Wiederholungstätern zu nennen. Dieses ist bislang in Deutschland nicht erfolgt. Im Frühjahr 2009 wurde der letzte ernsthafte Versuch der Beschaffung von radioaktivem Material in Deutschland beobachtet. Darüber hinaus konnten keine Bezüge zur organisierten Kriminalität belegt werden.

Im Bereich der gesundheitsgefährlichen biologischen Agenzien wurden im Jahr 2016 insgesamt 16 Sachverhalte registriert, wobei es sich nahezu ausschließlich um sogenannte "Anthrax-Hoaxes" (hoax – blinder Alarm) handelte, also mit Pulver gefüllte Briefe, bei denen der Versand eines gefährlichen B-Stoffes lediglich vorgetäuscht wurde. Bei der Kriminalität mit C-Stoffen wurden 13 Sachverhalte unterschiedlichster Art registriert.

In der Gesamtbetrachtung bewegen sich Sachverhalte im Bereich der B- und C-Stoffe auf einem quantitativ niedrigen Niveau.

Aus den Ländern wurde wie folgt berichtet:

Besonders häufig treten Fälle des illegalen Umgangs mit asbesthaltigen oder teerhaltigen Materialien sowie mit Betriebsflüssigkeiten wie Altöl oder Kühlflüssigkeiten, verbotene Transporte von Elektroschrott in Richtung Afrika oder Fälle des strafbaren Umgangs mit asbesthaltigen Materialien bei Bausanierungen auf (Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen).

Die in Bayern anhängig gewesenen Verfahren betrafen weit überwiegend Taten in Sachen von § 326 StGB, und zwar in der Regel Fälle der unerlaubten Beseitigung von Abfällen durch Privatpersonen oder mittelständische Gewerbetreibende. Als häufigster Beispielsfall wurde der Umgang mit Asbest, unter anderem die Lagerung von asbesthaltigen Gebäudeteilen auf Grundstücken bzw. der unsachgemäße Abbau von asbesthaltigen Gebäudeteilen, genannt. Weitere Beispielsfälle sind die unsachgemäße Entsorgung von Beuteln mit Hausmüll in Gewässern und von leck gelaufenen Öltanks sowie die Lagerung von Schrottautos mit Betriebsflüssigkeiten.

Niedersachsen berichtet von Verfahren im Zusammenhang mit der unerlaubten Verwendung von Reinigungsmitteln, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Giften zur Bekämpfung von Schädlingen.

Aus Nordrhein-Westfalen wurde berichtet, dort sei die Vermischung und anschließende, nicht sachgerechte und illegale Ablagerung ölhaltiger, saurer (niedriger pH-Wert), Salzsäure bildender (Chlorchemie) und möglicherweise selbstentzündlicher Abfälle Gegenstand von Ermittlungsverfahren gewesen. Die gefährlichen Abfälle seien dabei teilweise aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht worden. Eine notifizierungswidrige Verbringung von Quecksilber aus Deutschland in Länder außerhalb der EU war auch Gegenstand von Ermittlungen.

Weiterhin wurde auch von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach dem Chemikaliengesetz im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von technischen Geräten, die Stoffe beinhalten, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 aufgeführt sind, berichtet.

Im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Stoffe seien Verfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Asbestsanierungen sowie der nichtgenehmigten und unsachgemäßen Lagerung von flüssigen Abfällen in Form von Altsäuren und chrom- und nickelbelasteten Spülwässern geführt worden. Weitere Verfahren betrafen die illegale Entsorgung von PCB-haltigen Stoffen und den Export von Pkw-Motoren zur Wiederverwendung in Personenkraftfahrzeugen in Südafrika.

In Sachsen-Anhalt wurde ein Fall der Falschdeklaration von Abfällen geschildert. Um kostengünstigere Entsorgungswege zu schaffen, seien beispielsweise Abfallarten auf Deponien verbracht worden, die dort nicht oder nicht mehr zugelassen gewesen seien. Die häufigste Umweltstraftat sei das Abstellen von Schrottautos mit Betriebsflüssigkeiten.

Zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich der illegalen Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe siehe die Abschnitte 8.1, 9.1 und 9.2.

9.3. Verfahrensfragen

9.3.1. Methoden der Beweissicherung und Umgang mit gefährlichen Stoffen

Alle Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, werden in amtliche Verwahrung genommen oder in anderer Weise sichergestellt. Das betrifft in der Regel Frachtpapiere, Rechnungen und ähnliche Unterlagen, Proben der Abfälle und von der Polizei angefertigte Fotos zur Dokumentation der Zustände vor Ort bzw. Datenträger, Smartphones u. ä., ausführliche Einvernahmen der relevanten Zeugen sowie gegebenenfalls Sachverständigengutachten. Die Dokumentation erfolgt in den Ermittlungsakten.

Die Falldaten über entsprechende Fälle werden durch die Zentralstellen von Polizei und Zoll gesammelt und ausgewertet.

Soweit es sich um gefährliche Stoffe (z. B. explosive Stoffe, Chemikalien u. a.) handelt, wird für eine sichere und eine Gefährdung ausschließende Verwahrung Sorge getragen. Gefahrstoffe oder Gefahrgut werden auf besonders ausgewiesenen Gefahrgutplätzen beispielsweise der Hafenbehörde oder der Feuerwehr verwahrt. Soweit eine Lagerung bei der Behörde nicht möglich ist, wird gegebenenfalls eine entsprechende Lagerstätte auf dem freien Markt angemietet.

Die Kosten der Behandlung und Lagerung können als Kosten des Strafverfahrens anzusehen sein, die von dem Angeklagten zu tragen sind, soweit er verurteilt wird. Zur Analyse von Stoffen können die Strafverfolgungsbehörden geeignete Sachverständige heranziehen.

Gutachten werden insbesondere durch das Bundeskriminalamt, das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Generalzolldirektion, Landeskriminalämter, die Landesämter für Gesundheit, Natur, Umwelt oder Verbraucherschutz, die bei den Umweltverwaltungsbehörden tätige Sachverständige oder durch private Sachverständige und Labore erstellt.

Bei radioaktiven Stoffen kann bei der Analyse nuklearer Stoffe die Gemeinsame Forschungsstelle der EU in Karlsruhe Unterstützung leisten (siehe auch Abschnitt 5.2.3.).

9.3.2. Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnern

Der Kontakt mit europäischen Überwachungsbehörden erfolgt über die Bundesstelle für Chemikalien. Im Bereich der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr erfolgt gegebenenfalls eine Meldung an die Datenbank der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO).

Die Fachdienststellen des Bundeskriminalamts informieren anlassbezogen im internationalen Rahmen über die dafür vorgesehenen Informationskanäle von Interpol und Europol. Die zuständigen Verwaltungsbehörden werden unterrichtet.

9.3.3. Ermittlungsmethoden

Wie in Abschnitt 4.2.2. beschrieben können bei den Ermittlungen grundsätzlich alle im konkreten Einzelfall rechtlich zulässigen Maßnahmen und Befugnisse der Strafprozessordnung mit den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen zum Einsatz kommen (ausgehend von der vorgesehenen Sanktion).

Nach Mitteilung der Länder werden Finanzermittlungen in geeigneten Fällen durchgeführt. Finanzermittlungen werden auch mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung durchgeführt. So wurden beispielsweise in Bremen seit 2012 in vier Ermittlungsverfahren im Bereich der Umwelt-/Abfallentsorgungsdelikte verfahrensbegleitende Finanzermittlungen durchgeführt, wobei in einem Verfahren vermögensabschöpfende Maßnahmen erfolgt sind.

Nordrhein-Westfalen berichtete, dass der Einsatz von Finanzermittlern und IT-Referenten sowie die Sicherung der Vermögensabschöpfung bei Verfahren wegen Abfallkriminalität in größerem Umfang zu den bei den Staatsanwaltschaften Bochum und Siegen üblichen Maßnahmen gehören.

Auch in Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein werden neben Finanz- auch Cyberermittlungen immer dann eingesetzt, wenn das Ermittlungsverfahren es erfordert. Zu Letzteren zählt insbesondere der Internetzugriff auf die einschlägigen Foren, Chats und auf die sozialen Netzwerke etc.

Mehrere Bundesländer weisen auf eine bundesweite Arbeitsgruppe hin, in der der Internethandel hinsichtlich des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe und Gemische überwacht wird.

9.3.4. Haupthindernisse für eine erfolgreiche Ermittlung und Strafverfolgung

In Abhängigkeit von der Gefährlichkeit der Stoffe bzw. Tatmittel können die Aspekte Eigensicherung und Schutz der Bevölkerung dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse vorgehen (Grundsatz der Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung bei Gefährdung hoher Rechtsgüter bzw. zwecks Verhinderung erheblicher Schäden).

Folgende Schwierigkeiten wurden von den Ländern berichtet.

Ein wesentliches Hindernis in der Strafverfolgung sind Schwierigkeiten bei der Feststellung von Verantwortlichen in Unternehmen, insbesondere bei geteilten Verantwortungsbereichen (Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern).

Teilweise wurden als Schwierigkeiten die unterschiedliche rechtliche Einordnung des Sachverhalts durch die Fachbehörden einerseits und die Gerichte andererseits sowie der Nachweis des subjektiven Tatbestandes (insbesondere bei Lkw-Fahrern) genannt (Bayern).

Es sei unerlässlich, zeitnah Proben der verfahrensgegenständlichen gefährlichen Stoffe zu gewinnen und diese zu analysieren, weil Unterlagen und Dokumente zu den Stoffen (Frachtpapiere, Deklarationsanalysen, Abfallbilanzen, Gutachten etc.) öfters inhaltlich unrichtig sind (Nordrhein-Westfalen). Eine besondere Schwierigkeit besteht indes in der Komplexität des zur Anwendung kommenden Stoffstrafrechts, insbesondere auch im Hinblick auf die verwaltungsrechtliche Akzessorietät (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). Zudem wäre ein weiterer Ausbau der Analysekapazitäten wünschenswert.

9.3.5. Fortbildung

Die Lehrgangsinhalte (sog. "Kalenderblätter") stehen den Polizeien des Bundes und der Länder in EXTRAPOL als Anlage zum "Bundesweiten Fortbildungskonzept der kriminalpolizeilichen Spezialfortbildung" zur Verfügung.

Die Schulung der polizeilichen Fachkräfte für den Rückbau von Sprengvorrichtungen (Delaborierer) erfolgt im Bundeskriminalamt in modularer Ausbildung. Der Umgang mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Stoffen bleibt auch im Ermittlungsverfahren in der Regel ausgebildeten Fachkräften der Kriminalwissenschaft und -technik vorbehalten.

Im Lehrgangskatalog zum "Bundesweiten Fortbildungskonzept der kriminalpolizeilichen Spezialfortbildung" sind verschiedene Bund-Länder-Lehrgänge zum Thema CBRN aufgeführt, die vom Bundeskriminalamt durchgeführt werden:

- Grundlehrgang "Sprengstoffermittler"
- Aufbaulehrgang "Sprengstoffermittler"
- Aufbaulehrgang "Tatortarbeit nach herausragenden Ereignissen mit Explosivstoffen"
- Speziallehrgang "ABC-Gefahren"
- Speziallehrgang "Manuelle Neutralisationstechnik mit/ohne ABC-Beiladung"
- Wirtschaftskriminalität, Korruption, Umweltkriminalität
- Aufbaulehrgang "Nuklearkriminalität".

Zur Länderebene kann Folgendes bemerkt werden.

In Hessen sind Maßnahmen bei Zwischenfällen mit radioaktiven Stoffen Gegenstand regelmäßiger Schulungen und gemeinsamer Übungen der betroffenen Einsatzkräfte (Feuerwehr, Strahlenschutzfachkräfte, Polizeikräfte und bewaffnete Polizeikräfte/Entschärfer). Auch wird die Tatortarbeit unter Strahlenschutzbedingungen geübt.

In Schleswig-Holstein nehmen Vertreter der Polizei regelmäßig an jährlichen Chemikaliendienstbesprechungen teil. Im Rahmen des Fachseminars "Umweltkriminalität und Verbraucherschutz" des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein werden Fachfragen zu den Chemikalienvorschriften erörtert.

Das Bundesamt für Strahlenschutz veranstaltet regelmäßig Schulungen auch für Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr.

Die in Abschnitt 4.5. erwähnte Umweltrechtstagung der Deutschen Richterakademie in Trier beinhaltet auch verfahrensrechtliche Fragen sowie die Zusammenarbeit mit Umweltverwaltungsbehörden.

9.4. Fazit

- Die Definitionen von Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften sind im Verwaltungsrecht niedergelegt. Bei der Ausgestaltung der Umweltstraftatbestände in Abschnitt 29 StGB bestehen Bezüge zu den Definitionen im Verwaltungsrecht.
- Die Einstufung von Stoffen und Gemischen erfolgt zunächst durch Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender nach Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EG-CLP-Verordnung).
- Im Zweifelsfall verbindlich ist im jeweiligen Einzelfall die Entscheidung eines unabhängigen Gerichts, das bei Bedarf ein Sachverständigengutachten einholt.
- Es sind keine Sachverhalte, die kernwaffenfähiges Material betrafen, registriert worden, und es gibt keinen Hinweis auf einen unerlaubten Markt für radioaktive und/oder nukleare Stoffe in Deutschland und auf Bezüge zur organisierten Kriminalität.
- Alle Beweismittel, die von Belang sind, werden in amtliche Verwahrung genommen oder in anderer Weise für die sichere und eine Gefährdung ausschließende Lagerung sichergestellt. Die Kosten der Behandlung und Lagerung werden als Kosten des Strafverfahrens angesehen, die von dem Angeklagten zu tragen sind, soweit er verurteilt wird.
- Beweismittel können von einem benannten Experten analysiert werden.
- Ein Austausch mit europäischen Überwachungsbehörden erfolgt über die Bundesstelle für Chemikalien. Im Bereich der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr erfolgt gegebenenfalls eine Meldung an die Datenbank der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO).
- Bei den Ermittlungen können grundsätzlich alle rechtlich zulässigen Maßnahmen und Befugnisse der Strafprozessordnung mit den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen zum Einsatz kommen (ausgehend von der vorgesehenen Sanktion).
- Die Bundespolizei und die Länderpolizeien können an Schulungen der Polizeiakademien und des Bundesamts für Strahlenschutz teilnehmen.
- Die Umweltbehörden nehmen an der Umweltrechtstagung der Deutschen Richterakademie in Trier teil.

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

10.1. Vorschläge Deutschlands

Sprachbarrieren sind ein andauerndes Problem für die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Vorgehensweisen auf europäischer (und internationaler) Ebene. Informationen für die Bediensteten im Einsatz vor Ort sind nur von Nutzen, wenn ein umfassendes Bild der Wechselwirkungen von nationalen und internationalen Regelungen vermittelt wird. Daher wird vorgeschlagen, Referenzmaterial zu erstellen und zu verbreiten, das durch nationale Informationen ergänzt werden kann. Die Übersetzung in die Landessprachen muss gewährleistet werden.

10.2. Empfehlungen

Der Gutachterausschuss, der die Begutachtung Deutschlands durchgeführt hat, war imstande, das System für die praktische Umsetzung und Durchführung der Richtlinien und der Verordnung auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen.

Deutschland sollte 18 Monate nach der Begutachtung eine Bestandsaufnahme in Bezug auf die in diesem Gutachten enthaltenen Empfehlungen vornehmen und der Gruppe Bericht über die Fortschritte erstatten.

Der Gutachterausschuss hielt es für angebracht, eine Reihe von Anregungen für die deutschen Behörden zu formulieren. Darüber hinaus werden auf der Grundlage bewährter Vorgehensweisen Empfehlungen für die EU, ihre Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen und insbesondere für Europol ausgesprochen.

10.2.1. Empfehlungen an Deutschland

1. Auch wenn das Zollkriminalamt (ZKA) die Ansichten der deutschen Polizei im Rahmen von EMPACT mitvertritt, so wäre es doch für alle Länder von Vorteil, wenn die deutsche Polizei (d. h. das BKA) an den Sitzungen dieser Priorität teilnehmen würde, um speziell polizeibezogene Fragen direkt zu erörtern.
2. Deutschland hat auf Bundesebene keinerlei strategischen Plan umgesetzt, und die Zusammenarbeit wird hauptsächlich den Beteiligten auf operativer Ebene überlassen. Da zahlreiche Behörden beteiligt sind und die Thematik sehr komplex ist, sollte die Bekämpfung der Umweltkriminalität nach Auffassung der Sachverständigen als eine ressortübergreifende Aufgabe verstanden werden; es wird daher vorgeschlagen, alle einschlägigen Behörden an der Ausarbeitung geeigneter Strategien des Bundes und der Länder zu beteiligen.

3. Die Sachverständigen haben festgestellt, dass die für die Bekämpfung der Umweltkriminalität aufgewendeten Haushaltsmittel unter Umständen nicht ausreichen, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen. Es wird empfohlen, im Haushalt einen ausreichenden Betrag für die Bekämpfung der Abfallkriminalität zu veranschlagen.
4. Für den Bereich der Polizei ist eine bundesweite Fachkonzeption entwickelt worden, um Umweltkriminalität auf einheitliche Weise verstärkt zu bekämpfen. Diese bundesweite Fachkonzeption sollte auch beinhalten, dass die Länderpolizeien Zugriff auf eine von den Umweltbehörden entwickelte Datenbank für den Gesetzesvollzug im Umweltbereich haben. In diesem Zusammenhang wäre es ratsam, das Modell der Polizei in Brandenburg zu übernehmen, die direkten Zugriff auf die Daten von Umweltbehörden hat. Die Zusammenarbeit auf strategischer Ebene zwischen der Bundespolizei und den Länderpolizeien sollte gefördert werden.
5. Da die Polizeien im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen und daher auch unterschiedlich aufgebaut und ausgerüstet sind, sollten sachdienliche Kenntnisse und nützliche Erfahrungen vermehrt zwischen den Ländern weitergegeben und ausgetauscht werden. Die Sachverständigen haben in diesem Zusammenhang festgestellt, dass in einigen Ländern vorbildliche Vorgehensweisen, die in diesem Bericht hervorgehoben wurden, zum Tragen kommen, und sie schlagen vor, dass diese Vorgehensweisen breitere Anwendung finden.
6. Die Sachverständigen haben festgestellt, dass die zur Probensicherung angewandten Methoden nicht immer diejenigen sind, die vor Gericht zugelassen werden können. Es wird daher empfohlen, die von der Polizei in Brandenburg angewandte Methode, bei der eine mobile Laboreinheit verwendet wird, mit der sie Proben von Abfällen, Böden, Gewässern oder verschmutzter Luft nehmen kann, weiter zu verbreiten. Dafür wird auch empfohlen, die Haushaltsmittel für diese lokalen mobilen Einheiten aufzustocken, sodass die Polizei gut ausgerüstet ist und ihre Vollzugsaufgaben wahrnehmen kann.
7. Umweltstraftaten werden auch als Kontrolldelikte bezeichnet, für deren Aufdeckung ein proaktives Vorgehen erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird angeregt, uniformierte Streifenbeamte in der Aufdeckung etwaiger Umweldelikte zu schulen. Diese Polizeikräfte befinden sich ohnehin im Streifendienst und bieten daher ein geeignetes und bereits vorhandenes Potenzial für die Aufdeckung etwaiger Umweldelikte.
8. Damit die Aufdeckung von Umweldelikten durch die Verwaltungsbehörden verstärkt wird, wird auch empfohlen, die guten Erfahrungen Sachsen-Anhalts weiter zu verbreiten, wo neben angekündigten Inspektionen auch unangekündigte Inspektionen durchgeführt werden.

9. Zu dem gleichen Zweck wird außerdem vorgeschlagen, die Praxis, der Polizei die Befugnis für Straßenkontrollen zu übertragen, wie dies in Rheinland-Pfalz der Fall ist, auszuweiten.
10. Gegenwärtig wird bereits ein gemeinsamer polizeilicher Datenverbund für Umweltkriminalität zwischen Länderbehörden und Bundesbehörden aufgebaut. Dies sollte beschleunigt werden.
11. Nach Auffassung der Sachverständigen könnten die Informationen über die Wirksamkeit der Vollzugstätigkeiten der Länder verbessert werden. Ein digitales, risikoorientiertes Datensystem sollte daher entwickelt werden, um eine erkenntnisgestützte Beschlussfassung beim Vollzug hinsichtlich schwerer Umweltstraftaten zu unterstützen.
12. Zur erfolgreichen Fallermittlung sollte die Möglichkeit geprüft werden, auf legislativer Ebene wirksame Ermittlungsinstrumente für Abfallkriminalität einzuführen, auch wenn Umweltstraftaten nicht im Rahmen der organisierten Kriminalität oder zusammen mit anderen schweren Straftaten begangen werden.
13. Die Sachverständigen haben festgestellt, dass die Fähigkeit der Umweltbehörden, Straftaten aufzudecken und der Polizei zu melden, verbessert werden muss. Es wird daher vorgeschlagen, die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder dazu anzuhalten, für eine bessere Spezialisierung ihrer Bediensteten zu sorgen, und zwar auch durch mehr Schulungen und mehr Besprechungen, an denen Vertreter der Länder teilnehmen. Durch gemeinsame Schulungen und Besprechungen könnten ein Austausch von Fachkenntnissen, Diskussionen über praktische Probleme, gegenseitige Unterstützung und ein Meinungsaustausch über Probleme bei der Rechtsauslegung erreicht werden. Das Umweltministerium in Nordrhein-Westfalen hat einen geeigneten Weg für die Verringerung solcher Probleme aufgezeigt, da es eine Stabsstelle Umweltkriminalität eingerichtet hat. Es wird empfohlen, dass dieses Modell von allen Bundesländern übernommen wird.
14. Im Bereich der Umweltkriminalität müssen Staatsanwälte und Richter in der Lage sein, mit besonders komplexen Rechtsfragen umzugehen. Es muss für ausreichend geschulte und spezialisierte Richter und Staatsanwälte gesorgt werden; daher wird vorgeschlagen, dass mehr Schulungen angeboten werden. Es wird ferner vorgeschlagen, dass bei den Gerichten Fachabteilungen eingerichtet werden, damit die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen nicht verloren gehen.

15. Nach Auffassung der Sachverständigen sollten für die Polizei und für die Umweltbehörden ebenfalls mehr Schulungen angeboten werden. Speziell für die Polizei sollten die Schulungen die Nutzung intelligenter Quellen, Datenanalyse, Aufdeckung und Ermittlungsmethoden beinhalten, damit in spezifischen Umweltfällen mehr Beweismittel erhoben werden.
16. Nach Auffassung der Sachverständigen sollten mehr gemeinsame Schulungen, an denen Vertreter aller beteiligten Behörden teilnehmen, veranstaltet werden, damit Fachkenntnisse ausgetauscht werden und praktische Probleme, gegenseitige Unterstützung und Probleme hinsichtlich der Rechtsauslegung erörtert werden.
17. Zertifizierte Schulungsinstitute sollten gemeinsame Schulungen für alle einschlägigen Behörden veranstalten, damit die Zusammenarbeit auch zwischen lokalen Behörden und regionalen Behörden verbessert und die Annahme einer Strategie für die Zusammenarbeit gefördert wird.
18. Die Sachverständigen haben festgestellt, dass es zwar in einigen Ländern regelmäßige Dienstbesprechungen gibt, in denen Informationen über Umweltkriminalität ausgetauscht werden, es aber keine offizielle Struktur für die Durchführung und die Zusammenarbeit gibt; beispielsweise gibt es keine gemeinsamen Task Forces für die Bekämpfung der Umweltkriminalität. In komplexen Umweltfällen, in denen die Mitwirkung und die Kompetenz mehrerer Behörden zum Tragen kommt, wird empfohlen, dass sogenannte Task Forces eingesetzt werden, an denen Mitarbeiter aller Behörden beteiligt sind. Ein Zugriff auf ihre jeweiligen Datenbanken wäre für die Task Force unmittelbar von Nutzen.
19. Da sowohl in der Ermittlungsphase als auch während des Gerichtsverfahrens oft ein hohes Maß an Fachkenntnissen über Abfallkriminalität erforderlich ist, sollten die bestehenden Berufsverbände von Sachverständigen sowie die Sachverständigen öffentlich-rechtlicher Stellen wirksamer in den einschlägigen Verwaltungen eingesetzt werden. Dies wäre sehr hilfreich, damit besseres und gerichtsfestes Fachwissen erlangt wird.
20. Die Umweltbehörden sollten eine Schlüsselrolle bei der Aufklärung über Umweltschäden und -beeinträchtigungen spielen, die durch Verletzungen von Umweltgenehmigungen verursacht werden, indem sie unter anderem die Öffentlichkeit über aufgedeckte Fälle und verursachte Schäden aktiv informieren. Damit die Menschen dazu gebracht werden, die Vorschriften auch einzuhalten, wird empfohlen, dass regelmäßig öffentliche Informationskampagnen durchgeführt werden.

21. Die Zusammenarbeit mit Drittländern sollte verbessert werden.
22. Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Statistiken zu verbessern, indem an einer Methode für die Erstellung systematischer, zuverlässiger und aktueller Statistiken, die die Zahl der Meldungen, Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen beinhalten, gearbeitet wird.

10.2.2. Empfehlungen an die Europäische Union, ihre Organe und Einrichtungen sowie an die anderen Mitgliedstaaten

1. Der Gutachterausschuss schlägt vor, dass alle Mitgliedstaaten der EU die Möglichkeit prüfen, eine einheitliche gemeinsame Kennzeichnung von LKW, mit denen Abfall verbracht wird, einzuführen, da dies eine schnelle Identifizierung der LKW und die Durchführung gezielter Inspektionen ermöglichen würde.
2. Der Gutachterausschuss ist der Auffassung, dass der Informationsaustausch zwischen Umweltschutzbehörden und Strafverfolgungsbehörden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene äußerst sachdienlich ist, und schlägt vor, dass eine gemeinsame Datenbank auf europäischer Ebene eingerichtet wird. Nach Auffassung des Gutachterausschusses ist das System, bei dem neben angekündigten Inspektionen auch unangekündigte Inspektionen durchgeführt werden, eine vorbildliche Vorgehensweise, die alle Mitgliedstaaten teilen sollten.

10.2.3. Empfehlungen an Eurojust/Europol/Kommission

Im Hinblick auf die Beschleunigung der Kontakte mit den einschlägigen Behörden und auf den effizienten und wirksamen Informationsaustausch in Fällen der illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringung schlägt der Gutachterausschuss die Einführung eines elektronischen Kommunikationssystems vor, das an das TRACES (Trade Control and Expert System – integriertes EDV-System für das Veterinärwesen) und das RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed – Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel) angelehnt ist. Siehe die Websites https://ec.europa.eu/food/animals/traces_en und https://ec.europa.eu/food/safety/rasff_en.

ANNEX A: PROGRAMME FOR THE ON-SITE VISIT AND PERSONS INTERVIEWED/MET

Monday, 29 January 2018		Person interviewed or met/ conversational partner
Arrival		
During the day	Arrival of Experts Hotel "Arcotel John F" Werderscher Markt 11 10117 Berlin	
Tuesday, 30 January 2018		
Federal Ministry of Justice and Consumer Protection, Room: Gustav-Radbruch-Saal (5.001) Moderation by Markus Busch, Head of Division Criminal Suppression of Economic Crime, Computer Crime, Corruption-Related Crime and Environmental Crime		
9:30 a.m.	Welcoming of the Evaluation Team by: Christiane Wirtz , State Secretary in the Federal Ministry of Justice and Consumer Protection	Christiane Wirtz, State Secretary in the Federal Ministry of Justice and Consumer Protection
9:45 a.m.	Legal Aspects (Part 1) <ul style="list-style-type: none"> • Overview of Germany's federal state structure • Criminalisation <u>Participants:</u> Representatives of the Federal Ministry of Justice; Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety; Federal Ministry of the Interior, Federal Ministry of Finance	<ul style="list-style-type: none"> • Mr Markus Busch (Head of Division, Federal Ministry of Justice and Consumer Protection) • Mr Christian Sangmeister (Desk Officer, Federal Ministry of Justice and Consumer Protection), • Mr Matthias Sauer (Head of Division G II 1, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety) • Ms Kristina Rabe (Desk Officer, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety, Division G II 1,) • Mr Benjamin Bittermann (Desk Officer, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation,

		<p>Building and Nuclear Safety, Division G II 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mr Peter Steck (Deputy Head of Unit Serious and Organised Crime, Federal Ministry of the Interior) • Mr Arndt Müller (Desk Officer, Federal Ministry of Finance) • Mr Stephan Sina (Ecologic Institut) • Mr Ewald Brandt (Leading Senior Public Prosecutor, Head of Public Prosecutors Office Hamburg) • Mr Christopher Yianni (Federal Ministry of Justice and Consumer Protection, Interpreter)
10:30 a.m.	Coffee break	
10:45 a.m.	<p>Legal Aspects (Part 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • International Cooperation incl. Mutual legal assistance and Cooperation with EU Agencies • Judicial Statistics • Procedural Issues 	<ul style="list-style-type: none"> • Mr Markus Busch, • Mr Christian Sangmeister, • Ms Katrin Brahms (Head of Division, Federal Ministry of Justice and Consumer Protection) • Ms Susanne Bunke (Head of Division, Federal Ministry of Justice and Consumer Protection) • Ms Silke Schönfleisch-Backofen (Desk Officer, Federal Ministry of Justice and Consumer Protection) • Mr Markus Brückner (Desk Officer, Federal Ministry of Justice and Consumer Protection) • Mr Ewald Brandt, • Mr Christopher Yianni • Mr Matthias Sauer, • Ms Kristina Rabe, • Mr Benjamin Bittermann, • Mr Peter Steck, • Mr Arndt Müller, • Mr Stephan Sina,

12:00 p.m.	Lunch on invitation of the Federal Ministry of Justice and Consumer Protection	
1:00 p.m.	<p>Prosecuting Environmental Crime (Part 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Report on cooperation in the environmental and maritime networks in the North and Baltic Seas (NSN and ENPRO) • Priority, specialisation, training and resources of prosecutors • Co-operation between prosecutors, police and environmental protection agency <p><u>Participants:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Prosecutors from Public Prosecutor's Offices who have been active in the field of combating Environmental Crime • Representatives of the Federal Ministry of Justice; Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety; Federal Ministry of the Interior, Federal Ministry of Finance 	<ul style="list-style-type: none"> • Mr Christian Sangmeister, • Ms Kristina Rabe, • Mr Benjamin Bittermann, • Mr Arndt Müller, • Mr Stephan Sina, • Mr Ewald Brandt, • Ms Carolin Schiemann (Public Prosecutor, Bremen), • Mr Thomas Böß (Senior Public Prosecutor, München), • Ms Juliane Rein (Public Prosecutor, Duisburg), • Mr Marc Sotelsek (Public Prosecutor, Dortmund), • Mr Arno Lehmann (District Court Judge, Hamburg), • Mr Christopher Yianni (Interpreter), • Ms Enken Tadsen-Duch (Interpreter)
2:30 p.m.	Coffee Break	
3:00 p.m.	<p>Prosecuting Environmental Crime (Part 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Discussion with Practitioners 	See Prosecuting Environmental Crime (Part 1)
After the discussion	Guided tour through the Federal Ministry of Justice	
7:00 p.m.	<p>Working Dinner on invitation of the Federal Ministry of Justice and Consumer Protection</p> <ul style="list-style-type: none"> • Restaurant "Brasserie am Gendarmenmarkt" 	

<p>Wednesday, 31 January 2018 Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety, Stresemannstraße 128 -130, 10117 Berlin, Room: 1.001 Moderation by Matthias Sauer, Head of Division Freedom of Information Legislation, Environmental Liability Legislation, Better Regulation</p>		<p>Mr Matthias Sauer, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety, Division G II 1</p> <p>Ms Kristina Rabe, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety, Division G II 1</p> <p>Mr Michael Ernst, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety, Division WR II 1</p> <p>Mr Benjamin Bittermann, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety, Division G II 1</p>
9:30 a.m.	<p>Introductory remarks</p>	
9:45 a.m.	<p>Welcoming of the Evaluation Team: by Dietmar Horn, Director Directorate-General G, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety</p>	<p>Mr Dietmar Horn, Director Directorate-General G, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety</p> <p>Additional participants for the whole morning session:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mr Christian Sangmeister, Federal Ministry of Justice and Consumer Protection • Ms Dana Ruddigkeit, German Environment Agency • Ms EnkenTadsen-Duch, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety, Interpreter
10:00 a.m.	<p>The Role of Environmental Criminal Law for Environmental Protection in Germany and the Concept of a “Compliance Chain” by Ms Kristina Rabe, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety</p>	<p>Ms Kristina Rabe, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety, Division G II 1</p>
10:15 a.m.	<p>Presentation of the research project “Umweltstrafrecht – Status quo und Weiterentwicklung; Umweltstrafrecht und andere Sanktionen als Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von</p>	<p>Ms Christiane Gerstetter and Mr Stephan Sina, Ecologic Institute</p>

	<p>Umweltrecht (Compliance)'' by Ms Christiane Gerstetter and Mr Stephan Sina, Ecologic Institute</p> <p>Discussion</p>	
11:00 a.m.	Coffee Break	
11:30 a.m.	<p>Perspectives of Administrative Experts from German States (Part 1) by Mr Horst Reulecke Fortes, Ministry for Environment, Agriculture, Conservation and Consumer Protection of the State of North Rhine-Westphalia and by Mr Robert Hanel, Ministry of the Environment, Energy, Food and Forestry of the State of Rhineland-Palatinate</p> <p>Discussion</p>	<p>Mr Horst Reulecke Fortes, Ministry for Environment, Agriculture, Conservation and Consumer Protection of the State of North Rhine-Westphalia</p> <p>Mr Robert Hanel, Ministry of the Environment, Energy, Food and Forestry of the State of Rhineland-Palatinate, Division 1074</p>
12:45 a.m.	<p>Lunch (Ristorante 'essenza') Upon the invitation of the Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety</p>	
2:15 p.m.	<p>Perspectives of Administrative Experts from German States (Part 2) by Ms Elke Dreißig, Office of Administration of the State of Saxony-Anhalt</p> <p>Discussion</p>	Ms Elke Dreißig, Office of Administration of the State of Saxony-Anhalt, Division Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
3:00 p.m.	Coffee Break	
3:15 p.m.	<p>Perspective of Civil Society Representatives by Tomas Brückmann, GRÜNE LIGA e.V.</p> <p>Discussion</p> <p>Perspectives of Waste Experts from the Federal Level by Ms Anne Sachse, German Environment Agency and by Mr Michael Ernst, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety</p> <p>Discussion</p>	<p>Tomas Brückmann, GRÜNE LIGA e.V.</p> <p>Ms Anne Sachse, German Environment Agency, Fachgebiet III 1.2 Rechtsangelegenheiten, Vollzug ElektroG und BattG</p> <p>Mr Michael Ernst, Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety, Division WR II 1</p>

Thursday, 01 February 2018 Federal Ministry of the Interior, Room: B.2.230		
9:00 a.m.	Welcoming by Mr Sven Berger, Head of Division Serious and Organised Crime	Mr Sven Berger, Head of Unit Serious and Organised Crime, Federal Ministry of the Interior Mr Peter Steck, Deputy Head of Unit Serious and Organised Crime, Federal Ministry of the Interior Additional participants for the whole morning session: <ul style="list-style-type: none"> • Mr Christian Sangmeister • Mr. Benjamin Bittermann • Ms Christiane Gerstetter • Mr Arndt Müller • Ms Schechter
9:15 a.m.	Combating environmental crime in Germany by the Police by Mr Andreas Windolph, German Federal Criminal Office	Mr Andreas Windolph, German Federal Criminal Office, Unit SO 31 Environmental Crime
10:00 a.m.	Combating environmental crime by the German customs investigation service by Mr Dietmar Möllmann, German Customs Office	Mr Dietmar Möllmann, German Customs Office, Head of Unit Prohibitions and Restrictions
11:00 a.m.	Coffee Break	
11:15 a.m.	Combating environmental crime by the German Federal Police by Mr Christian Schüler, German Federal Police Directorate Sea	Mr Christian Schüler, German Federal Police Directorate Sea, Unit for Maritime Safety

12:00 a.m.	Working Lunch on invitation of the Federal Ministry of the Interior Restaurant: "Paris-Moskau"	
1:00 p.m.	Visit of the State Office of Criminal Investigation of Brandenburg in Eberswalde End 5 p.m. (back at the hotel)	Mr Dirk Volkland, Head of State office of Criminal Investigations Mr Ulf Lange, Head of Department of Economic and Environmental Crime Mr Benno Schultz, Head of Forensic Institut Mr Mike Ekrowski, Member of Crime Scene Unit (Environmental) Mr Harry Jäkel, Head of Investigation Unit for Serious Environmental Crime; other participants from the State office of Criminal Investigations <ul style="list-style-type: none"> • Mr Dr Matthias Pfaffe • Mr Markus Neuguth other participants <ul style="list-style-type: none"> • Mr Christian Sangmeister • Ms Christiane Gerstetter • Mr Peter Steck • Mr Andreas Windolph • Mr Dieter Möllmann • Ms Schechter (Interpreter)
5:00 p.m.	Internal meeting of the Evaluation Team	

Friday, 02 February 2018 Federal Ministry of Justice and Consumer Protection Room: Rosenberg-Saal (1.096)		
10:00 a.m.	Wrap-up-session <ul style="list-style-type: none"> • General observations • final remarks 	Mr Christian Sangmeister Federal Ministry of Justice and Consumer Protection Mr Sven Berger Federal Ministry of the Interior Mr Benjamin Bittermann Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety Mr Arndt Müller Federal Ministry of Finance Mr Christopher Yianni Federal Ministry of Justice and Consumer Protection (Interpreter)
12:00 a.m.	Transfer to Airport Berlin Tegel	

ANNEX B: LIST OF ABBREVIATIONS/GLOSSARY OF TERMS

List of acronyms, abbreviations and terms	Germany or acronym in original language	Germany or acronym in original language	English
AFIS-Mail			Anti-Fraud Information System
BfS		Bundesamt für Strahlenschutz	Federal Office for Radiation Protection
BKA	BKA	Bundeskriminalamt	Federal Criminal Police Office
EFFACE			European Union Action to Fight Environmental Crime
EIPA			European Institute of Public Administration
ELV			End of Life Vehicles
EPA			Environmental Protection Agency
ERA			Academy of European Law
IAEA			International Atomic Energy Agency
IRC	IRC	Internationale rechtshulp centrum	Centre for mutual legal assistance (in the Netherlands)
LEAs			Law enforcement authorities
NGO			Non-governmental organisations
NSN			North Sea Network of Investigators and Prosecutors
PCS			Police crime statistics
UBA		Umweltbundesamt	Federal Environment Agency
WEEE			Waste Electrical and Electronic Equipment
ZKA	ZKA	Zollkriminalamt	German customs